

Gesetz=
und
Verordnungsblatt

für das
Königreich Sachsen
vom Jahre 1917.

1. bis 22. Stück.

Dresden,
Druck und Verlag der Königl. Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne.

Inhaltsverzeichnis

des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen vom Jahre 1917.

I. In der Zeitfolge.

Tag der Ausstellung.	Tag der Ausgabe.	Inhalt.	Stück.	Nr.	Seite.
1917. 1. Jan.	1917. 7. Febr.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die weitere Ausführung des Gesetzes über den Unterstützungswohn- sitz vom 6. Juni 1870 in der Fassung vom 30. Mai 1908 betr.	2	7	11
3. Jan.	27. Jan.	Bekanntmachung des Evangelisch-lutherischen Landeskon- sistoriums, die Umbeziehung der Kirchgemeinden Leipzig-Mockau und Leipzig-Schönefeld aus der Ephorie Leipzig II in die Ephorie Leipzig I betr. . .	1	1	1
9. Jan.	27. Jan.	Allerhöchste Verordnung, eine Ernennung für die Erste Kammer der Ständeversammlung betr.	1	2	2
15. Jan.	27. Jan.	Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung über die Errichtung eines Landeselektrizitätsrates	1	3	2
19. Jan.	27. Jan.	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die Postord- nung vom 20. März 1900 betr.	1	4	6
20. Jan.	27. Jan.	Bekanntmachung des Finanzministeriums, eine Ergänzung der Hofrangordnung betr.	1	5	8
20. Jan.	7. Febr.	Verordnung des Ministeriums des Innern über das Schlachten	2	8	12
26. Jan.	7. Febr.	Verordnung der Ministerien des Innern und des Kriegs, betr. Änderung der Pferde-Aushebungs-Vorschrift	2	9	13
27. Jan.	27. Jan.	Verordnung der Ministerien des Kultus und öffentlichen Unterrichts, des Innern, der Finanzen, der Justiz und des Krieges über Löschungen im Strafregister	1	6	8
30. Jan.	7. Febr.	Verordnung des Evangelisch-lutherischen Landeskonfisto- riums, die Gewährung von Teuerungszulagen an Geistliche und Hilfsgeistliche betr.	2	10	13
5. Febr.	24. Febr.	Allerhöchster Erlaß, Straferlaß betr.	3	11	21

Tag der Ausstellung.		Ausgabe.		Inhalt.	Stück.	Nr.	Seite.
7. Febr.	24. Febr.	Bekanntmachung des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums, die anderweite Feststellung der Wahlbezirke für die Evangelisch-lutherische Landessynode betr.		3	12	21	
8. Febr.	24. Febr.	Verordnung des Ministeriums des Innern über die Vornahme kleiner Viehzählungen		3	13	25	
5. März	17. März	Verordnung des Ministeriums des Innern zur Ausführung der Verordnung des Bundesrats über die Anmeldung von Auslandsforderungen vom 16. Dezember 1916 (R.-G.-Bl. S. 1400) und der dazu erlassenen Bekanntmachung des Reichsfanzlers vom 23. Februar 1917 (R.-G.-Bl. S. 183)		4	14	29	
15. März	17. März	Allerhöchste Verordnung über den Erwerb von Reichskriegsanleihe für Familienanwartschaften		4	15	30	
15. März	17. März	Verordnung des Finanzministeriums über den Erlaß von Stempelsteuer aus Anlaß der Zeichnung von Reichskriegsanleihen		4	16	31	
21. März	30. März	Verordnung sämtlicher Ministerien über die Vorverlegung der Stunden während der Zeit vom 16. April bis 17. September 1917		5	17	33	
22. März	30. März	Verordnung des Ministeriums des Innern, die anderweite Abänderung von § 6 der Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung vom 28. März 1892 betr.		5	18	34	
2. April	12. Mai	Verordnung der Ministerien des Innern und des Kriegs, betr. die Anstellungsgrundsätze		7	23	41	
4. April	17. April	Bekanntmachung des Gesamtministeriums, die Wiedereinberufung der Ständeversammlung betr.		6	19	37	
11. April	17. April	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Verpflichtung der öffentlichen Arbeitsnachweise zur Auskunfterteilung und Berichterstattung an den Landes-Arbeitsnachweis-Verband betr.		6	20	37	
11. April	17. April	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die Postordnung vom 20. März 1900 betr.		6	21	38	
12. April	17. April	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Bedarfs des Landeskulturrates betr.		6	22	40	
27. April	25. Mai	Verordnung des Ministeriums des Innern zur Neuregelung der Gebühren für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau		8	26	45	
4. Mai	12. Mai	Verordnung des Ministeriums der Justiz über das Justizrechnungsamt		7	24	42	
7. Mai	12. Mai	Verordnung des Finanzministeriums zur Vollziehung des Gesetzes über die Erhebung eines Zuschlags zur Kriegsteuer — Kriegsteuerzuschlags-Vollziehungsvorschriften (R. St. Z. B.) —		7	25	42	

Tag der Ausstellung.	Ausgabe.	Inhalt.	Stück.	Nr.	Seite.
11. Mai	25. Mai	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die Eröffnung des Betriebs auf der schmalspurigen Nebenbahn Klingenthal — Untersachsenberg - Georgenthal betr.	8	27	49
11. Mai	16. Juni	Anderweite Verordnung des Ministeriums des Innern, die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen betr.	9	34	61
15. Mai	25. Mai	Verordnung des Ministeriums des Innern über Notlaufimpfstoffe	8	28	50
21. Mai	25. Mai	Gesetz über die Rechtsmittel in Besitzsteuerfällen	8	29	51
22. Mai	25. Mai	Verordnung des Finanzministeriums über die Rechtsmittel in Besitzsteuer- und in Kriegssteuernfällen	8	30	54
23. Mai	25. Mai	Bekanntmachung des Finanzministeriums über eine Ergänzung der Hofrangordnung	8	31	57
25. Mai	25. Mai	Allerhöchster Erlaß, eine Amnestie betr.	8	32	57
25. Mai	25. Mai	Allerhöchster Erlaß, einen Straferlaß für Militärpersonen betr.	8	33	59
2. Juni	16. Juni	Verordnung des Ministeriums des Innern über die gesundheitspolizeiliche Behandlung des Fleisches und der Milch von Tieren, die zur Serumlieferung gedient haben	9	35	62
6. Juni	3. Juli	Gesetz über die anderweite Hinausschiebung der Neuwahlen für die Zweite Kammer der Ständeversammlung	10	37	67
14. Juni	16. Juni	Bekanntmachung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister, die Einberufung einer außerordentlichen Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche betr.	9	36	65
20. Juni	3. Juli	Allerhöchste Verordnung, eine Ernennung für die Erste Kammer der Ständeversammlung betr.	10	38	69
27. Juni	14. Juli	Verordnung des Finanzministeriums über Gnadengesuche im Bereiche der Verwaltung der direkten Steuern	11	39	71
3. Juli	14. Juli	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, einen Nachtrag zu den Satzungen des Erbländischen Ritterschaftlichen Kreditvereins im Königreiche Sachsen zu Leipzig betr.	11	40	72
3. Juli	14. Juli	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904 betr.	11	(mit Anl.) 41	73
4. Juli	14. Juli	Verordnung des Finanzministeriums über die Gebühren der Gemeindebehörden für die Erhebung der Einkommensteuer und der Ergänzungssteuer und für die Besorgung der übrigen Geschäfte wegen dieser Steuern im Jahre 1917	11	(mit Anl.) 42	74
12. Juli	31. Juli	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die Postordnung vom 20. März 1900 betr.	12	(mit Anl.) 43	77

Tag der Ausstellung.		Ausgabe.		Inhalt.	Stüd.	Nr.	Seite.
18. Juli	31. Juli	Verordnung des Finanzministeriums, die Vollziehung des Reichsgesetzes über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs vom 8. April 1917 (R.-G.-Bl. S. 329) betr.		12	44	79	
26. Juli	31. Juli	Verordnung des Finanzministeriums zur Vollziehung der vom Bundesrate erlassenen Ausführungsbestimmungen zum Kohlensteuergesetze		12	45	80	
27. Juli	4. Sept.	Verordnung sämtlicher Ministerien über die Außerkurssetzung der Zweimarkstücke		14	47	85	
31. Juli	7. Aug.	Bekanntmachung des Gesamtministeriums, die Wiedereinberufung der Ständeversammlung betr.		13	46	83	
13. Aug.	4. Sept.	Kirchengesetz, die Feier des Frühjahrsbußtags betr.		14	48	86	
18. Aug.	4. Sept.	Verordnung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister, die Einberufung der zehnten ordentlichen evangelisch-lutherischen Landessynode betr.		14	49	87	
30. Aug.	4. Sept.	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die Postordnung für das Deutsche Reich betr.		14	50	88	
8. Sept.	1. Okt.	Anderweite Verordnung des Ministeriums des Innern zur Ausführung des Gesetzes, die gewerbemäßige Ausübung des Hufschlags betr., vom 16. April 1884		15	51	89	
14. Sept.	1. Okt.	Verordnung des Ministeriums des Innern über die Einführung der Anzeigepflicht bei Ruhr (Dysenterie) und ruhrverdächtigen Krankheitsfällen		13	52	90	
15. Sept.	1. Okt.	Verordnung der Ministerien des Kultus und öffentlichen Unterrichts und des Innern zur Ausführung der Bekanntmachung über den privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht vom 2. August 1917		15	53	90	
15. Sept.	15. Okt.	Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, die Feuerbestattung betr., vom 29. Mai 1906		16	56	101	
24. Sept.	1. Okt.	Bekanntmachung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts über die Errichtung eines Prüfungsamtes für Bibliothekwesen in Leipzig und die Prüfungen für den mittleren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken sowie für den Dienst an vollständigen Buchereien		15	54	92	
25. Sept.	15. Okt.	Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen zum Vollzuge des Reichsgesetzes über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs vom 8. April 1917 (R.-G.-Bl. S. 329) und der vom Bundesrate dazu in Ansehung der Besteuerung des Güterverkehrs erlassenen Ausführungsbestimmungen (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 288)		16	57	102	

Tag der Ausstellung.	Ausgabe.	I n h a l t.	Stüd.	Nr.	Seite.
28. Sept.	1. Okt.	Gesetz wegen Abänderung der Verordnung, die Jagdbarkeit der Ziemer betr., vom 27. Juli 1878 (G. u. V. Bl. S. 192)	15	55	100
28. Sept.	15. Okt.	Gesetz über einen Nachtrag zu dem Finanzgesetz auf die Jahre 1916 und 1917	16	58	106
28. Sept.	15. Okt.	Verordnung des Finanzministeriums über die Gebühren der Gemeinden für die Erhebung der Besitzsteuer und der Kriegsabgabe und für die ihnen wegen dieser Steuer außer der Erhebung obliegenden Geschäfte . .	16	59	107
28. Sept.	15. Okt.	Verordnung der Ministerien des Innern und des Kultus und öffentlichen Unterrichts, die anderweite Ausführung des Reichsimpfgesetzes betr.	16	60	108
1. Okt.	15. Okt.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Kommission zur Erhaltung der Kunstdenkmäler betr. .	16	61	130
11. Okt.	26. Okt.	Gesetz über eine Abänderung des Gesetzes über die Landeskulturrentenbank vom 30. Juni 1914	17	62	131
12. Okt.	26. Okt.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die amts-hauptmannschaftliche Delegation Sayda betr.	17	63	133
17. Okt.	26. Okt.	Landtagsabschied für die 36. ordentliche Ständeversammlung der Jahre 1915, 1916 und 1917	17	64	134
18. Okt.	26. Okt.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern über veränderte Bezeichnung der Generalkommission für Ablösungen und Gemeinheitsteilungen und der dieser unterstellten Behörden und Beamten	17	65	141
20. Okt.	26. Okt.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Technische Deputation beim Ministerium des Innern betr.	17	66	142
22. Okt.	26. Okt.	Gesetz über die Geltungsdauer des Gesetzes vom 10. November 1916, enthaltend ein vorläufiges Verbot der Veräußerung von Kohlenbergbaurechten und einiger hiermit zusammenhängender Handlungen . .	17	67	142
23. Okt.	5. Nov.	Bekanntmachung des Gesamtministeriums, die Versammlung der Stände des Königreichs Sachsen zum nächsten ordentlichen Landtag betr.	18	68	145
24. Okt.	5. Nov.	Gesetz über die anderweite Gewährung einer außerordentlichen Aufwandsentschädigung an die Mitglieder der Ständeversammlung	18	71	149
25. Okt.	5. Nov.	Gesetz über die Ermächtigung des Ministeriums des Innern zur Verlängerung der Amtsdauer der Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern	18	72	150
30. Okt.	5. Nov.	Gesetz über den Haushalt des staatlichen Elektrizitätsunternehmens	18	69	146

Tag der Ausstellung. Ausgabe.		Inhalt.	Stück.	Nr.	Seite.
1. Nov.	5. Nov.	Gesetz über den Haushaltsplan des staatlichen Elektrizitätsunternehmens auf die Jahre 1916 und 1917 und die Aufnahme einer Staatsanleihe für dieses Unternehmen	18	70	148
3. Nov.	15. Nov.	Verordnung des Ministeriums der Justiz zur Änderung des § 18 der Verordnung vom 12. Dezember 1900, die Feststellung des Wertes von Grundstücken zum Zwecke mündelmäßiger Beleihung betr.	19	73	151
5. Nov.	15. Nov.	Bekanntmachung des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums, die Umbezirkung der Kirchgemeinde Bühlau aus der Ephorie Radeberg in die Ephorie Dresden II betr.	19	74	152
6. Nov.	15. Nov.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die am 5. Dezember 1917 vorzunehmende Volkszählung betr.	19	75	152
6. Nov.	15. Nov.	Verordnung des Finanzministeriums zum weiteren Vollzuge des Reichsgesetzes über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs vom 8. April 1917 (R.-G.-Bl. S. 329) und der vom Bundesrate dazu in Ansehung der Besteuerung des Güterverkehrs erlassenen Ausführungsbestimmungen (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 288)	19	76	159
12. Nov.	15. Nov.	Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz, eine Ausnahme von der Verordnung zur Ausführung des § 126 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betr.	19	77	160
12. Nov.	8. Dez.	Verordnung des Finanzministeriums zum weiteren Vollzuge des Warenumsatzstempelgesetzes	20	78	161
20. Nov.	8. Dez.	Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen über einige Abänderungen der Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Landeskulturrentenbank	20	79	162
26. Nov.	8. Dez.	Verordnung des Ministeriums der Justiz über die Vertretung der Notare	20	80	170
10. Dez.	22. Dez.	Gesetz, die vorläufige Erhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1918 betr.	21	81	171
11. Dez.	22. Dez.	Allerhöchste Verordnung, eine Ernennung für die Erste Kammer der Ständeversammlung betr.	21	82	172
13. Dez.	22. Dez.	Verordnung des Ministeriums des Innern über Krankheitserreger	21	83	173
15. Dez.	22. Dez.	Verordnung des Ministeriums des Innern zur Ausführung der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (R.-G.-Bl. S. 349)	21	84	174
15. Dez.	22. Dez.	Bekanntmachung des Finanzministeriums über die Zusammensetzung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden	21	85	186

Tag der Ausstellung. Ausgabe.		Inhalt.	Stück.	Nr.	Seite.
16. Dez.	31. Dez.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Ergänzung des Gebührenverzeichnisses zum Kostengesetz vom 30. April 1906 (G. u. V.-Bl. S. 113) betr.	22	87	189
17. Dez.	22. Dez.	Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz zu einer Änderung der Taxordnung für Feldmesser vom 1. Oktober 1892	21	86	187
18. Dez.	31. Dez.	Verordnung des Ministeriums des Innern über die Verlängerung der Amtsdauer der Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern	22	88	191
24. Dez.	31. Dez.	Verordnung des Finanzministeriums und des Ministeriums des Innern zur Ausführung des Gesetzes vom 30. Oktober 1917 über den Haushalt des staatlichen Elektrizitätsunternehmens	22	89	191
27. Dez.	31. Dez.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Vornahme einer Ergänzungswahl für die Erste Kammer der Ständeversammlung betr.	22	90	192

Inhaltsverzeichnis

des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen vom Jahre 1917.

II. In der Buchstabenfolge.

A.

Abgeordnete zur Ständeversammlung. Ernennungen für die I. Kammer (B. v. 9. Jan.) 2. — (B. v. 20. Juni) 69. — (B. v. 11. Dez.) 172. — Wieder- einberufungen der Ständeversammlung (Bef. v. 4. April) 37. — (Bef. v. 31. Juli) 83. — (Bef. v. 23. Okt.) 145. — Anderweite Hinausschiebung der Neuwahlen für die II. Kammer (Ges. v. 6. Juni) 67. — Anderweite Gewährung einer außerordentlichen Aufwandsentschädigung (Ges. v. 24. Okt.) 149. — Vornahme einer Ergänzungswahl für die I. Kammer (Bef. v. 27. Dez.) 192.

Aktiengesellschaften. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung, für die Erhöhung des Kapitals und für die Ausgabe von Genussscheinen (B. v. 16. Dez.) 189.

Amnestie für Kriegsteilnehmer sowie Ehefrauen und Witwen solcher (v. 25. Mai) 57.

— für Militärpersonen des aktiven Heeres und für Personen des Heeresgefolges (v. 25. Mai) 59.

Amtshauptmannschaftliches Zweigamt Sayda. Neue Bezeichnung für amtshauptmannschaftliche Delegation Sayda (Bef. v. 12. Okt.) 133.

Anstellungsgrundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden usw. mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungscheines. Änderung (B. v. 2. April) 41.

Arbeitsnachweise, öffentliche. Verpflichtung zur Auskunfterteilung und Berichterstattung an den Landes- Arbeitsnachweis-Verband (B. v. 11. April) 37.

Aufwandsentschädigung an die Mitglieder der Stände- versammlung. Anderweite Gewährung einer außer- ordentlichen (Ges. v. 24. Okt.) 149.

Ausführungsverordnung zur Allerhöchsten Verord- nung über die Errichtung eines Landeselektrizitäts- rates (B. v. 15. Jan.) 2.

— zum Gesetz über den Unterstützungswohnsitz. Ände- rung (B. v. 1. Jan.) 11.

— zur Verordnung des Bundesrats über die An- meldung von Auslandsforderungen und der dazu er- lassenen Bekanntmachung des Reichskanzlers (B. v. 5. März) 29.

— zur Gewerbeordnung. Änderung (B. v. 22. März) 34.

— zum Gesetz über die Erhebung eines Zuschlags zur Kriegsteuer (B. v. 7. Mai) 42.

— zum Gesetz, betr. die Schlachtvieh- und Fleisch- beschau. Änderung (B. v. 27. April) 45.

— zum Gesetz über die Rechtsmittel in Besitzsteuer- sachen sowie zur Regelung des Rechtsmittelver- fahrens in Kriegsteuerfällen (B. v. 22. Mai) 54.

— zum Reichsgesetz über die Besteuerung des Per- sonen- und Güterverkehrs (B. v. 18. Juli) 79.

— zu den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Kohlensteuergesetz (B. v. 26. Juli) 80.

— zum Gesetz, die gewerbmäßige Ausübung des Huf- beschlags betr. Ergänzung (B. v. 8. Sept.) 89.

— zur Bekanntmachung des Bundesrats über den privaten gewerblichen und kaufmännischen Fach- unterricht (B. v. 15. Sept.) 90.

— zum Reichsgesetz über die Besteuerung des Per- sonen- und Güterverkehrs und der vom Bundesrate dazu in Ansehung der Besteuerung des Güterver- kehrs erlassenen Ausführungsbestimmungen (B. v. 25. Sept.) 102. — (B. v. 6. Nov.) 159.

— zum Impfgesetz. Änderung (B. v. 28. Sept.) 108.

— zum Reichsgesetz über die Angelegenheiten der frei- willigen Gerichtsbarkeit. Änderungen (B. v. 12. Nov.) 160. — (B. v. 26. Nov.) 170.

- Ausführungsverordnung** zum Reichsgesetz über den Warenumsatzstempel (B. v. 12. Nov.) 161.
 — zum Gesetz über die Landesfulturtenbank. Änderung (B. v. 20. Nov.) 162.
 — zur Maß- und Gewichtsordnung (B. v. 15. Dez.) 174.
 — zum Gesetz über den Haushalt des staatlichen Elektrizitätsunternehmens (B. v. 24. Dez.) 191.
Auslandsforderungen. Ausführungsbestimmungen über deren Anmeldung (B. v. 5. März) 29.

B.

- Begnädigung** durch Erlaß zu löschender, aber noch nicht vollzogener Strafen (Allerhöchster Erlaß v. 5. Febr.) 21.
 — von Kriegsteilnehmern, deren Ehefrauen und Witwen (Allerhöchster Erlaß v. 25. Mai) 57.
 — von Militärpersonen des aktiven Heeres und von Personen des Heeresgefolges (Allerhöchster Erlaß v. 25. Mai) 59.
Beleihung von Grundstücken, mündelmäßige. Wertfeststellung der Grundstücke (B. v. 3. Nov.) 151.
Besitzsteuerfachen. Rechtsmittel (Ges. v. 21. Mai) 51.
 — Ausführungsverordnung dazu (B. v. 22. Mai) 54.
 — Erhebungsgebühren der Gemeinden (B. v. 28. Sept.) 107.
Bibliothekwesen. Errichtung eines Prüfungsamts und Prüfungsordnungen für den mittleren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken sowie für den Dienst an vollständigen Büchereien (Bef. v. 24. Sept.) 92.
Braunkohlenwerke, Königl. Sächs. Verleihung eines Hofranges an die Direktoren und stellvertretenden Vorstände (Bef. v. 20. Jan.) 8.
Büchereien. Errichtung eines Prüfungsamts für Bibliothekwesen in Leipzig und Prüfungsordnungen für den mittleren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken sowie für den Dienst an vollständigen Büchereien (Bef. v. 24. Sept.) 92.
Bühlau. Umbezirkung der Kirchgemeinde in die Ephorie Dresden II (Bef. v. 5. Nov.) 152.
Bußtag. Feier des Frühjahrsbußtags (Ges. v. 13. Aug.) 86.

D.

- Delegation, amtshauptmannschaftliche, Sayda.** Änderung der Bezeichnung in amtshauptmannschaftliches Zweigamt Sayda (Bef. v. 12. Okt.) 133.
Denkmalspflege. Änderung der Bezeichnung „Kommission zur Erhaltung der Kunstdenkmäler“ in „Landesamt für Denkmalspflege“ (Bef. v. 1. Okt.) 130.

- Drosseln.** Veränderte Abschlußzeit für Ziemer (Ges. v. 28. Sept.) 100.
Dysenterie. Anordnung der Anzeigepflicht (B. v. 14. Sept.) 90.

E.

- Eichämter.** Verzeichnis der Eichämter, ihrer Ordnungszahlen und Befugnisse (B. v. 15. Dez.) 174.
Einkommensteuer. Erhebungsgebühren der Gemeindebehörden (B. v. 4. Juli) 74. — Vorläufige Erhebung im Jahre 1918 (Ges. v. 10. Dez.) 171.
Eisenbahnen. Eröffnung des Betriebs auf der Nebenbahn Klingenthal — Untersachsenberg - Georgenthal (Bef. v. 11. Mai) 49.
Elektrizitätsrat. Ausführungsbestimmungen zur Allerhöchsten Verordnung über die Errichtung eines Landeselektrizitätsrates (B. v. 15. Jan.) 2.
Elektrizitätsunternehmen, staatliches. Gesetz über den Haushalt (v. 30. Okt.) 146. — Haushaltsplan auf die Jahre 1916 und 1917 und Aufnahme einer Staatsanleihe (Ges. v. 1. Nov.) 148. — Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über den Haushalt (B. v. 24. Dez.) 191.
Erbländischer Ritterschaftlicher Kreditverein. Zweiter Nachtrag zu den Satzungen (Bef. v. 3. Juli) 72.
Erbschaftssteuer, landesrechtliche. Vorläufige Erhebung im Jahre 1918 (Ges. v. 10. Dez.) 171.
Ergänzungssteuer. Erhebungsgebühren der Gemeindebehörden (B. v. 4. Juli) 74. — Vorläufige Erhebung im Jahre 1918 (Ges. v. 10. Dez.) 171.
Erhebungsgebühren der Gemeindebehörden bei der Einkommensteuer und der Ergänzungssteuer (B. v. 4. Juli) 74. — bei der Besitzsteuer und der Kriegsabgabe (B. v. 28. Sept.) 107.
Erste Kammer der Ständeversammlung. Ernennungen (B. v. 9. Jan.) 2. — (B. v. 20. Juni) 69. — (B. v. 11. Dez.) 172. — Vornahme einer Ergänzungswahl (Bef. v. 27. Dez.) 192.

F.

- Fachunterricht, privater gewerblicher und kaufmännischer.** Ausführungsverordnung zu der Bekanntmachung des Bundesrats (B. v. 15. Sept.) 90.
Familienanwartschaften. Erwerb von Reichskriegsanleihe für diese (B. v. 15. März) 30.
Feldmesser. Änderung der Taxordnung (B. v. 17. Dez.) 187.
Feuerbestattung schon beerdigter Leichen von Militärpersonen (Ges. v. 15. Sept.) 101.

Finanzgesetz. Nachtrag auf die Jahre 1916 und 1917 (Ges. v. 28. Sept.) 106.

— **Vorläufige Erhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1918** (Ges. v. 10. Dez.) 171.

Fleischbeschau. Neuregelung der Gebühren (B. v. 27. April) 45.

Frühjahrsbußtag. Dessen Feier (Ges. v. 13. Aug.) 86.

G.

Gebühren für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau. Neuregelung (B. v. 27. April) 45.

— für die Nachreichung (B. v. 15. Dez.) 174.

Geistliche. Gewährung von Steuerzuschulagen (B. v. 30. Jan.) 13.

Generalkommission für Ablösungen und Gemeinheitsteilungen. Veränderte Bezeichnung der Generalkommission und der dieser unterstellten Behörden und Beamten (Bef. v. 18. Okt.) 141.

Gesellschaften m. b. H. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung und für die Erhöhung des Kapitals (B. v. 16. Dez.) 189.

Gewerbebetrieb im Umherziehen. Vorläufige Erhebung der Steuern im Jahre 1918 (Ges. v. 10. Dez.) 171.

Gewerbekammern. Ermächtigung des Ministeriums des Innern zur Verlängerung der Amtsdauer der Mitglieder (Ges. v. 25. Okt.) 150. — Verlängerung der Amtsdauer der Mitglieder (B. v. 18. Dez.) 191.

Gewerbeordnung. Änderung von § 6 der Ausführungsverordnung (B. v. 22. März) 34.

Gewerblicher Fachunterricht, privater. Ausführungsverordnung zur Bekanntmachung des Bundesrats (B. v. 15. Sept.) 90.

Gnadengesuche in Reichssteuerfachen. Behandlung im Bereiche der Verwaltung der direkten Steuern (B. v. 27. Juni) 71.

Grundsteuer. Vorläufige Erhebung im Jahre 1918 (Ges. v. 10. Dez.) 171.

Grundstücksbeleihung. Wertfeststellung von Grundstücken zum Zwecke mündelmäßiger Beleihung (B. v. 3. Nov.) 151.

Grundstückszusammenlegung. Änderung der Bezeichnung „Generalkommission für Ablösungen und Gemeinheitsteilungen“ in „Landesamt für Grundstückszusammenlegungen“ (Bef. v. 18. Okt.) 141.

Güterverkehr. Vollzugsvorschriften für die Besteuerung (B. v. 18. Juli) 79. — (B. v. 25. Sept.) 102. — (B. v. 6. Nov.) 159.

H.

Handelsregister. Durchsicht im Jahre 1917 unterbleibt (B. v. 12. Nov.) 160.

Handels- und Gewerbekammern. Ermächtigung des Ministeriums des Innern zur Verlängerung der Amtsdauer der Mitglieder (Ges. v. 25. Okt.) 150. — Verlängerung der Amtsdauer der Mitglieder (B. v. 18. Dez.) 191.

Hauptzollamt Dresden II als Steuerstelle für die Erhebung des Warenumsatzstempels (B. v. 12. Nov.) 161.

Haushalt des staatlichen Elektrizitätsunternehmens (Ges. v. 30. Okt.) 146. — Ausführungsbestimmungen (B. v. 24. Dez.) 191.

Haushaltsplan des staatlichen Elektrizitätsunternehmens und Aufnahme einer Staatsanleihe für dieses Unternehmen (Ges. v. 1. Nov.) 148.

Hilfsgeistliche. Gewährung von Steuerzuschulagen (B. v. 30. Jan.) 13.

Hofrangordnung. Ergänzungen (Bef. v. 20. Jan.) 8. — (Bef. v. 23. Mai) 57.

Hufbeschlagnahme, gewerbmäßiger. Ergänzung der Ausführungsverordnung (B. v. 8. Sept.) 89.

J.

Jagd auf Ziemer. Veränderte Abschußzeit (Ges. v. 28. Sept.) 100.

Impfgesetz i. Reichsimpfgesetz.

Inhaberpapiere. Gebühren für die Genehmigung zur Inverkehrsetzung (B. v. 16. Dez.) 189.

Justizrechnungsamt. Neue Bezeichnung an Stelle von Sportelskassalat (B. v. 4. Mai) 42.

K.

Kammer, erste, der Ständeversammlung. Ernennungen (B. v. 9. Jan.) 2. — (B. v. 20. Juni) 69. — (B. v. 11. Dez.) 172. — Vornahme einer Ergänzungswahl (Bef. v. 27. Dez.) 192.

—, **zweite.** Aderweite Hinausschiebung der Neuwahlen (Ges. v. 6. Juni) 67.

Kaufmännischer Fachunterricht, privater. Ausführungsverordnung zur Bekanntmachung des Bundesrats (B. v. 15. Sept.) 90.

Klingenthal. Eröffnung des Betriebs auf der Nebenbahn nach Unterfachsenberg-Georgenthal (Bef. v. 11. Mai) 49.

Kohlenbergbaurechte. Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über ein vorläufiges Verbot der Veräußerung von Kohlenbergbaurechten (Ges. v. 22. Okt.) 142.

Kohlensteuergesetz. Vollziehungsvorschriften zu den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Kohlensteuergesetze (B. v. 26. Juli) 80.

Kommanditgesellschaften auf Aktien. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung, für die Erhöhung des Kapitals und für die Ausgabe von Genussscheinen (B. v. 16. Dez.) 189.

Kostengesetz für die Behörden der inneren Verwaltung. Ergänzung des Gebührenverzeichnisses (B. v. 16. Dez.) 189.

Krankenpflegepersonen. Änderung der Prüfungsvorschriften (B. v. 11. Mai) 61.

Krankheitserreger. Bestimmung der nach den Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern zuständigen Polizeibehörden (B. v. 13. Dez.) 173.

Kreishauptmannschaft Dresden als Generalkommission für Ablösungen und Gemeinheitsteilungen. Änderung der Bezeichnung (Bef. v. 18. Okt.) 141.

Kriegsabgabe. Erhebungsgebühren der Gemeinden (B. v. 28. Sept.) 107.

Kriegsanleihe des Deutschen Reichs. Erwerb für Familienanwartschaften (B. v. 15. März) 30. — Erlaß von Stempelsteuer aus Anlaß der Zeichnung (B. v. 15. März) 31.

Kriegssteuersachen. Rechtsmittel. Ausführungsverordnung (B. v. 22. Mai) 54.

Kriegsteuerzuschlags-Vollziehungsvorschriften (B. v. 7. Mai) 42.

Kriegsteilnehmer und deren Ehefrauen und Witwen. Allerhöchster Gnadenerlaß für die e (v. 25. Mai) 57.

Kunstdenkmäler. Kommission zur Erhaltung der Kunstdenkmäler. Änderung der Bezeichnung (Bef. v. 1. Okt.) 130.

L.

Landesamt für Denkmalspflege. Neue Bezeichnung an Stelle von Kommission zur Erhaltung der Kunstdenkmäler (Bef. v. 1. Okt.) 130.

Landes-Arbeitsnachweis-Verband. Verpflichtung der öffentlichen Arbeitsnachweise zur Auskunftserteilung und Berichterstattung an diesen (B. v. 11. April) 37.

Landeselektrizitätsrat. Ausführungsbestimmungen zur Allerhöchsten Verordnung über dessen Errichtung (B. v. 15. Jan.) 2.

Landeskulturrat. Erhebung von Beiträgen (Bef. v. 12. April) 40.

Landeskulturrentenbank. Abänderung des über diese erlassenen Gesetzes (Ges. v. 11. Okt.) 131. — Abänderung der Ausführungsverordnung (B. v. 20. Nov.) 162.

Landessynode. Anderweite Feststellung der Wahlbezirke (B. v. 7. Febr.) 21. — Einberufung einer außerordentlichen L. (Bef. v. 14. Juni) 65. — Einberufung der zehnten ordentlichen L. (B. v. 18. Aug.) 87.

Landtag. Ernennungen für die I. Kammer (B. v. 9. Jan.) 2. — (B. v. 20. Juni) 69. — (B. v. 11. Dez.) 172. — Wiedereinberufungen (Bef. v. 4. April) 37. — (Bef. v. 31. Juli) 83. — (Bef. v. 23. Okt.) 145. — Anderweite Hinausschiebung der Neuwahlen für die II. Kammer der Ständeversammlung (Ges. v. 6. Juni) 67. — Landtagsabschied für die 36. ordentliche Ständeversammlung (v. 17. Okt.) 134. — Anderweite Gewährung einer außerordentlichen Aufwandsentschädigung an die Mitglieder der Ständeversammlung (Ges. v. 24. Okt.) 149. — Vornahme einer Ergänzungswahl für die I. Kammer (Bef. v. 27. Dez.) 192.

Landtagsauschuß zu Verwaltung der Staatsschulden. Zusammensetzung (Bef. v. 15. Dez.) 186.

Leipzig-Modau. | Umbezirkung der Kirchengemeinden
Leipzig-Schönefeld. | in die Ephorie Leipzig I (Bef. v. 3. Jan.) 1.

Lösungen im Strafregister (B. v. 27. Jan.) 8. — Allerhöchster Gnadenerlaß zu dieser Verordnung (v. 5. Febr.) 21.

M.

Maß- und Gewichtsordnung. Ausführungsbestimmungen (B. v. 15. Dez.) 174.

Militäranwärter. Änderung der Anstellungsgrundsätze (B. v. 2. April) 41.

Militärpersonen. Allerhöchster Gnadenerlaß für diese (v. 25. Mai) 59. — Feuerbestattung schon beerdigter Leichen (Ges. v. 15. Sept.) 101.

Modau s. Leipzig.

Mündelmäßige Beleihung von Grundstücken. Wertesfestsetzung (B. v. 3. Nov.) 151.

N.

Nachreichung. Gebühren (B. v. 15. Dez.) 174.

Notare. Deren Vertretung (B. v. 26. Nov.) 170.

P.

Personenverkehr. Vollzugsvorschriften für die Besteuerung (B. v. 18. Juli) 79. — (B. v. 25. Sept.) 102. — (B. v. 6. Nov.) 159.

Pferde. Vornahme kleiner Viehzählungen (B. v. 8. Febr.) 25.

- Pferdeaushebungsvorschrift.** Änderung (S. v. 26. Jan.) 13.
- Postordnung.** Änderungen (Bef. v. 19. Jan.) 6. — (Bef. v. 11. April) 38. — (Bef. v. 12. Juli) 77. — Neuauflage (Bef. v. 30. Aug.) 88.
- Privatunterricht** in gewerblichen und kaufmännischen Fächern. Erlaubniserteilung (S. v. 15. Sept.) 90.
- Prüfung** von Krankenpflegerinnen. Änderung der Vorschriften (S. v. 11. Mai) 61.
- Prüfungsordnung** für den mittleren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken und für den Dienst an nichtstädtischen Büchereien (Bef. v. 24. Sept.) 92.

R.

- Rechtsmittel** in Besitzsteuerjahren (Bef. v. 21. Mai) 51. — Ausführungsverordnung dazu (S. v. 22. Mai) 54. — in Kriegssteuerjahren. Ausführungsverordnung (S. v. 22. Mai) 54.
- Reichsmpflege.** Änderung der Ausführungsverordnung und Neufassung der Verhaltensvorschriften (S. v. 28. Sept.) 106.
- Reichskriegsanleihe.** Erwerb für Familienanwartschaften (S. v. 15. März) 30. — Erlass von Stempelsteuer aus Anlaß der Zeichnung (S. v. 15. März) 31.
- Reichsteuerjahren.** Behandlung der Erbnabgebühren im Bereiche der Verwaltung der direkten Steuern (S. v. 27. Juni) 71.
- Rinder.** Vornahme kleiner Viehzählungen (S. v. 8. Febr.) 25.
- Rotlaufimpfstoffe.** Verbot der Verwendung nicht geprüften Serums (S. v. 15. Mai) 50.
- Ruhr.** Anordnung der Anzeigepflicht (S. v. 14. Sept.) 90.

S.

- Sayda.** Abänderung der Bezeichnung „amtshauptmannschaftliche Delegation Sayda“ in „amtshauptmannschaftliches Zweigamt Sayda“ (Bef. v. 12. Okt.) 133.
- Schafe.** Vornahme kleiner Viehzählungen (S. v. 8. Febr.) 25.
- Schlachten** von Schweinen. Verhinderung des Eindringens von Brühwasser in die Lungen (S. v. 20. Jan.) 12.
- Schlachtsteuer.** Vorläufige Erhebung im Jahre 1918 (Bef. v. 10. Dez.) 171.
- Schlachtviehbesitz.** Neuregelung der Gebühren (S. v. 27. April) 45.
- Schönefeld** i. Preuss.
- Schutzzeit** der Biemer. Änderung (Bef. v. 28. Sept.) 100.

- Schweine.** Verhinderung des Eindringens von Brühwasser in die Lungen beim Schlachten (S. v. 20. Jan.) 12. — Vornahme kleiner Viehzählungen (S. v. 8. Febr.) 25. — Verbot der Verwendung nichtgeprüften Serums bei der Impfung gegen Rotlauf (S. v. 15. Mai) 50.
- Serumlieferung.** Gesundheitspolizeiliche Behandlung des Fleisches und der Milch von Tieren, die zur Serumlieferung geübt haben (S. v. 2. Juni) 62.
- Sommerzeit.** Vorterragung der Stunden während der Zeit vom 16. April bis 17. September (S. v. 21. März) 33.
- Sportelsteuertafel.** Änderung der Bezeichnung in Zulassrechnungssatz (S. v. 4. Mai) 52.
- Staatsanleihe.** Aufnahme einer solchen für das Reichliche Elektrizitätsunternehmen (Bef. v. 1. Nov.) 148.
- Staatsschulden.** Zusammenlegung des Landtagsauschusses zur Verwaltung der Staatsschulden (Bef. v. 15. Dez.) 186.
- Ständeversammlung.** Erneuerungen für die I. Kammer (S. v. 9. Jan.) 2. — (S. v. 20. Juni) 69. — (S. v. 11. Dez.) 172. — Wiedereinberufung der Ständeversammlung (Bef. v. 4. April) 37. — (Bef. v. 31. Juni) 83. — (Bef. v. 23. Okt.) 145. — Auerweilte Hinweisziehung der Neuwahlen für die II. Kammer (Bef. v. 6. Juni) 67. — Landtagsabschied (v. 17. Okt.) 154. — Auerweilte Gewährung einer außerordentlichen Aufwandsentschädigung an die Mitglieder der Ständeversammlung (Bef. v. 24. Okt.) 149. — Vornahme einer Ergänzungswahl für die I. Kammer (Bef. v. 27. Dez.) 192.
- Stempelsteuer.** Erlass von Stempelsteuer aus Anlaß der Zeichnung von Reichskriegsanleihen (S. v. 15. März) 31. —, landbesrechtliche. Vorläufige Erhebung im Jahre 1918 (Bef. v. 10. Dez.) 171.
- Steuern und Abgaben.** Erlass von Stempelsteuer aus Anlaß der Zeichnung von Reichskriegsanleihen (S. v. 15. März) 31. — Erhebungsgeldbühren der Gemeindebehörden bei der Einkommensteuer und der Ergänzungsteuer (S. v. 4. Juli) 74. — Nachtrag zu dem Finanzgesetz auf die Jahre 1916 und 1917 (Bef. v. 28. Sept.) 106. — Vorläufige Erhebung im Jahre 1918 (Bef. v. 10. Dez.) 171. — des Reichs. Behandlung der Erbnabgebühren im Bereiche der Verwaltung der direkten Steuern (S. v. 27. Juni) 71. — Vollziehungsvorschriften für die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs (S. v. 18. Juli) 79. — (S. v. 25. Sept.) 102. — (S. v. 6. Nov.) 159. — Vollziehungsvorschriften zu den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum

Kohlensteuergesetze (B. v. 26. Juli) 80. — Erhebungsgebühr der Gemeindebehörden bei der Besitzsteuer und der Kriegsabgabe (B. v. 28. Sept.) 107.
Strafregister. Löschung von Strafvermerken (B. v. 27. Jan.) 8. — Allerhöchster Gnadenerlaß zu dieser Verordnung (v. 5. Febr.) 21.
Synode s. Landessynode.

I.

Taxordnung für Feldmesser. Änderung (B. v. 17. Dez.) 187.
Technische Deputation beim Ministerium des Innern. Änderung der Bezeichnung in Technischer Rat (Bef. v. 20. Okt.) 142.
Teilschuldverschreibungen. Gebühren für die Genehmigung zur Ausgabe solcher (B. v. 16. Dez.) 189.
Telegraphenordnung für das Deutsche Reich. Änderung (Bef. v. 3. Juli) 73.
Teuerungszulagen. Gewährung an Geistliche und Hilfsgeistliche (B. v. 30. Jan.) 13.

II.

Umbeziehung der Kirchgemeinden Leipzig-Mockau und Leipzig-Schönefeld aus der Ephorie Leipzig II in die Ephorie Leipzig I (Bef. v. 3. Jan.) 1.
— der Kirchgemeinde Bühlau aus der Ephorie Radeberg in die Ephorie Dresden II (Bef. v. 5. Nov.) 152.
Unterricht, privater, in gewerblichen und kaufmännischen Fächern. Ausführungsverordnung zur Bekanntmachung des Bundesrats (B. v. 15. Sept.) 90.
Untersachsenberg-Georgenenthal. Eröffnung des Betriebs auf der Nebenbahn von Klingenthal (Bef. v. 11. Mai) 49.
Unterstützungswohnitzgesetz. Änderung der Ausführungsverordnung (B. v. 1. Jan.) 11.

B.

Bermessungsrat. Einreihung des Titels in die Hofrangordnung (Bef. v. 23. Mai) 57.
Vertretung der Notare (B. v. 26. Nov.) 170.
Verwaltung, innere. Ergänzung des Gebührenverzeichnis zum Kostengesetz (B. v. 16. Dez.) 189.
Verwaltungsstrafsachen. Behandlung der Gnadengesuche im Bereiche der Verwaltung der direkten Steuern in Reichssteuersachen (B. v. 27. Juni) 71.
Viehzählung. Vierteljährliche Vornahme kleiner Viehzählungen (B. v. 8. Febr.) 25.
Volkszählung vom 5. Dezember (B. v. 6. Nov.) 152.
Vorzugsaktien. Gebühren für die Genehmigung zur Ausgabe (B. v. 16. Dez.) 189.

B.

Wahlbezirke für die Ev.-Luth. Landessynode. Deren anderweite Feststellung (B. v. 7. Febr.) 21.
Wahlen. Anderweite Hinausschiebung der Neuwahlen für die II. Kammer der Ständeversammlung (Ges. v. 6. Juni) 67. — Vornahme einer Ergänzungswahl für die I. Kammer der Ständeversammlung (Bef. v. 27. Dez.) 192.
Warenumschlagstempel. Bestimmung des Hauptzollamts Dresden II als Steuerstelle (B. v. 12. Nov.) 161.

3.

Ziener. Veränderte Abschlußzeit (Ges. v. 28. Sept.) 100.
Zweimarkstücke. Außerkurssetzung (B. v. 27. Juli) 85.
Zweite Kammer der Ständeversammlung. Anderweite Hinausschiebung der Neuwahlen (Ges. v. 6. Juni) 67.



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

1. Stück vom Jahre 1917.

Inhalt: Nr. 1. Bekanntmachung, die Umbezirkung der Kirchgemeinden Leipzig-Mockau und Leipzig-Schönefeld aus der Ephorie Leipzig II in die Ephorie Leipzig I betr. S. 1. — Nr. 2. Verordnung, eine Ernennung für die Erste Kammer der Ständeversammlung betr. S. 2. — Nr. 3. Verordnung zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung über die Errichtung eines Landeselektrizitätsrates. S. 2. — Nr. 4. Bekanntmachung, die Postordnung vom 20. März 1900 betr. S. 6. — Nr. 5. Bekanntmachung, eine Ergänzung der Hofrangordnung betr. S. 8. — Nr. 6. Verordnung über Löschungen im Strafregister. S. 8.

Nr. 1. Bekanntmachung,

die Umbezirkung der Kirchgemeinden Leipzig-Mockau und Leipzig-Schönefeld aus der Ephorie Leipzig II in die Ephorie Leipzig I betreffend;

vom 3. Januar 1917.

Mit Genehmigung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister und bezw. im Einverständnisse mit den königlichen Ministerien des Kultus und öffentlichen Unterrichts, sowie des Innern sind die Kirchgemeinden Leipzig-Mockau und Leipzig-Schönefeld mit Wirkung vom 1. Januar laufenden Jahres ab aus der Ephorie Leipzig II in die Ephorie Leipzig I umbezirkt worden.

Dresden, den 3. Januar 1917.

Evangelisch-lutherisches Landeskonsistorium.

DDr. Böhme,

Schmidt.

Nr. 2. Verordnung,

eine Ernennung für die Erste Kammer der Ständeversammlung^{*}
betreffend;

vom 9. Januar 1917.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen usw. usw. usw.**

haben auf Grund der Bestimmung in § 63 unter Nr. 16 der Verfassungsurkunde
die erste Magistratsperson der Stadt

Plauen

zum Mitgliede der Ersten Kammer der Ständeversammlung ernannt.

Zu dessen Beurkundung haben Wir die gegenwärtige Verordnung unter Vor-
druck Unseres Königlichen Siegels eigenhändig vollzogen.

Gegeben zu Dresden, am 9. Januar 1917.



Friedrich August.

Graf Ribbhum.

Nr. 3. Verordnung

zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung über die Errichtung
eines Landeselektrizitätsrates;

vom 15. Januar 1917.

Zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung über die Errichtung eines Landes-
elektrizitätsrates vom 16. November 1916 (G.-u. V.-Bl. S. 227) wird hiermit fol-
gendes verordnet:

§ 1. (1) Die Stadträte der bezirkfreien Städte und die Vorsitzenden der
Kreisausschüsse haben Namen, Stand oder Beruf und Wohnort der gewählten
Wahlmänner (§ 2 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 der Allerhöchsten Verordnung)
dem Ministerium des Innern anzuzeigen. Die Vorsitzenden der Kreisausschüsse
haben anzugeben, wer als Wahlmann der bezirkzugehörigen Städte und wer als
Wahlmann der Landgemeinden gewählt ist.

(2) Die Wahlmänner der bezirkfreien Städte, der bezirkzugehörigen Städte und der Landgemeinden werden zu den von ihnen in je einem besonderen Wahlkörper vorzunehmenden Wahlen vom Ministerium des Innern unter Bestimmung von Ort und Zeit der Wahlen einberufen. Die Wahlen leitet ein Beamter des Ministeriums des Innern.

(3) Die Vertreter der Versicherten im Ausschusse der Landesversicherungsanstalt werden zu der von ihnen vorzunehmenden Wahl (§ 2 Abs. 7 der Allerhöchsten Verordnung) vom Vorsitzenden des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt einberufen. Dieser Vorsitzende bestimmt Zeit und Ort der Wahl und leitet sie.

(4) Das Wahlrecht kann nur in Person ausgeübt werden. Gewählt wird durch Stimmzettel. In dem Stimmzettel sind der Name, der Stand oder Beruf und der Wohnort des zu Wählenden anzugeben. Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben sein.

(5) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, so wird die Wahl alsbald wiederholt. Bleibt auch der zweite Wahlgang ergebnislos, so gilt im dritten Wahlgang als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 2. (1) Die von den Wahlmännern und von den Vertretern der Versicherten im Ausschusse der Landesversicherungsanstalt vorzunehmenden Wahlen können auch in der Weise erfolgen, daß jeder Wahlmann und jeder Vertreter der Versicherten bis spätestens zwei Wochen vor dem nach § 1 anberaumten Wahltermin in einem an das Ministerium des Innern beziehentlich an den Vorsitzenden des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt zu richtenden eingeschriebenen Briefe so viele Personen vorschlägt, als nach § 2 der Allerhöchsten Verordnung von dem betreffenden Wahlkörper zu wählen sind. Der Brief ist von dem Vorschlagenden eigenhändig mit seinem Namen zu unterschreiben. Die Vorgeschlagenen sind nach Namen, Stand oder Beruf und Wohnort zu bezeichnen. Es ist deutlich anzugeben, wer als Mitglied des Landeselektrizitätsrates und wer als Stellvertreter für das betreffende Mitglied vorgeschlagen wird.

(2) Die Wahl nach Absatz 1 ist nur dann gültig, wenn die Vorschläge aller Wahlmänner desselben Wahlkörpers beziehentlich aller Vertreter der Versicherten vollständig übereinstimmen.

(3) Über die Gültigkeit der Wahl entscheidet das Ministerium des Innern. Die Entscheidung ist den Wahlmännern und den Vertretern der Versicherten mitzuteilen. Wird die Wahl für gültig erklärt, so ist der nach § 1 anberaumte Wahltermin auf-

zuheben. Wird die Wahl für ungültig erklärt, so ist das Wahlverfahren nach § 1 durchzuführen.

§ 3. Das Ergebnis der nach § 1 Abs. 2 bis 4 oder nach § 2 vorgenommenen Wahlen wird vom Ministerium des Innern und dem Vorsitzenden des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt dem Finanzministerium mitgeteilt (§ 2 Abs. 8 Satz 1 der Allerhöchsten Verordnung).

§ 4. (1) Den Mitgliedern des Landeselektrizitätsrates werden die Kosten der Eisenbahnfahrt zwischen ihrem Wohnort und dem Versammlungsort (§ 3 Abs. 1 der Allerhöchsten Verordnung) für die erste Wagenklasse oder für die tatsächlich benutzte niedrigere Wagenklasse vergütet.

(2) Der zu vergütende Betrag wird von der Direktion der staatlichen Elektrizitätswerke festgesetzt und dem Mitgliede an seinem Wohnorte porto- und kostenfrei zugestellt. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet das Finanzministerium endgültig.

§ 5. (1) Die Amtsdauer der Mitglieder des Landeselektrizitätsrates beginnt mit dem Anfang des Kalenderjahres. Als erstes Amtsjahr der erstmals gewählten und ernannten Mitglieder gilt dasjenige Kalenderjahr, in dem die erste Sitzung des Landeselektrizitätsrates stattfindet.

(2) Erlischt die Mitgliedschaft vor Ablauf der Amtsdauer durch den Tod des Mitgliedes, durch Niederlegung des Amtes (§ 3 Abs. 2 der Allerhöchsten Verordnung) oder aus den in § 4 Abs. 2 der Allerhöchsten Verordnung bezeichneten Gründen, so gehört das neu zu wählende oder zu ernennende Mitglied dem Landeselektrizitätsrate nur für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes an.

(3) Die Auslosung der ausscheidenden Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Satz 3 der Allerhöchsten Verordnung wird in einer Sitzung des Landeselektrizitätsrates von dessen Vorsitzendem vorgenommen.

§ 6. (1) Ort und Zeit der Sitzungen des Landeselektrizitätsrates werden von dem Vorstand der für die Direktion der staatlichen Elektrizitätswerke zuständigen Abteilung des Finanzministeriums bestimmt.

(2) Die Mitglieder des Landeselektrizitätsrates werden zu den Sitzungen jedesmal besonders und wenn möglich unter gleichzeitiger Zusendung der Tagesordnung und deren Beilagen eingeladen. Ebenso werden die Stellvertreter von der Tagesordnung und deren Beilagen in Kenntnis gesetzt.

(3) Ist ein Mitglied am Erscheinen in der anberaumten Sitzung behindert, so hat es dies der Direktion der staatlichen Elektrizitätswerke umgehend anzuzeigen.

§ 7. Die Tagesordnung soll den Mitgliedern in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Sitzung zugestellt werden. Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Sitzungstage bei der Direktion der staatlichen Elektrizitätswerke schriftlich anzubringen. Jedem Antrag ist eine Begründung beizufügen.

§ 8. (1) Die Verhandlungen des Landeselektrizitätsrates erstrecken sich regelmäßig nur auf Gegenstände, die auf der Tagesordnung stehen. Anfragen und Mitteilungen außerhalb der Tagesordnung sind nicht ausgeschlossen. Über ihre Zulassung entscheidet der Vorsitzende.

(2) Anträge, die in den Sitzungen gestellt werden, sind schriftlich einzubringen.

§ 9. (1) Die Abstimmung in den Sitzungen des Landeselektrizitätsrates geschieht durch Aufstehen (mit Nein) und Sitzenbleiben (mit Ja).

(2) Dem Antrage auf namentliche Abstimmung ist nachzukommen, wenn er auf Anfrage des Vorsitzenden von mindestens noch zwei Mitgliedern unterstützt wird.

(3) Jedes Mitglied kann verlangen, daß seine Abstimmung unter Anführung seines Namens in der Niederschrift festgestellt wird.

§ 10. (1) Die über die Sitzungen aufzunehmenden Niederschriften (§ 10 Abs. 2 der Allerhöchsten Verordnung) haben zu enthalten:

1. Zeit und Ort der Sitzung;
2. die Namen der Personen, die an der Sitzung teilgenommen haben;
3. eine Angabe der Verhandlungsgegenstände unter Bezeichnung der Antragsteller;
4. eine kurze Darstellung des Ganges der Verhandlung;
5. die gefaßten Beschlüsse in wörtlicher Anführung unter Angabe des Stimmenverhältnisses;
6. Anfragen und Mitteilungen der in § 8 bezeichneten Art.

(2) Die Niederschriften werden vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet. Den Mitgliedern des Landeselektrizitätsrates sowie deren Stellvertretern wird eine Abschrift zugestellt.

(3) Wird die Niederschrift in der Sitzung selbst abgefaßt, so ist sie zu verlesen und es ist darin festzustellen, daß sie von den Anwesenden genehmigt worden ist. Wird die Niederschrift nachträglich abgefaßt, so gilt sie als genehmigt, wenn nicht binnen zwei Wochen nach der Zustellung der Abschrift Einspruch erhoben wird.

§ 11. In geeigneten Fällen, namentlich zur Erledigung dringlicher Angelegenheiten, können die Mitglieder des Landeselektrizitätsrates und deren Stellvertreter

von der Direktion der staatlichen Elektrizitätswerke im Wege schriftlicher Umfrage gehört werden. In der nächsten Sitzung des Landeselektrizitätsrates hat der Vorsitzende das Ergebnis der Umfrage und die darauf gefasste Entschliebung mitzuteilen.

Dresden, am 15. Januar 1917.

Ministerium des Innern.

Graf Bisshum v. Eckstädt.

Finanzministerium.

v. Seydewitz.

Emmerling.

Nr. 4. Bekanntmachung,

die Postordnung vom 20. März 1900 betreffend;

vom 19. Januar 1917.

Die mit Bekanntmachung vom 23. März 1900 (G.- u. V.-Bl. S. 99) veröffentlichte Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 ist durch nachstehende Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 7. Januar 1917 geändert worden.

Dresden, den 19. Januar 1917.

Finanzministerium.

v. Seydewitz.

Emmerling.

Bekanntmachung,

betreffend

Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Vom 7. Januar 1917.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotokstes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 4. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 6), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert.

1. Im § 18a „Postprotest“ erhält der Abs. v unter B und C folgende Fassung:
B. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

- a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 27. April 1917 eingetreten ist, am 30. April 1917;
- b) wenn der Zahlungstag des Wechsels nach dem 27. April 1917 eintritt, am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach der Vorschrift des vorhergehenden Satzes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist“ auf der Rückseite des Postprotestauftrags auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Vordruck zum Postprotestauftrage hinter „Betrag des beigegeführten Wechsels“ einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 v. H. vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom ab“. Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

C. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktage zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 30. April 1917 (Abs. B) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1917.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraetke.

Nr. 5. Bekanntmachung,

eine Ergänzung der Hofrangordnung betreffend;

vom 20. Januar 1917.

Seine Majestät der König haben zur nachstehenden Ergänzung der Hofrangordnung Allerhöchste Genehmigung zu erteilen geruht:

1. dem ersten Direktor der Direktion der Königlich Sächsischen Braunkohlenwerke wird der Hofrang in der 1. Abstufung der IV. Klasse,
2. dem zweiten Direktor bei dieser Direktion wird der Hofrang in der 14. Abstufung der IV. Klasse,
3. dem stellvertretenden Vorstand und dem zweiten stellvertretenden Vorstand der Direktion der staatlichen Elektrizitätswerke wird der Hofrang in der 14. Abstufung der IV. Klasse verliehen.

Dresden, den 20. Januar 1917.

Finanzministerium.

v. Seydewitz.

Emmerling.

Nr. 6. Verordnung

über Löschungen im Strafregister;

vom 27. Januar 1917.

Im Strafregister und in den von den Verwaltungsbehörden geführten Straßlisten sind alle Bemerkungen über Strafen zu löschen, die bis zum 27. Januar 1907 einschließlich von sächsischen Zivilgerichten oder von Militärgerichten in Sachen, in denen Seiner Majestät dem Könige von Sachsen das Recht der Begnadigung zusteht, erkannt oder durch Verfügung einer sächsischen Verwaltungsbehörde festgesetzt worden sind, wenn

1. der Bestrafte keine anderen Strafen erhalten hat als Gefängnis bis zu einem Jahr einschließlich oder Festungshaft bis zu einem Jahr einschließlich oder Arrest oder Haft oder Geldstrafe oder Verweis allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen, und

2. gegen den Bestraften nach dem 27. Januar 1907 bis zum heutigen Tage nicht wieder auf Strafe wegen eines Verbrechens oder Vergehens erkannt ist.

Soweit nicht von den einzelnen Ministerien besondere Ausführungsvorschriften erlassen werden, finden die zur Ausführung der Verordnung über Löschungen im Strafregister vom 27. Januar 1916 erlassenen Vorschriften auch auf die vorliegende Verordnung sinngemäße Anwendung.

Dresden, den 27. Januar 1917.

**Die Ministerien des Kultus und öffentlichen Unterrichts,
des Innern, der Finanzen, der Justiz, des Krieges.**

Dr. Beck.

Graf Bixthum v. Göttsädt.

v. Seydewitz.

Dr. Nagel.

v. Wilsdorf.

Schube.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

2. Stück vom Jahre 1917.

Inhalt: Nr. 7. Verordnung, die weitere Ausführung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 in der Fassung vom 30. Mai 1908 betr. S. 11. — Nr. 8. Verordnung über das Schlachten. S. 12. — Nr. 9. Verordnung, betr. Änderung der Pferde-Aushebungsvorschrift. S. 13. — Nr. 10. Verordnung, die Gewährung von Teuerungszulagen an Geistliche und Hilfsgeistliche betr. S. 13.

Nr. 7. Verordnung,

die weitere Ausführung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 in der Fassung vom 30. Mai 1908 betreffend;

vom 1. Januar 1917.

Art. I.

§ 5 der Verordnung, die weitere Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 betreffend, vom 15. Juni 1876 (G.-u. V.-Bl. S. 268) erhält für den in Art. II bezeichneten Zeitraum folgende Fassung.

1. Der Tariffatz, nach welchem die für die Verpflegung eines arbeitsunfähigen Hilfsbedürftigen entstandenen Kosten einem sächsischen Armenverbande von einem anderen sächsischen Armenverbande zu erstatten sind, beträgt für jeden Tag der Verpflegung

a) einer Person über 14 Jahren 90 \mathcal{R} ,

b) einer Person von 14 Jahren und darunter 60 \mathcal{R} .

Dieser Satz erhöht sich, wenn und solange der Verpflegte (gleichviel ob innerhalb oder außerhalb eines Krankenhauses oder einer Armenanstalt) mit ärztlicher Hilfe und Krankenpflege hat versehen werden müssen,

c) bei Personen über 14 Jahren auf 1 \mathcal{M} 50 \mathcal{R} ,

d) bei Personen von 14 Jahren und darunter auf 90 \mathcal{R} .

Besondere Berechnung nachweisbaren außerordentlichen Mehraufwands in Verwundungsfällen oder bei besonders schweren und ansteckenden Krank-

heiten ist nachgelassen, auch können Kosten für gelieferte Kleidungsstücke besonders in Ansatz gebracht werden.

Der Tag, an welchem die Verpflegung begonnen hat, wird mit dem Tage, an welchem dieselbe beendet worden ist, zusammen als ein einziger Tag berechnet.

Der Aufwand für nicht völlig arbeits- und erwerbsunfähige Personen, z. B. die Gewährung von bloßem Obdach außerhalb der öffentlichen Armenhäuser ist je nach Lage der Verhältnisse niedriger zu berechnen.

2. Beerdigungskosten, einschließlich sämtlicher Gebühren, sind

a) bei Personen über 14 Jahren mit 22 M 50 S,

b) bei Personen von 14 Jahren und darunter mit 13 M 50 S

zu berechnen.

Art. II.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1917 in Kraft und gilt bis zum Schluß des Kalenderjahres, das dem Friedensschluß folgen wird.

Dresden, am 1. Januar 1917.

Ministerium des Innern.

Graf Bisshum v. Giffstädt.

Ulrich.

Nr. 8. Verordnung

über das Schlachten;

vom 20. Januar 1917.

In Ergänzung von § 7 der Verordnung über das Schlachten vom 20. Dezember 1910 (G.- u. V.-Bl. S. 748) wird hiermit bestimmt, daß beim Schlachten von Schweinen in öffentlichen Schlachthäusern und in polizeilich genehmigten Schlächtereien das Eindringen von Brühwasser in die Lungen der Schweine durch geeignete Vorrichtungen (Rachenkolben, Luftströhrenklemmen) zu verhindern ist.

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1917 in Kraft.

Dresden, am 20. Januar 1917.

Ministerium des Innern.

Graf Bisshum v. Giffstädt.

Schulze.

Nr. 9. Verordnung, betreffend Änderung der Pferde-Aushebungsvorschrift;

vom 26. Januar 1917.

Mit Genehmigung Seiner Majestät des Königs wird die Pferde-Aushebungsvorschrift vom 22. Juni 1902, abgedruckt im Gesetz- und Verordnungsblatt S. 201, abgeändert und ergänzt durch Verordnungen usw.

vom 11. Juli 1904 (G. u. V.-Bl. S. 299),

vom 16. Juli 1907 (G. u. V.-Bl. S. 137),

vom 21. Oktober 1912 (G. u. V.-Bl. S. 477) und

vom 21. Januar 1915 (G. u. V.-Bl. S. 8)

weiter wie folgt geändert:

In § 4 unter b ist zu streichen: „der Hengste“ und dafür zu setzen:

der der Verwaltung des Landstallamtes unterstehenden staatlichen Hengste, der angehörten Hengste in Privatbesitz und solcher Hengste, die in staatlich anerkannten Gestüten zur Deckung der eigenen Stuten gehalten werden, .

Dresden, den 26. Januar 1917.

Die Ministerien des Innern und des Kriegs.

Für den Minister des Innern:

Dr. Schelcher.

v. Wilsdorf.

Engelmann.

Nr. 10. Verordnung,

die Gewährung von Teuerungszulagen an Geistliche und Hilfsgeistliche
betreffend;

vom 30. Januar 1917.

Die außerordentliche Erhöhung der Kosten der Lebenshaltung, die durch den Krieg veranlaßt worden ist, hat zur Bewilligung von Teuerungszulagen an die im Dienste des Staats stehenden Beamten und Arbeiter, sowie an die Lehrer geführt.

Eine Notwendigkeit der Gewährung von entsprechenden Teuerungszulagen liegt aber auch für die Geistlichen vor.

Wir verordnen daher mit Genehmigung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister folgendes:

§ 1. Entsprechend der gegenwärtigen Regelung der Teuerungszulagen für die Staatsbeamten sollen mit Wirkung vom 1. Dezember 1916 ab bis zum Schlusse des Monats, in dem der Krieg endigt, zunächst längstens bis zum Ende des Jahres 1917, den ständigen Geistlichen, den Hilfsgeistlichen und Vikaren, die ein — nach den weiter unten dargelegten Grundsätzen zu berechnendes — Dienst Einkommen bis zu 4500 M jährlich beziehen, laufende Teuerungszulagen, außerdem aber einmalige Teuerungszulagen nach den in der Anlage A angegebenen Sätzen und Regeln gewährt werden.

§ 2. Die Gewährung der Teuerungszulagen liegt den nach § 3 des Kirchengesetzes, den Haushalt der evangelisch-lutherischen Kirchgemeinden betreffend, vom 10. Juli 1913 (G.- u. V.-Bl. S. 274) zur angemessenen Besoldung der Geistlichen und geistlichen Hilfskräfte verpflichteten Kirchgemeinden ob, soweit Mittel aus kirchlichen Stiftungen (Ararien, geistlichen Lehnen, besonderen Stiftungsfonds) nicht dazu zur Verfügung stehen.

§ 3. Um den weniger leistungsfähigen Kirchgemeinden die Gewährung der Teuerungszulagen zu erleichtern, sollen ihnen aus Staats- und landeskirchlichen Mitteln Beihilfen nach folgenden Grundsätzen gewährt werden:

a.

Die Beihilfen werden den Kirchgemeinden und zwar nur zu denjenigen Teuerungszulagen gewährt, die aus der Kirchgemeindefasse zu bestreiten sind und nicht aus kirchlichen Stiftungsmitteln (Ararien, geistlichen Lehnen, besonderen Stiftungsfonds) bezahlt werden können.

b.

Die Beihilfen werden nur zu den Teuerungszulagen für Hilfsgeistliche und solche ständige Geistliche bewilligt, deren Besoldung nach der Verordnung, die Zulagen für Geistliche und geistliche Stellen betreffend, vom 19. Februar 1909 (G.- u. V.-Bl. S. 115) und nicht nach besonderen Gehaltsstufen erfolgt.

c.

Bezieht ein Geistlicher mehr an pensionsfähigem Dienst Einkommen, als ihm nach §§ 2 und 3 der Verordnung vom 19. Februar 1909 zukommt, so kann der Mehrbetrag auf die Teuerungszulagen angerechnet werden und es entfällt jedenfalls insoweit der Anspruch der Kirchgemeinde auf Beihilfe.

d.

Den Kirchgemeinden wird der Aufwand für die nach Maßgabe dieser Verordnung gewährten Teuerungszulagen nach folgenden Sätzen erstattet:

1. In Pfarochien, in denen bei der allgemeinen Volkszählung vom Jahre 1910 nicht mehr als 1000 evangelisch-lutherische Einwohner gezählt worden sind, erhalten die beteiligten Kirchengemeinden zwei Dritteile, und wenn das Verhältnis der für das Jahr 1916 haushaltplangemäß aufzubringen gewesenen Kirchen-, Schul- und Gemeindesteuern (Solleinnahme) mehr als 200 % der nach den Katastern im Pfarochialbezirke zu erheben gewesenen Staatseinkommensteuern (Solleinnahme) beträgt, ein weiteres Drittel des Aufwands erstattet.

2. In den übrigen Pfarochien werden, wenn dieses Verhältnis 150 % oder weniger beträgt, ein Drittel, wenn es über 150 % bis mit 250 % beträgt, zwei Dritteile, und wenn es über 250 % beträgt, die vollen Beträge des Aufwands erstattet.

§ 4. Wenn Kirchengemeinden bei der Gewährung der Teuerungszulagen über die in der Anlage A bezeichneten Sätze und Regeln hinausgehen, kann die Erstattung der Zulagen doch lediglich nach Maßgabe der gegenwärtigen Verordnung erfolgen.

§ 5. Soweit nach den Vorschriften gegenwärtiger Verordnung eine völlige oder teilweise Erstattung des Aufwands für die Teuerungszulagen erfolgen soll, sind im März und September sowie nach Aufhebung der Zulagen Zahlungslisten, für welche Vordrucke der Kreishauptmannschaft Bautzen als Konsistorialbehörde und den Herren Ephoren zugehen werden und dort zu entnehmen sind, durch die Kircheninspektionen einzureichen. Letztere haben die Listen auf ihre Richtigkeit zu prüfen und nach Bescheinigung der Richtigkeit unmittelbar an die Rechnungs-expedition des königlichen Kultusministeriums zur Feststellung und Erstattung des Verlags einzufenden.

Bis zum 28. Februar 1917 ist vorläufig anzuzeigen, welcher Gesamtbetrag an
a) einmaligen,
b) laufenden

Zulagen für den Monat Dezember 1916 in jedem Inspektionsbezirke gewährt worden ist und welcher Betrag darauf nach den vorstehenden Grundsätzen zu erstatten sein wird.

Dresden, den 30. Januar 1917.

Evangelisch-lutherisches Landeskonsistorium.

D. Dr. Böhme.

Schmidt.

A.

I. Laufende Steuerzulagen.

An	Bei einem Dienst Einkommen von jährlich	Orts- klasse	M				
A. Unverheiratete sowie Verwitwete oder Geschiedene ohne Kinder unter 15 Jahren	nicht mehr als 1800 M	I	9				
		II	7				
		III	6				
B. Verheiratete ohne Kinder unter 15 Jahren	a) nicht mehr als 1800 M	I	16				
		II	13				
		III	12				
	b) mehr als 1800 M, aber nicht mehr als 2400 M	I	13				
		II	10				
		III	9				
	c) mehr als 2400 M, aber nicht mehr als 3600 M	I	10				
		II	8				
		III	7				
C. Verheiratete, Verwitwete oder Geschiedene mit Kindern unter 15 Jahren	a) nicht mehr als 1800 M	I	bei				
			1	2	3	4	5
			Kindern				
	b) mehr als 1800 M, aber nicht mehr als 2400 M	I	20	24	28	32	36
		II	18	22	26	30	34
		III	16	20	24	28	32
	c) mehr als 2400 M, aber nicht mehr als 3600 M	I	17	21	25	29	33
		II	15	19	23	27	31
		III	14	18	22	26	30
	d) mehr als 3600 M, aber nicht mehr als 4500 M	I	15	19	23	27	31
		II	13	17	21	25	29
		III	12	16	20	24	28
	I	13	17	21	25	29	
	II	11	15	19	23	27	
	III	10	14	18	22	26	
für jedes weitere Kind unter 15 Jahren 4 M mehr.							

Für die Gewährung und Bemessung dieser Zulagen sind nachstehende Grundsätze zu beachten:

1. Ausgenommen sind, wie bei der Regelung für die Staatsbeamten und Lehrer, diejenigen Geistlichen und Hilfsgeistlichen, die bei dem Heere, der Marine oder den Schutztruppen Dienst tun, oder die bei der Militär-, Marine- oder Kolonialverwaltung oder bei den Verwaltungen in den besetzt gehaltenen feindlichen Gebietsteilen beschäftigt werden, sowie die im Sanitätsdienste Beschäftigten.

Ausgenommen sind auch die im geistlichen Hilfsdienste beschäftigten emeritierten Geistlichen und Missionare.

2. Das Dienst Einkommen der ständigen Geistlichen ist mit dem katastrierten, pensionsfähigen Gesamtbetrage (einschließlich Wohnungswerts oder Wohnungsgelds) anzunehmen.

Wie indessen bei der Berechnung der Teuerungszulagen der Staatsbeamten der Wohnungsgeldzuschuß außer Betracht bleibt, so ist auch ein jenem Wohnungsgeldzuschuß entsprechender Teil von dem katastrierten Einkommen abzurechnen, jedoch nicht mehr, als der katastrierte Wert der Amtswohnung oder das Wohnungsgeld beträgt. Für die ständigen Geistlichen sind hierbei die Wohnungsgeldzuschußsätze der 3. Beamtenklasse an 720 *M* in Ortsklasse I, 540 *M* in Ortsklasse II und 450 *M* in Ortsklasse III maßgebend.

Die Ortsklasseneinteilung zum Wohnungsgeldzuschußgesetze siehe Gesetz- und Verordnungsblatt 1912 Seite 417.

3. Bei dem Dienst Einkommen der Hilfsgeistlichen und Vikare (vergl. Verordnung, die Erhöhung des Mindestgehalts der Hilfsgeistlichen betreffend, vom 20. Februar 1909 — G. u. V.-Bl. S. 118 —) ist das Wohnungsgeld voll, der Wert freier Amtswohnung mit 300 *M* jährlich anzurechnen. Es ist aber, wie vorstehend unter Ziffer 2, ebenfalls ein dem Wohnungsgeldzuschuß der Beamten entsprechender Teil abzurechnen, jedoch nicht mehr, als der Wohnungswert oder das Wohnungsgeld wirklich beträgt. Dabei sind die Wohnungsgeldzuschußsätze der 5. Beamtenklasse an 450 *M* in Ortsklasse I, 360 *M* in Ortsklasse II und 270 *M* in Ortsklasse III in Rechnung zu ziehen.

4. Als Kinder unter 15 Jahren im Sinne gegenwärtiger Bestimmungen gelten alle, die am 1. des Monats, für den die Zulage gewährt wird, noch nicht 15 Jahre alt sind. Den ehelichen Kindern werden solche gleichgestellt, die von dem Geistlichen voll unterhalten werden (Stiefkinder, Adoptivkinder, Pflegekinder). Treten im Laufe des Monats Änderungen ein, so sind sie erst vom folgenden Monate ab zu berücksichtigen.

5. Unverheirateten Geistlichen, die erwerbslose Angehörige zu unterhalten haben, ingleichen verwitweten oder geschiedenen Geistlichen, die erwerbslose Kinder von 15 oder mehr Jahren oder andere erwerbslose Angehörige zu unterhalten haben, können die Teuerungszulagen im Falle besonderen Bedürfnisses nach den Sätzen unter B für Verheiratete ohne Kinder unter 15 Jahren, äußerstenfalls nach den Sätzen unter C für Verheiratete mit 1 Kinde unter 15 Jahren gewährt werden.

6. Verheirateten Geistlichen ohne Kinder unter 15 Jahren, die erwerbslose Kinder von 15 oder mehr Jahren oder andere erwerbslose Angehörige zu unterhalten haben, oder deren Ehefrauen krank oder gebrechlich sind, können die Teuerungszulagen im Falle besonderen Bedürfnisses nach den Sätzen unter C für Verheiratete mit 1 Kinde unter 15 Jahren gewährt werden.

7. Wenn verheiratete, verwitwete oder geschiedene Geistliche mit Kindern unter 15 Jahren erwerbslose Kinder von 15 oder mehr Jahren oder andere erwerbslose Angehörige zu unterhalten haben, so können ihnen im Falle besonderen Bedürfnisses an Stelle dieser Personen 1 oder 2 Kinder unter 15 Jahren mehr angerechnet werden.

8. Geistliche usw., die am 15. des Berechnungsmonats im Dienste gestanden haben, erhalten die laufende Teuerungszulage auch dann, wenn sie erst nach dem ersten Tage des Monats eingetreten sind. Dagegen bleiben Geistliche usw., die erst nach dem 15. des Monats eingetreten sind, bei Gewährung der Zulage für diesen Monat außer Betracht. Hilfsgeistliche und Vikare, denen die laufenden Zulagen erst am Schlusse des Monats zu zahlen sind, werden, wenn sie zur Zeit der Zahlung der Teuerungszulagen freiwillig oder im Wege der Kündigung oder Entlassung aus der Beschäftigung ausgeschieden sind, nicht berücksichtigt.

Diese Gesichtspunkte gelten sinngemäß für Geistliche usw., die im Laufe des Monats zum Heere usw. (Grundsätze I, 1) einberufen werden oder aus dem Heeresdienste usw. unter Wegfall der militärischen oder sonstigen Bezüge wieder in den Kirchendienst zurückkehren.

9. Wenn Ausnahmefälle nach Punkt I 5 bis 7 der Grundsätze in Betracht kommen, so ist darauf zu achten, daß die zu berücksichtigenden Personen tatsächlich erwerbslos und von dem Geistlichen usw. zu unterhalten sind. Diese Voraussetzungen werden dadurch nicht ausgeschlossen, daß die in Frage kommenden Personen, z. B. die Mutter, die Töchter oder die Schwestern des Geistlichen usw., ihm die Wirtschaft führen. Ob in Fällen der zuletzt erwähnten Art ein „besonderes Bedürfnis“ zur Gewährung der höheren Teuerungszulagen vorliegt, wird hauptsächlich davon abhängen, ob der Geistliche usw. neben seinem Dienstehome noch andere Einkünfte besitzt und ob ihm durch die Tätigkeit der betreffenden Angehörigen Ausgaben für Haltung von Dienstboten usw. erspart werden. Sind die Angehörigen nicht im Haushalte des

Geistlichen usw. tätig, so wird zu prüfen sein, ob sie ihm durch ihre Erziehung oder Ausbildung oder durch Krankheit oder Gebrechlichkeit besondere Ausgaben verursachen. Im Heeresdienste befindliche Söhne usw. gehören selbstverständlich nicht zu den vom Geistlichen usw. zu unterhaltenden erwerbslosen Angehörigen.

10. Nach dem Übertritt in eine höhere Einkommensstufe infolge Aufsteigens im Einkommen ist die Steuerungszulage nach den Sätzen der höheren Einkommensstufe zu gewähren.

II. Einmalige Steuerungszulagen.

Geistliche und Hilfsgeistliche mit einem Dienst Einkommen von nicht mehr als 4500 M sollen einmalige Steuerungszulagen nach folgender Staffel erhalten:

A. Unverheiratete sowie Verwitwete oder Geschiedene ohne Kinder	
unter 15 Jahren	20 M,
B. Verheiratete ohne Kinder unter 15 Jahren	
	30 =
C. Verheiratete, Verwitwete oder Geschiedene mit Kindern unter	
15 Jahren, und zwar:	
mit 1 Kind	45 =
= 2 Kindern	60 =
= 3 Kindern	75 =
= 4 Kindern	90 =
= 5 oder mehr Kindern	100 = .

1. Die Bestimmungen unter I 1, 2, 3, 4 Satz 2, 5 bis mit 7 und 9 gelten auch für die einmaligen Steuerungszulagen.

2. Die einmaligen Steuerungszulagen werden sofort ausgezahlt. Sie sind nur an solche Geistliche zu gewähren, die sich mindestens seit dem 1. Oktober 1916 im landeskirchlichen Dienste befinden. Im übrigen ist für die Gewährung und Bemessung der Zulagen der Stand vom 1. Dezember 1916 maßgebend.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen

3. Stück vom Jahre 1917.

Inhalt: Nr. 11. Allerhöchster Erlaß über Löschungen im Strafregister. S. 21 — Nr. 12. Bekanntmachung, die anderweite Feststellung der Wahlbezirke für die Evangelisch-lutherische Landessynode betr. S. 21. — Nr. 13. Verordnung über die Vornahme kleiner Viehzählungen. S. 25.

Nr. 11. Allerhöchster Erlaß

vom 5. Februar 1917.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen usw. usw. usw.

erlassen in Gnaden die nach der Verordnung über Löschungen im Strafregister vom 27. Januar 1917 (G.- u. V.-Bl. S. 8) zu löschenden, aber noch nicht vollzogenen Strafen.

Gegeben zu Dresden, den 5. Februar 1917.



Friedrich August.

Dr. Nagel.

Nr. 12. Bekanntmachung,

die anderweite Feststellung der Wahlbezirke für die Evangelisch-lutherische Landessynode betreffend;

vom 7. Februar 1917.

Das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium hat die mit Bekanntmachung vom 11. Februar 1911 (G.- u. V.-Bl. S. 50 flg.) veröffentlichte Abgrenzung der Wahlbezirke für die Evangelisch-lutherische Landessynode zugleich wegen derjenigen Unde-

rungen, die sich zufolge der Bestimmungen in § 34 Ziffer 1 und § 36 Absatz 1 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1913 (G. u. V.-Bl. S. 413 flg.) nötig machen, einer erneuten Prüfung zu unterziehen gehabt.

Danach werden die Wahlbezirke auf Grund von § 35 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung und § 5 Nr. 2 des Kirchengesetzes, die Errichtung eines Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums betreffend, vom 15. April 1873, anderweit, wie folgt, festgestellt:

Es umfaßt:

Wahlbezirk I

sämtliche Parochien der Ephorie Annaberg;

Wahlbezirk II

sämtliche Parochien der Ephorie Auerbach;

Wahlbezirk III

sämtliche Parochien der Ephorie Borna;

Wahlbezirk IV

sämtliche Parochien der Ephorie Chemnitz I;

Wahlbezirk V

sämtliche Parochien der Ephorie Chemnitz II und die Parochien der Ephorie Flöha: Auerwalde, Augustsburg, Dittersdorf, Dorfschellenberg, Ebersdorf, Erdmannsdorf, Flöha, Frankenberg, Frankenstein, Kirchbach, Gahlenz, Hohenfichte, Leubsdorf, Niederlichtenau, Niederwiesa, Oderaun und Sachsenburg;

Wahlbezirk VI

sämtliche Parochien der Ephorie Dippoldiswalde;

Wahlbezirk VII

die Dresdner Parochien der Kreuzkirche, Frauenkirche, Johanneskirche, Trinitatiskirche, Andreaskirche, Lukaskirche, Zionskirche, Erlöserkirche, Versöhnungskirche, Christuskirche, Friedenskirche, Hoffnungskirche und Thomaskirche (Ephorie Dresden I);

Wahlbezirk VIII

die Dresdner Parochien der Annenkirche, Jakobikirche, Matthäuskirche, Markuskirche, Dreikönigskirche, Martin Lutherkirche, Paulikirche, Petrikirche, Heilandskirche, Emmaus-

kirche, Auferstehungskirche, Apostelkirche und Dresden-Trachenberge (Ephorie Dresden I);

Wahlbezirk IX

jämmtliche Parochien der Ephorie Dresden II;

Wahlbezirk X

jämmtliche Parochien der Ephorie Freiberg;

Wahlbezirk XI

jämmtliche Parochien der Ephorie Glauchau;

Wahlbezirk XII

jämmtliche Parochien der Ephorie Grimma;

Wahlbezirk XIII

jämmtliche Parochien der Ephorie Großenhain;

Wahlbezirk XIV

die Leipziger Parochien der Thomaskirche, Matthäikirche, Lutherkirche, Michaeliskirche, Christuskirche, Friedenskirche, Taborkirche, Nathanaelkirche, Philippuskirche, die Parochien Leipzig-Gohlis-Nord, Leipzig-Möckern, Leipzig-Mockau, Leipzig-Plagwitz, Leipzig-Schleußig und Leipzig-Schönefeld (Ephorie Leipzig I);

Wahlbezirk XV

die Leipziger Parochien der Nikolaikirche, Peterskirche, Andreaskirche, Johanniskirche, Markuskirche, Trinitatiskirche, Kirche zum heiligen Kreuz, Emmauskirche, Marienkirche, Erlöserkirche, Lukasirche und die Parochien Leipzig-Connewitz, Leipzig-Lößnig und Leipzig-Probsteida, sowie die Bethlehemsparochie (Ephorie Leipzig I);

Wahlbezirk XVI

jämmtliche Parochien der Ephorie Leipzig II;

Wahlbezirk XVII

jämmtliche Parochien der Ephorie Leisnig;

Wahlbezirk XVIII

jämmtliche Parochien der Ephorie Marienberg und die Parochien der Ephorie Flöha: Börnichen, Borstendorf, Dittmannsdorf, Eppendorf, Grünhainichen, Kleinhartmannsdorf, Krumhermersdorf, Waldkirchen, Weißbach und Bschopau;

Wahlbezirk XIX

sämtliche Parochien der Ephorie Meissen und die Parochie St. Afra;

Wahlbezirk XX

sämtliche Parochien der Ephorie Olsnitz;

Wahlbezirk XXI

sämtliche Parochien der Ephorie Oschatz;

Wahlbezirk XXII

sämtliche Parochien der Ephorie Pirna;

Wahlbezirk XXIII

sämtliche Parochien der Ephorie Plauen;

Wahlbezirk XXIV

sämtliche Parochien der Ephorie Radeberg;

Wahlbezirk XXV

sämtliche Parochien der Ephorie Rochlitz;

Wahlbezirk XXVI

sämtliche Parochien der Ephorie Schneeberg;

Wahlbezirk XXVII

sämtliche Parochien der Ephorie Stollberg;

Wahlbezirk XXVIII

sämtliche Parochien der Ephorie Verdau;

Wahlbezirk XXIX

sämtliche Parochien der Ephorie Zwickau;

Wahlbezirk XXX

die Oberlausitzer Parochien Bauzen St. Petri, Bauzen St. Michael, Baruth, Crostau, Cunewalde, Gaußig, Gröbzig, Guttau, Kleinbauzen, Klitz, Königswartha, Luppau, Malschwitz, Mittel, Neschwitz, Neukirch a. S., Oppach, Pöbla, Postwitz, Purschwitz, Quatitz, Schmölln, Sohland a. Spree, Taubenheim, Uhnst a. T. und Wehrsdorf;

Wahlbezirk XXXI

die Oberlausitzer Parochien Ramenz, Bischheim, Bretzig, Burkau, Cunnersdorf, Elstra, Frankenthal, Großgrabe, Hauswalde, Königsbrück, Neufirch b. R., Obergersdorf, Oßling, Prietitz, Pulsnitz, Rammennau, Reichenbach, Schmedwitz, Schmorkau und Schwepnitz;

Wahlbezirk XXXII

die Oberlausitzer Parochien Löbau, Bernstadt, Berthelsdorf, Berzdorf, Dittersbach, Dürthennersdorf, Ebersbach, Gibau, Großheunersdorf, Herwigsdorf bei Löbau, Hochkirch, Kemnitz, Kittlitz, Kotitz, Kottmarsdorf, Lawalde, Neugersdorf, Niedercunnersdorf, Kostitz, Obercunnersdorf, Oberfriedersdorf, Oberoderwitz, Rennersdorf, Ruppersdorf, Schönau a. E., Schönbach, Sohland a. R., Strahwalde, Walddorf und Weissenberg;

Wahlbezirk XXXIII

die Oberlausitzer Parochien Zittau, Bertsdorf, Burkersdorf, Dittelsdorf, Friedersdorf, Großschönau, Hainewalde, Herwigsdorf bei Zittau, Hirschfelde, Hörnitz, Jonsdorf, Kleinschönau, Leuba, Leutersdorf, Lüdensdorf, Niederoderwitz, Oberseifersdorf, Oberullersdorf, Olbersdorf, Ostritz, Oybin, Reibersdorf, Reichenau, Seiffhennersdorf, Seitendorf, Spitzcunnersdorf, Türchau, Waltersdorf, Weigsdorf und Wittgendorf.

Wegen Ernennung von Kommissaren zur Veranstaltung der für den Monat Mai dieses Jahres in Aussicht genommenen Ergänzungswahlen zur 10. ordentlichen Evangelisch-lutherischen Landessynode wird weitere Verordnung ergehen.

Dresden, am 7. Februar 1917.

Evangelisch-lutherisches Landeskonsistorium.

D. Dr. Böhme.

Schmidt.

Nr. 13. Verordnung

über die Vornahme kleiner Viehzählungen;

vom 8. Februar 1917.

Nach der Verordnung des Bundesrates vom 30. Januar 1917 (R.-G.-Bl. S. 81) ist im Deutschen Reiche bis auf weiteres vierteljährlich eine kleine Viehzählung vorzunehmen.

Zur Ausführung dieser Verordnung wird für das Königreich Sachsen folgendes bestimmt:

1.

Die erste dieser kleinen Viehzählungen ist am 1. März 1917 vorzunehmen; sie erstreckt sich auf Pferde, Rinder, Schafe und Schweine und erfolgt mittels Ortslisten.

Bei der Ausfüllung der Ortslisten ist den aufgedruckten Bestimmungen nachzugehen.

2.

Die Ausführung der kleinen Viehzählungen liegt den Gemeindebehörden für ihren Gemeindebezirk einschließlich der zur Gemeinde gehörenden selbständigen Gutsbezirke ob.

Die Viehbesitzer sind durch die Gemeindebehörden einige Tage vor der Aufnahme in ortsüblicher Weise von der bevorstehenden Viehzählung in Kenntnis zu setzen.

3.

Die Ortslisten werden den Amtshauptmannschaften und den Stadträten der bezirkfreien Städte durch das Statistische Landesamt in genügender Zahl mit Lieferchein rechtzeitig übersandt werden.

Die Amtshauptmannschaften haben die ihnen zugehenden Vordrucke sofort an sämtliche Gemeinden ihres Bezirks, einschließlich der Städte mit Revidierter Städteordnung, zu verteilen.

4.

Die Gemeindebehörden haben die ausgefüllten Ortslisten auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und die Abstellung wahrgenommener Mängel zu veranlassen.

Auf der letzten Seite der Ortsliste ist die Richtigkeit und Vollständigkeit der Einträge von der Gemeindebehörde zu bescheinigen. Werden für eine Gemeinde mehrere Ortslisten gebraucht, so ist die Bescheinigung auf der letzten Seite des letzten Ortsbogens zu vollziehen.

5.

Die Gemeindebehörden haben ihre ausgefüllten, geprüften und aufgerechneten Ortslisten 2 Tage nach der Zählung an die Amtshauptmannschaft abzugeben. Die Amtshauptmannschaften haben die Ortslisten zu sammeln und sämtliche Listen ihres Bezirks mit Einschluß derjenigen der Städte mit Revidierter Städteordnung, nachdem sie sich von der vorschriftsmäßigen Ausfüllung und Unterzeichnung über-

zeugt haben, alphabetisch nach den Namen der Gemeinden geordnet und zusammengeknüpft 4 Tage nach der Zählung an das Statistische Landesamt einzusenden.

Bis zu dieser Zeit sind auch die Ortslisten der bezirkfreien Städte an das Statistische Landesamt einzureichen.

6.

Bei der Rücksendung der Ortslisten durch die Amtshauptmannschaften und die Stadträte der bezirkfreien Städte an das Statistische Landesamt ist der mit den leeren Vordrucken empfangene Lieferschein wieder beizufügen und darin neben der Zahl der eingegangenen die Zahl der ausgefüllt zurückfolgenden Vordrucke anzugeben.

7.

Wer vorsätzlich eine Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung aufgefordert wird, nicht erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch kann Vieh, dessen Vorhandensein verschwiegen worden ist, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.

8.

Für die folgenden kleinen Viehzählungen am 1. Juni, 1. September und 1. Dezember 1917 usw. gelten die vorstehenden Bestimmungen, sofern keine neuen erlassen werden.

9.

Die Verordnung vom 12. Juli 1916 wird durch diese neuen Bestimmungen aufgehoben.

Dresden, den 8. Februar 1917.

Ministerium des Innern.

Graf Bixthum v. Eckstädt.

Geifert.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

4. Stück vom Jahre 1917.

Inhalt: Nr. 14. Verordnung zur Ausführung der Verordnung des Bundesrats über die Anmeldung von Auslandsforderungen vom 16. Dezember 1916 und der dazu erlassenen Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. Februar 1917. S. 29. — Nr. 15. Verordnung über den Erwerb von Reichskriegsanleihe für Familienantwarkchaften. S. 30. — Nr. 16. Verordnung über den Erlaß von Stempelsteuer aus Anlaß der Zeichnung von Reichskriegsanleihen. S. 31.

Nr. 14. Verordnung

zur Ausführung der Verordnung des Bundesrats über die Anmeldung von Auslandsforderungen vom 16. Dezember 1916 (R.-G.-Bl. S. 1400) und der dazu erlassenen Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. Februar 1917 (R.-G.-Bl. S. 183);

vom 5. März 1917.

Auf Grund von § 2 der Verordnung des Bundesrats über die Anmeldung von Auslandsforderungen vom 16. Dezember 1916 und der dazu erlassenen Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. Februar 1917 verordnet das Ministerium des Innern folgendes:

§ 1. Die Anmeldung hat bei der Handelskammer zu erfolgen, in deren Bezirke die anmeldepflichtige natürliche oder juristische Person ihren Wohnsitz oder, wo ein solcher nicht vorhanden ist, ihren Aufenthalt beziehentlich ihren Sitz hat.

§ 2. Die Handelskammer hat auch die Kontrolle über die Anmeldung (§ 2 Abs. 2 der Verordnung vom 16. Dezember 1916) auszuüben. Eine Kontrolle wird in allen Fällen notwendig sein, wo Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß ein Anmeldepflichtiger die Anmeldung unterlassen hat oder daß die Anmeldung unrichtig oder unvollständig erstattet worden ist.

§ 3. Die Anmeldung hat nach Artikel 4 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. Februar 1917 auf besonderem Anmeldebogen und zwar bis zum
15. April 1917

zu erfolgen. Die Anmeldepflichtigen haben sich die Anmeldebogen bei der Anmeldestelle zu beschaffen, die sie von der Reichsdruckerei bezieht.

§ 4. Die Anmeldestelle hat die gesammelten Anmeldungen dem Statistischen Landesamt einzureichen.

§ 5. Das Statistische Landesamt hat die ihm zugehenden Anmeldungen überichtlich zusammenzustellen und die Anmeldungen alsdann dem Ministerium des Innern zu übermitteln.

§ 6. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß alle mit der Entgegennahme oder Bearbeitung der Anmeldungen befaßten Personen verpflichtet sind, über die aus Anlaß der Anmeldung zu ihrer Kenntnis gelangten Verhältnisse Verschwiegenheit zu beobachten (§ 3 der Verordnung vom 16. Dezember 1916).

Dresden, den 5. März 1917.

Ministerium des Innern.

Graf Bisshum v. Gschädt.

Büschmann.

Nr. 15. Verordnung

über den Erwerb von Reichskriegsanleihe für Familienanwartschaften;

vom 15. März 1917.

**WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen usw. usw. usw.**

verordnen auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde, was folgt:

§ 1. Zum Zwecke des Erwerbs von Kriegsanleihe des Deutschen Reichs (Schuldverschreibungen oder Schakanweisungen) für die Anwartschaft kann ein anwartschaftliches Grundstück mit Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden belastet werden. Solchenfalls genügt die Genehmigung der Anwartschaftsbehörde; der Vorschrift im § 23 Abs. 1 des Gesetzes über Familienanwartschaften vom 7. Juli 1900, G.-u. V.-Bl. S. 458, ist nachzugehen.

Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden; sie kann auch nachträglich erfolgen.

§ 2. Die Entscheidung der Anwartschaftsbehörde ist unanfechtbar. Gebühren werden dafür nicht erhoben.

§ 3. Diese Vorschriften treten mit dem Tage der Ausgabe des Stückes des Gesetz- und Verordnungsblatts, in dem die Verordnung bekannt gemacht wird, in Kraft. Unser Justizministerium wird ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem die Verordnung außer Kraft tritt.

Gegeben zu Dresden, am 15. März 1917.



Friedrich August.

Dr. Beck.
Graf Bisthum.
v. Seydewitz.
Dr. Nagel.
v. Wildorf.

Nr. 16. Verordnung

über den Erlass von Stempelsteuer aus Anlaß der Zeichnung
von Reichskriegsanleihen;

vom 15. März 1917.

(1) Zu den in § 1 der Verordnung über den Erlass von Stempelsteuer vom 15. September 1914 (G.- u. V.-Bl. S. 427) aufgeführten Urkunden, hinsichtlich deren das Finanzministerium beschlossen hat, während des gegenwärtigen Kriegszustandes aus Billigkeitsrücksichten die Stempelsteuer zu erlassen, treten Urkunden über

- a) Darlehen, die zum Zwecke des Erwerbs von Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen der künftigen deutschen Kriegsanleihen aufgenommen werden,
- b) Sicherstellungen aus Anlaß der Zeichnung auf diese Kriegsanleihen, soweit nicht bereits nach gesetzlicher Vorschrift oder nach den bisher ergangenen Erlassbestimmungen Befreiung von der Stempelsteuer stattgefunden hat.

(2) Der Erlass bezieht sich auch auf die öffentliche Beglaubigung der im ersten Absatz erwähnten Urkunden.

(3) Zum Erlasse sind auch die Stellen, die die Befugnis haben, zu Urkunden der unter a und b bezeichneten Arten ohne amtliche Überwachung Stempelmarken

zu verwenden und zu entwerfen, in den Grenzen dieser Befugnis zuständig. Im übrigen wird auf die §§ 3 und 4 der eingangserwähnten Verordnung vom 15. September 1914 verwiesen.

Dresden, am 15. März 1917.

Finanzministerium.

v. Seydewitz.

Emmerling.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

5. Stück vom Jahre 1917.

Inhalt: Nr. 17. Verordnung über die Vorverlegung der Stunden während der Zeit vom 16. April bis 17. September 1917. S. 33. — Nr. 18. Verordnung, die anderweite Abänderung von § 6 der Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung vom 28. März 1892 betr. S. 34.

Nr. 17. Verordnung

über die Vorverlegung der Stunden während der Zeit
vom 16. April bis 17. September 1917;

vom 21. März 1917.

Der Bundesrat hat unter dem 16. Februar 1917 (R.-G.-Bl. S. 151) auf Grund von § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

„§ 1. Für die im § 2 vorgesehene Zeitspanne ist die gesetzliche Zeit in Deutschland die mittlere Sonnenzeit des dreißigsten Längengrads östlich von Greenwich (Sommerzeit).

§ 2. Die Sommerzeit beginnt am 16. April 1917 vormittags 2 Uhr nach der gegenwärtigen Zeitrechnung und endet am 17. September 1917 vormittags 3 Uhr im Sinne dieser Verordnung.

Die öffentlich angebrachten Uhren sind am 16. April 1917 vormittags 2 Uhr auf 3 Uhr vorzustellen, am 17. September 1917 vormittags 3 Uhr im Sinne dieser Verordnung auf 2 Uhr zurückzustellen.

§ 3. Von der am 17. September 1917 doppelt erscheinenden Stunde von 2 bis 3 Uhr vormittags wird die erste Stunde als 2A, 2A 1 Min. usw. bis 2A 59 Min., die zweite als 2B, 2B 1 Min. usw. bis 2B 59 Min. bezeichnet.“

Die den Staatsministerien unterstellten Behörden und öffentlichen Verkehrsanstalten werden angewiesen, die erforderlichen Anordnungen zur Ausführung dieser

Berordnung zu treffen, damit sich auch in diesem Jahre der Übergang in die neue Zeitbestimmung ohne Störung vollzieht. Insbesondere sind alle Uhren an den öffentlichen Gebäuden (Kirchen, Dienstgebäuden, Verkehrsanstalten, Schulen usw.) zu der gegebenen Zeit umzustellen, auch ist die Öffentlichkeit vorher durch Befehre auf die Veränderung tunlichst hinzuweisen.

Ein großer Teil der im Jahre 1916 hervorgetretenen nachteiligen Wirkungen der Sommerzeit kann durch geeignete Verwaltungsmaßregeln beseitigt werden. Die Entscheidung hierüber bleibt den einzelnen Verwaltungsministerien überlassen.

Soweit von den Einzelministerien nicht solche besondere Anordnungen getroffen worden sind, dürfen die Wirkungen der Berordnung in keiner Weise, etwa durch Verlegung der Geschäfts- oder Arbeitszeit und sonstige Maßnahmen, abgeschwächt oder aufgehoben werden. Versuchen in dieser Richtung ist nachdrücklich entgegenzutreten.

Dresden, den 21. März 1917.

Sämtliche Ministerien.

Dr. Beck.

Graf Bismarck v. Goltz.

v. Seydewitz.

Dr. Nagel.

v. Wildorf.

Stämpfer.

Nr. 18. Berordnung,

die anderweite Abänderung von § 6 der Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung vom 28. März 1892 betreffend;

vom 22. März 1917.

In den Fällen von § 6 Absatz 1 der Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung vom 28. März 1892 sind im Bereiche der Königlich Sächsischen Heeresverwaltung die Befugnisse und Obliegenheiten der Ortspolizeibehörde, Polizei- und unteren Verwaltungsbehörde für die Betriebe

der Fortifikation auf der Festung Königstein:	der dortigen Kommandantur,
der Bekleidungsämter:	den Generalkommandos,
der Probiantämter,	
der Garnisonverwaltungen,	
der Garnisonlazarette:	

der Artilleriedepots und
Neben-Artilleriedepots,
der Traindepots,
der Munitionsfabrik,
der Artilleriewerkstatt,
der Pulverfabrik,
des Feuerwerkslaboratoriums:

der Remontedepots Kalkreuth, Stassa,
Obersohland und Berthelsdorf:

der Feldzeugmeisterei,

der Armee-Verwaltungsabtei-
lung des Kriegsministeriums

übertragen worden.

Die Verordnung vom 24. Oktober 1904 (G. u. V.-Bl. S. 431) wird daher aufgehoben.

Dresden, den 22. März 1917.

Ministerium des Innern.

Graf Bisshum v. Eckstädt.

Stolche.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

6. Stück vom Jahre 1917.

Inhalt: Nr. 19. Bekanntmachung, die Wiedereinberufung der Ständeversammlung betr. S. 37. — Nr. 20. Verordnung, die Verpflichtung der öffentlichen Arbeitsnachweise zur Auskunfterteilung und Berichterstattung an den Landes-Arbeitsnachweis-Verband betr. S. 37. — Nr. 21. Bekanntmachung, die Postordnung vom 20. März 1900 betr. S. 38. — Nr. 22. Bekanntmachung, die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Bedarfs des Landes-Kulturrates betr. S. 40.

Nr. 19. Bekanntmachung,

die Wiedereinberufung der Ständeversammlung betreffend;
vom 4. April 1917.

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Königs wird die gegenwärtig vertagte Ständeversammlung für
Montag, den 30. April 1917
wieder einberufen.

Dresden, den 4. April 1917.

Gesamtministerium.

Dr. Beck. Graf Bixthum v. Gschäft.

Knüpper.

Nr. 20. Verordnung,

die Verpflichtung der öffentlichen Arbeitsnachweise zur Auskunfterteilung und Berichterstattung an den Landes-Arbeitsnachweis-Verband betreffend;
vom 11. April 1917.

Nachdem der Verband der öffentlichen gemeinnützigen Arbeitsnachweise des Königreichs Sachsen in Dresden (Landes-Arbeitsnachweis-Verband) als Hilfsstelle des Ministeriums des Innern und der nachgeordneten Behörden der inneren Verwaltung bei der Förderung und Beaufsichtigung der öffentlichen Arbeitsvermittlung im

Landes bestellt worden ist, wird hiermit auf Grund von § 15 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (R.-G.-Bl. S. 860) folgendes bestimmt:

Die öffentlichen Arbeitsnachweise sind verpflichtet, dem Landes-Arbeitsnachweis-Verbande

- a) auf Erfordern alle Aufschlüsse zu geben, die zur Kenntnis der Einrichtungen und der Tätigkeit des beteiligten öffentlichen Arbeitsnachweises erforderlich sind,
- b) am Schlusse jedes Jahres einen Bericht über die Tätigkeit des Arbeitsnachweises mit einer entsprechend der Arbeitsnachweis-Statistik des Kaiserlichen Statistischen Amtes geordneten Übersicht über die Zahl der Arbeitsuchenden, der offenen Stellen sowie der bewirkten Vermittelungen einzureichen,
- c) über die Lage des Arbeitsmarktes und den Beschäftigungsgrad der einzelnen Erwerbszweige regelmäßig zu berichten.

Als öffentliche Arbeitsnachweise im Sinne dieser Verordnung gelten alle nicht gewerbsmäßig betriebenen Stellen- oder Arbeitsnachweise, die von Gemeinden oder Bezirksverbänden errichtet sind oder für den Zweck der öffentlichen Arbeitsvermittlung aus Staats-, Gemeinde- oder Bezirksmitteln unmittelbar unterstützt werden.

Dresden, den 11. April 1917.

Ministerium des Innern.

Graf Bixthum v. Gschäft.

Blotsche.

Nr. 21. Bekanntmachung,

die Postordnung vom 20. März 1900 betreffend;

vom 11. April 1917.

Die mit Bekanntmachung vom 23. März 1900 (G.-u.-B.-Bl. S. 99) veröffentlichte Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 ist durch nachstehende Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 30. März 1917 geändert worden.

Dresden, den 11. April 1917.

Finanzministerium.

v. Seydewitz.

Emmerling.

Bekanntmachung,

betreffend

Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Vom 30. März 1917.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 26. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 278), betreffend die Fristen des Wechsel- und Schedrechts für Elsaß-Lothringen, wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert.

1. Im § 18 a „Postprotest“ erhält der Abs. v unter B und C folgende Fassung:

B. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 28. Juli 1917 eingetreten ist,

am 31. Juli 1917;

b) wenn der Zahlungstag des Wechsels nach dem 28. Juli 1917 eintritt, am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Schedrechts nach der Vorschrift des vorhergehenden Satzes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist“ auf der Rückseite des Postprotestauftrags auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Vordruck zum Postprotestauftrage hinter „Betrag des beigelegten Wechsels“ einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 v. H. vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom ab“. Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt,

so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

C. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 31. Juli 1917 (Abs. B) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, 30. März 1917.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Raetke.

Nr. 22. Bekanntmachung,

die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Bedarfs
des Landeskulturrates betreffend;

vom 12. April 1917.

Der Landeskulturrat hat den Beitragsfuß für die nach § 18 unter c des Landeskulturrats-Gesetzes vom 30. April 1906 — G.-u. V.-Bl. S. 98 — zur Deckung seines Bedarfs im Jahre 1917 von den beitragspflichtigen Unternehmern zu erhebenden Beiträge auf 1 Pfg. für jede beitragspflichtige Grundsteuereinheit festgesetzt.

Das Finanzministerium hat sich bereit erklärt, diese Beiträge gleichzeitig mit dem 2. diesjährigen Grundsteuertermin erheben zu lassen.

Dresden, den 12. April 1917.

Ministerium des Innern.

Graf Bisshum v. Gschädt.

Seifert.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

7. Stück vom Jahre 1917.

Inhalt: Nr. 23. Verordnung, betr. die Anstellungsgrundsätze. S. 41. — Nr. 24. Verordnung über das Justizrechnungsamt. S. 42. — Nr. 25. Verordnung zur Vollziehung des Gesetzes über die Erhebung eines Zuschlags zur Kriegsteuer — Kriegsteuerzuschlags-Vollziehungsvorschriften (R. St. G. B.) — S. 42.

Nr. 23. Verordnung,

betreffend die Anstellungsgrundsätze;

vom 2. April 1917.

Die Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden usw. mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins vom 20. Juni 1907 (G.- u. V.-Bl. S. 222 flg.) sind durch Beschluß des Bundesrats (Zentralblatt 1917 S. 105), wie folgt, abgeändert worden:

„Im § 2 ist im ersten Satze die Zahl 3000 durch 1000 zu ersetzen.
Der zweite Satz ist zu streichen.“

Die sächsische Ausführungsbestimmung zu § 2 der Anstellungsgrundsätze II (Verordnung vom 2. Dezember 1915, G.- u. V.-Bl. S. 279) wird hierdurch aufgehoben.

Dresden, den 2. April 1917.

Die Ministerien des Innern und des Kriegs.

Graf Bisshum v. Eckstädt. v. Wilsdorf.

Rühne.

Nr. 24. Verordnung über das Justizrechnungsamt;

vom 4. Mai 1917.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird verordnet, daß das durch die Königliche Verordnung vom 31. Dezember 1831, G.-Samml. 1832 S. 1 flg., errichtete Königliche Sportel-Fiscalat von jetzt ab die Bezeichnung
Königliches Justizrechnungsamt
zu führen hat.

Dresden, den 4. Mai 1917.

Ministerium der Justiz.

Dr. Nagel.

Groß.

Nr. 25. Verordnung

zur Vollziehung des Gesetzes über die Erhebung eines Zuschlags
zur Kriegsteuer — Kriegsteuerzuschlags-Vollziehungsvorschriften
(R. St. Z. B.) —;

vom 7. Mai 1917.

Zur Vollziehung des Gesetzes über die Erhebung eines Zuschlags zur Kriegsteuer vom 9. April 1917 (R.-G.-Bl. S. 349) wird folgendes bestimmt.

§ 1. (1) Der Zuschlag beträgt 20 vom Hundert von der auf Grund des Kriegsteuergesetzes geschuldeten Abgabe (Spalte 14 der Kriegsteuerliste A, Spalte 22 der Kriegsteuerliste B). Er ist bei der Veranlagung der Einzelpersonen, Gesellschaften und anderen juristischen Personen zur Kriegsabgabe von der für die Veranlagung zuständigen Stelle gleichzeitig mit festzusetzen und unter b in Spalte 15 der Kriegsteuerliste A beziehentlich in Spalte 23 der Kriegsteuerliste B einzutragen. Ein etwaiger Zuschlag gemäß § 54 Abs. 2 des Besitzsteuergesetzes ist in diesen Spalten unter a einzutragen; er ist nur von der auf Grund des Kriegsteuergesetzes geschuldeten Abgabe — Spalte 14 (22) der Kriegsteuerliste —, nicht auch von dem zwanzigprozentigen Zuschlage zu berechnen.

(2) Die Besitzsteuerämter haben vor Ausfertigung der Kriegsteuerbescheide oder vor Abgabe der Kriegsteuerlisten an die mit der Ausfertigung der Kriegs-

steuerbescheide beauftragten Behörden die ordnungsmäßige Einstellung des Zuschlags in die Kriegssteuerverzeichnisse nachzuprüfen.

§ 2. (1) Der Betrag des festgesetzten Zuschlags wird dem Steuerpflichtigen neben der auf Grund des Kriegsteuergesetzes geschuldeten Abgabe durch den Kriegsteuerbescheid (vorläufigen Kriegsteuerbescheid und endgültigen Kriegsteuerbescheid) mitgeteilt (§ 2 Satz 1 des Gesetzes vom 9. April 1917).

(2) Sollte die Eintragung des Zuschlags in die Kriegsteuerliste und die Mitteilung im Kriegsteuerbescheid unterblieben sein, so hat das Besitzsteueramt nachträglich den Zuschlag festzusetzen und dem Steuerpflichtigen mitzuteilen. In diesen Mitteilungen sind die Steuerpflichtigen darauf hinzuweisen, daß die im Kriegsteuerbescheid enthaltene Belehrung über die Entrichtung der Kriegsabgabe für die Entrichtung der Kriegsabgabe einschließlich des Zuschlags gilt. Außerdem haben die Mitteilungen eine Belehrung über das gegen die Festsetzung des Zuschlags zulässige Rechtsmittel (§ 5) zu enthalten. Die Mitteilungen sind nach den Vorschriften über die Behändigung von Briefen mit Postzustellungsurkunde zuzustellen.

§ 3. (1) Bei der Erhebung und Berechnung sind Kriegsabgabe und Zuschlag als ein einheitlicher Abgabebetrag zu behandeln (§§ 5, 7 des Gesetzes vom 9. April 1917). Demzufolge sind in Spalte 16 (24) der Kriegsteuerliste und in Spalte 4 des Kriegsteuerfollbuchs Kriegsabgabe und Zuschlag in einer Summe einzusetzen (also Kriegsabgabe + etwaiger Zuschlag auf Grund von § 54 Abs. 2 des Besitzsteuergesetzes + Zuschlag nach dem Gesetze vom 9. April 1917).

(2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 sind die Vorschriften in § 71 der Besitzsteuer-Ausführungsbestimmungen und § 24 Abs. 2, 3 der Verordnung zur Vollziehung des Kriegsteuergesetzes (R. St. V.) sinngemäß anzuwenden.

§ 4. (1) Der Anspruch auf Ermäßigung oder Intwegfallstellung des Zuschlags gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. April 1917 ist nach den Verhältnissen am Ende des Veranlagungszeitraumes, also nach den Verhältnissen am 31. Dezember 1916 oder an dem nach § 12 Abs. 2 des Kriegsteuergesetzes maßgebenden früheren Zeitpunkte zu beurteilen. Es sind also, wenn der 31. Dezember 1916 als Stichtag maßgebend ist, die nach dem 31. Dezember 1916 geborenen Kinder, ebenso Kinder, die am 31. Dezember 1916 ihr achtzehntes Lebensjahr vollendet haben, nicht mehr zu berücksichtigen; andererseits aber sind auch solche Kinder zu berücksichtigen, die inzwischen, aber nach dem 31. Dezember 1916 gestorben sind.

(2) Maßgebend ist das nach den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes festgestellte abgerundete Endvermögen (Spalte 8 b der Besitzsteuerliste).

(3) Ist das Vermögen der Ehegatten zusammengerechnet worden, so sind nicht

nur die gemeinsamen Kinder beider Ehegatten, sondern auch die Kinder eines jeden der beiden Ehegatten zu berücksichtigen.

(4) Die Ermäßigung oder Inwegfallstellung des Zuschlags gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. April 1917 tritt nur auf Antrag des Steuerpflichtigen ein. Der Antrag ist bei Vermeidung der Ausschließung binnen einem Monat nach Zustellung des Kriegsteuerbescheids (§ 2 Abs. 1) oder der nachträglichen Mitteilung des Besitzsteueramts über die Festsetzung des Zuschlags (§ 2 Abs. 2) bei dem Besitzsteueramte zu stellen. In dem Antrage sind die Kinder unter 18 Jahren, wegen deren die Vergünstigung beansprucht wird, unter Angabe der Namen, Geburtstage und Geburtsjahre anzuführen.

(5) Wird der Antrag noch vor Abschluß der Kriegsteuerliste gestellt, so ist er, soweit er begründet ist, bereits bei Festsetzung des Zuschlags zu berücksichtigen. Die Ermäßigung oder die Nichterhebung des Zuschlags ist in der Bemerkungsspalte (18) der Kriegsteuerliste A unter Angabe der Kinderzahl zu vermerken.

(6) Wird der Antrag nach Zustellung des Kriegsteuerbescheids oder der nachträglichen Mitteilung des Besitzsteueramts über die Festsetzung des Zuschlags fristgemäß gestellt, so ist die Festsetzung des Zuschlags zu berichtigen. Zuständig für die Berichtigung ist das Besitzsteueramt. § 71 der Besitzsteuer-Ausführungsbestimmungen und § 24 Abs. 2, 3, § 27 Abs. 3 der R. St. B. sind entsprechend anzuwenden. Die Ermäßigung oder der Wegfall des Zuschlags ist in der Bemerkungsspalte (18) der Kriegsteuerliste A unter Angabe der Kinderzahl zu vermerken.

§ 5. Gegen die Festsetzung des Zuschlags und gegen die Ablehnung des Antrags auf Ermäßigung oder Inwegfallstellung des Zuschlags steht dem Steuerpflichtigen innerhalb drei Wochen von der Zustellung des Kriegsteuerbescheids, der nachträglichen Mitteilung des Besitzsteueramts über die Festsetzung des Zuschlags oder der Mitteilung über die Ablehnung des Antrags auf Ermäßigung oder Inwegfallstellung des Zuschlags ab, die bei dem Besitzsteueramt einzulegende Beschwerde an die Oberbehörde (R. St. B. § 1) offen; die Oberbehörde entscheidet endgültig.

§ 6. (1) Über Anträge auf Stundung des Zuschlags gemäß § 6 des Gesetzes vom 9. April 1917 entscheidet die für die Stundung der Kriegsabgabe zuständige Stelle (R. St. B. § 31 Abs. 1, 2).

(2) Die Stundung des Zuschlags auf Grund von § 6 des Gesetzes vom 9. April 1917 ist in Spalte 15 des Kriegsteuer-Sollbuchs zu vermerken.

Dresden, den 7. Mai 1917.

Finanzministerium.

v. Seydewitz.

Emmerling.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

8. Stück vom Jahre 1917.

Inhalt: Nr. 26. Verordnung zur Neuregelung der Gebühren für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau. S. 45. — Nr. 27. Bekanntmachung, die Eröffnung des Betriebs auf der schmalspurigen Nebenbahn Klingenthal—Untersachsenberg-Georgenthal betr. S. 49. — Nr. 28. Verordnung über Rotlaufimpfstoffe. S. 50. — Nr. 29. Gesetz über die Rechtsmittel in Besitzsteuersachen. S. 51. — Nr. 30. Verordnung über die Rechtsmittel in Besitzsteuer- und in Kriegssteuersachen. S. 54. — Nr. 31. Bekanntmachung über eine Ergänzung der Hofrangordnung. S. 57. — Nr. 32. Allerhöchster Erlaß, eine Amnestie betr. S. 57. — Nr. 33. Allerhöchster Erlaß, eine Amnestie für Militärpersonen betr. S. 59.

Nr. 26. Verordnung

zur Neuregelung der Gebühren für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau;

vom 27. April 1917.

In der Verordnung zur weiteren Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900, sowie der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen und des Sächsischen Gesetzes, die Einführung einer allgemeinen Schlachtvieh- und Fleischbeschau betreffend, vom 1. Juni 1898; vom 27. Januar 1903 (G.- u. V.-Bl. S. 75) wird der dritte Abschnitt aufgehoben. An dessen Stelle treten mit Geltung vom 1. Juni 1917 ab die folgenden Bestimmungen.

Dritter Abschnitt.

(Zu Abschnitt A und D der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats).

Untersuchungsgebühren.

Zu § 23 des Reichsgesetzes und § 10 des Sächsischen Gesetzes.

§ 37. Die nachstehenden Sätze sind maßgebend, solange nicht im Wege der örtlichen Festsetzung (§§ 43 und 69 dieser Verordnung) etwas anderes bestimmt ist.

Die Gebühren für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau umfassen alle hiermit zusammenhängenden Bemühungen des Beschauers, einschließlich der Ausstellung des Befundscheines, Beanstandungs- und Überweisungsscheines, sowie des Nottschlacht-

zeugnisses, der Abstempelung, Anzeigeerstattung und Überwachung der unschädlichen Beseitigung einzelner Organe in Beanstandungsfällen, dafern diese Überwachung einen Zeitaufwand von $\frac{1}{2}$ Stunde nicht übersteigt (siehe § 38 d).

Die Bezahlung von Reisekosten oder einer Entschädigung für Fortkommen ist dem Besitzer der untersuchten Schlachtthiere nicht anzufinnen. Macht sie sich durch Zuziehung eines Beschauers von außerhalb des Schaubezirkes nötig, so hat die Gemeinde oder Gutsherrschaft dafür aufzukommen (§ 5 des Sächsischen Gesetzes).

Bei Vereinbarungen mit Tierärzten über die Vergütung für Fortkommen und Zeitaufwand sind die Bestimmungen in § 39 unter e sinngemäß anzuwenden.

Bei Vereinbarungen mit nichttierärztlichen (Laien-) Fleischbeschauern ist im allgemeinen für Fortkommen ein Gebührensatz von 25 Pfennig für jedes Kilometer des Hin- und Rückweges zugrunde zu legen, eine Vergütung für Zeitaufwand ist mit Ausnahme der Fälle in § 38 unter d nicht in Ansatz zu bringen.

Als Kälber im Sinne dieser Gebührenordnung gelten alle Kinder im Lebendgewicht bis zu 125 kg und im Schlachtgewicht bis zu 75 kg.

§ 38. I. Gebühren für die allgemeine Schlachtvieh- und Fleischschau.

a) Für die Schau vor und nach dem Schlachten zusammen:

1. Für jedes Rind	2,50 M
2. = = Kalb	1,— =
3. = = Schaf	1,— =
4. = jede Ziege	1,— =
5. = jedes Schwein	1,50 =
6. = jeden Hund	1,— =
7. = jedes Ferkel, Zigel oder Lamm	0,75 = .

Diese Sätze gelten auch bei Notschlachtungen ohne vorausgegangene Schlachtviehschau.

b) Für die Wiederholung der Schlachtviehschau oder für letztere ohne nachfolgende Fleischschau:

1. Für jedes Rind	1,50 M
2. = = Kalb	0,60 =
3. = = Schaf	0,60 =
4. = jede Ziege	0,60 =
5. = jedes Schwein	0,75 =
6. = jeden Hund	0,60 =
7. = jedes Ferkel, Zigel oder Lamm	0,50 = .

- c) Für die Ausstellung eines besonderen Zeugnisses 0,75 *M*
 d) Für die länger als $\frac{1}{2}$ Stunde dauernde Überwachung der unschädlichen Beseitigung von Fleisch für jede angefangene Stunde 1,— *M*.

§ 39. II. Für Tierärzte bei Unzuständigkeit der nichttierärztlichen Fleischbeschauer.

- a) Für die Beschau eines Pferdes oder anderen Einhuferes vor und nach dem Schlachten zusammen: 3,— *M*.
 b) Für die Wiederholung der Schlachtviehbeschau bei einem Pferde usw. ohne nachfolgende Fleischbeschau 1,50 *M*.

c) Für die Beschau eines vom nichttierärztlichen Fleischbeschauer bei der Schlachtviehbeschau krank befundenen Tieres vor und nach dem Schlachten zusammen:

1. Für jedes Rind 4,— *M*
2. = = Kalb 2,— =
3. = = Schaf 1,50 =
4. = jede Ziege 1,— =
5. = jedes Schwein 2,— =
6. = jeden Hund 1,— =
7. = jedes Ferkel, Zickel oder Lamm 1,— =

d) Für die Fleischbeschau eines nach dem Schlachten vom nichttierärztlichen Fleischbeschauer krank befundenen Tieres:

1. Für jedes Rind 3,— *M*
2. = = Kalb 1,50 =
3. = = Schaf 1,— =
4. = jede Ziege 1,— =
5. = jedes Schwein 1,50 =
6. = jeden Hund 1,— =
7. = jedes Ferkel, Zickel oder Lamm 1,— =

e) Bezüglich etwaiger Reisekosten sind Vereinbarungen zwischen den Gemeinden und Gutsbezirken einerseits und den Tierärzten anderseits zu treffen. Hierbei haben die Sätze der Gebührentaxe für Tierärzte — zurzeit Verordnung vom 2. August 1892 — mit der Maßgabe Anwendung zu finden, daß für Fortkommen für jedes Kilometer des Hin- und Rückweges 50 *S* und für Zeitaufwand 2 bis 4 *M* für eine Stunde berechnet werden darf.

f) Für die Ausstellung eines besonderen Zeugnisses 2 bis 3 *M*.

§ 40. III. Für Trichinenschauer.

a) Für die Untersuchung eines Schweines oder Wildschweines in öffentlichen Schlachthäusern oder in Schauämtern	0,75 M
außerhalb solcher	1,— =
b) Für die Untersuchung eines Hundes	0,75 =
c) Für die Untersuchung eines Stückes Schweine- oder Hundefleisch	0,50 =
d) Für die Untersuchung eines Stückes Speck	0,35 =

§ 41. IV. Für die Beschau eingeführten Fleisches.

Gemäß § 32 dieser Verordnung können die Gemeindebehörden in Orten, für welche öffentliche Schlachthäuser mit Schlachthofzwang bestehen, erheben:

a) Für jedes Viertel eines Kindes oder Pferdes usw.	1,— M
b) = = ganze oder halbe Schwein	1,— =
c) = = Stück Kleinvieh, jede Hälfte eines solchen, sowie für jedes Stück Fleisch (ausgenommen Eingeweide) beliebiger Gattung . .	0,75 =
d) Für jedes Ferkel, Zickel, Lamm oder jeden Hund	0,30 =
e) = = Stück Eingeweide (Leber, Lunge usw.), wenn nicht gleichzeitig das gesamte Fleisch des zugehörigen Schlachtstückes eingeführt wird	0,20 =

Außerdem dürfen Gebühren für die Untersuchung eingeführten Fleisches auf Trichinen nach den Sätzen unter III (§ 40) erhoben werden, wenn sie sich mangels Nachweises der bereits erfolgten Untersuchung auf Trichinen notwendig macht.

§ 42. V. Für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches

werden die Gebühren nach der Gebührenordnung in den Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 12. Juli 1902 (G.= u. V.=Bl. 1903 S. 238), vom 24. Januar 1907 (G.= u. V.=Bl. S. 12), vom 4. Juli 1908 (G.= u. V.=Bl. S. 279) und mit Geltung für die Kriegsdauer vom 17. Dezember 1914 (Sächj. Staatszeitung Nr. 302) und vom 9. Dezember 1915 (Sächj. Staatszeitung Nr. 300) erhoben.

§ 43. Die Beschauggebühr ist, wenn durch die Ortspolizeibehörde nicht etwas anderes bestimmt wird, an den Beschauer, der die betreffende Untersuchung vorgenommen hat, sofort nach ihrer Beendigung zu bezahlen.

Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Beschauer auf vorherige Bestellung sich an die Schlachtstätte begeben hat, aber aus irgend einem Grunde ohne sein Verschulden es zur Untersuchung nicht gekommen ist.

Eine Erhöhung der vorstehend in §§ 38 bis 41 aufgeführten Gebührensätze ist unstatthaft. Eine Herabsetzung kann von der Ortspolizeibehörde mit Genehmigung der Gemeindevertretung dort beschlossen werden, wo die Beschauer mit fester Besoldung angestellt sind.

Aus den in die Gemeinde-, Schauamts- oder Schlachthofkassen fließenden Beschaugebühren sollen nennenswerte Überschüsse nicht gewonnen werden.

Die Beitreibung der Gebühren erfolgt im Verwaltungswege nach dem für die Beitreibung von Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Verfahren.

Dresden, am 27. April 1917.

Ministerium des Innern.

Graf Bixthum v. Gießstädt.

Schulze.

Nr. 27. Bekanntmachung,

die Eröffnung des Betriebs auf der schmalspurigen Nebenbahn
Klingenthal — Untersachsenberg-Georgenthal betreffend;

vom 11. Mai 1917.

**Das Finanzministerium hat beschlossen, die schmalspurige Nebenbahn
Klingenthal—Untersachsenberg-Georgenthal
am 14. Mai 1917**

dem öffentlichen Verkehr zu übergeben.

Dresden, am 11. Mai 1917.

Finanzministerium.

v. Seydewitz.

Emmerling.

Nr. 28. Verordnung

über Rotlaufimpfstoffe;

vom 15. Mai 1917.

Auf Grund von § 17 Ziff. 17 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519) wird hiermit folgendes bestimmt:

1. Serum, das zur Schutz- oder Heilimpfung gegen den Rotlauf der Schweine bestimmt ist, darf nicht aus der Erzeugungsanstalt abgegeben oder nach Sachsen eingeführt werden, bevor es einer staatlichen Prüfung unterworfen und für brauchbar erklärt worden ist.

Als staatliche Prüfungsstellen für Rotlaufferum gelten bis auf weiteres das Institut für experimentelle Therapie in Frankfurt a. M., das Hygienische Institut der Tierärztlichen Hochschule in Berlin und das staatliche Veterinärpolizeilaboratorium in Dresden.

Das Ministerium des Innern behält sich vor, Vorschriften für die Überwachung der Herstellung von Rotlaufferum und für die Prüfung von Rotlaufimpfstoffen zu erlassen.

2. Die Impfung von Schweinen gegen Rotlauf mit Serum, das nicht auf Grund einer staatlichen Prüfung in einer der unter 1 genannten Prüfungsstellen für brauchbar erklärt worden ist, ist verboten.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden nach § 76 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519) mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Dresden, den 15. Mai 1917.

Ministerium des Innern.

Graf Bixthum v. Giffardt.

Schulze.

Nr. 29. Gesetz

über die Rechtsmittel in Besitzsteuersachen;

vom 21. Mai 1917.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen usw. usw. usw.**

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zur Ausführung von § 66 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und § 67 des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913 (R.-G.-Bl. S. 524), was folgt:

§ 1. (1) Gegen den Steuerbescheid und den Feststellungsbescheid (Besitzsteuergesetz § 65) steht dem Steuerpflichtigen das Rechtsmittel der Reklamation zu. Mit diesem Rechtsmittel kann der Steuerpflichtige auch einen Bescheid anfechten, durch den ihm das Ergebnis einer Nachveranlagung (Besitzsteuergesetz § 38 Abs. 3 Satz 2, § 45 Satz 2, § 46), einer nachträglichen Veranlagung oder einer Neuveranlagung (Besitzsteuergesetz § 73) oder die Entscheidung über einen Antrag auf Änderung der Veranlagung gemäß § 30 Abs. 1, § 31 Abs. 5 oder § 32 des Besitzsteuergesetzes eröffnet wird.

(2) Die Reklamation ist zur Vermeidung der Ausschließung binnen drei Wochen, von der Behändigung des angefochtenen Bescheids an gerechnet, beim Besitzsteueramte schriftlich anzubringen.

§ 2. Reklamationen, die für versäumt zu achten sind, werden vom Besitzsteueramte zurückgewiesen. Dem Reklamanten steht hiergegen die Beschwerde an die Reklationskommission zu; sie ist innerhalb drei Wochen, von der Eröffnung des Zurückweisungsbeschlusses an gerechnet, beim Besitzsteueramte anzubringen.

§ 3. (1) Ein Steuerpflichtiger, der durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, die Reklationsfrist einzuhalten, kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen. Einem unabwendbarem Zufalle wird es gleichgeachtet, wenn der Steuerpflichtige von einem Bescheide, der ihm nicht persönlich behändigt worden ist, ohne sein Verschulden keine Kenntnis erlangt hat.

(2) Die Wiedereinsetzung muß innerhalb einer dreiwöchigen Frist beantragt werden. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem das Hindernis gehoben ist. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

(3) Die Wiedereinsetzung ist beim Besitzsteueramte schriftlich zu beantragen. Der Antrag muß die genaue Angabe und Bescheinigung der die Wiedereinsetzung

begründenden Tatsachen sowie die Nachholung des veräußerten Rechtsmittels enthalten, wenn dieses nicht bereits nachgeholt ist.

(4) Über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet endgültig die Kommission oder Behörde, der die Entscheidung über das veräußerte Rechtsmittel zusteht.

§ 4. (1) Gegen den Steuerbescheid und den Feststellungsbescheid, der auf einer von der Einschätzungskommission bewirkten Veranlagung beruht, steht dem Bezirkssteuerinspektor als dem berufenen Vorsitzenden der Einschätzungskommission das Rechtsmittel der Berufung zu.

(2) Die Berufung ist bis zum Ablaufe von acht Wochen, von der Behändigung des angefochtenen Bescheids an gerechnet, einzulegen.

(3) Die Bestimmungen in § 53 Abs. 2 bis 4 des Einkommensteuergesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

§ 5. (1) Über Rechtsmittel gegen eine von der Einschätzungskommission bewirkte Veranlagung entscheidet die Einschätzungskommission, von der die Veranlagung herrührt.

(2) Soweit die Einschätzungskommission sich von der Richtigkeit der erhobenen Einwendungen überzeugt, hat sie die Veranlagung abzuändern. Soweit sie dagegen das Rechtsmittel für unbegründet erachtet, hat sie es unter kurzer Bezeichnung der Gründe abzuweisen.

§ 6. (1) Die Entscheidung der Einschätzungskommission wird dem Steuerpflichtigen durch das Besitzsteueramt bekannt gemacht. Sie kann innerhalb drei Wochen, von der Bekanntmachung an gerechnet, vom Steuerpflichtigen durch eine Reklamation an die Reklamationskommission (anderweite Reklamation) angefochten werden. Die Vorschriften in §§ 2 und 3 finden Anwendung.

(2) Dem Bezirkssteuerinspektor steht das Recht zu, innerhalb der gleichen Frist gegen die Entscheidung der Einschätzungskommission Berufung an die Reklamationskommission einzulegen. Diese Berufung hat aufschiebende Wirkung.

§ 7. (1) Über Rechtsmittel gegen Nachveranlagungen (Besitzsteuergesetz § 38 Abs. 3 Satz 2, § 45 Satz 2, § 46), gegen nachträgliche Veranlagungen oder Neuveranlagungen (Besitzsteuergesetz § 73) sowie gegen Entscheidungen über Anträge auf Änderung der Veranlagung gemäß § 30 Abs. 1, § 31 Abs. 5 oder § 32 des Besitzsteuergesetzes entscheidet das Besitzsteueramt, von dem der angefochtene Bescheid ausgegangen ist.

(2) Auf das Verfahren des Besitzsteueramts und auf dessen Entscheidung sind die Vorschriften in § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

§ 8. Die in §§ 2 und 6 erwähnte Reklamationskommission ist dieselbe, die über Rechtsmittel bei der Einkommensteuer zu entscheiden hat. Die Vorschriften in § 5 Abs. 2 dieses Gesetzes sowie in § 61, § 62 Abs. 1 und 2 und § 63 des Einkommensteuergesetzes sind entsprechend anzuwenden.

§ 9. (1) Die Rechtsmittel sind tatsächlich zu begründen.

(2) Die Begründung und die Bescheinigung der dazu vorgebrachten tatsächlichen Angaben liegt dem ob, der das Rechtsmittel eingewendet hat.

§ 10. Bei Eröffnung der Entscheidung der Einschätzungskommission (§ 5, § 6 Abs. 1), des Besitzsteueramts (§ 2 Satz 1, § 7) und der Reklamationskommission (§ 2 Satz 2, § 6, § 7 Abs. 2, § 8) ist der Steuerpflichtige über das gegen die Entscheidung zulässige weitere Rechtsmittel schriftlich zu belehren. Wird keine oder eine falsche Rechtsbelehrung erteilt, so wird die Frist für das weitere Rechtsmittel nicht in Lauf gesetzt, doch ist ein von dem Steuerpflichtigen eingelegtes weiteres Rechtsmittel nicht aus diesem Grunde unzulässig.

§ 11. (1) Wird eine Reklamation von der Reklamationskommission für unbegründet befunden, so sind dem Reklamanten die durch das Rechtsmittel verursachten Kosten aufzuerlegen. Sie sind je nach der Höhe des Steuerbetrags und dem Umfang der im Rechtsmittelverfahren verursachten Arbeit nach einem Pauschalsatze von 3 *M* bis 100 *M* zu bemessen.

(2) Dieser Satz kann, wenn durch den Reklamanten unnötige Weiterungen verursacht worden sind, bis auf 300 *M* erhöht werden. Der anzuwendende Satz wird von der Reklamationskommission festgesetzt.

(3) Die Kosten werden durch das Besitzsteueramt verrechnet und eingezogen.

§ 12. (1) Gegen die Entscheidung der Reklamationskommission (§ 2 Satz 2, § 6, § 7 Abs. 2, § 8) kann sowohl vom Steuerpflichtigen, als auch vom Vorsitzenden der Reklamationskommission die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts durch Erhebung der Anfechtungsklage angerufen werden.

(2) Auf die Anfechtungsklage sind die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 19. Juli 1900 (G.- u. V.-Bl. S. 486) und, soweit in §§ 65 und 66 des Einkommensteuergesetzes anderes bestimmt ist, diese Bestimmungen anzuwenden.

§ 13. Über Beschwerden gegen das Verfahren entscheidet das Finanzministerium.

§ 14. Dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanzministerium beauftragt ist, tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königlich-s Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 21. Mai 1917.

Friedrich August.

(Siegel)

v. Seydewitz.

Nr. 30. Verordnung

über die Rechtsmittel in Besitzsteuer- und in Kriegssteuersachen;

vom 22. Mai 1917.

Zur Ausführung des Gesetzes über die Rechtsmittel in Besitzsteuersachen vom 21. Mai 1917 (G.- u. V.-Bl. S. 51) sowie zur Regelung des Rechtsmittelverfahrens in Kriegssteuersachen wird folgendes bestimmt:

A. Rechtsmittel in Besitzsteuersachen.

§ 1. (1) Auf die Rechtsmittel in Besitzsteuersachen sind die Vorschriften in §§ 62, 63, § 64 Abs. 1 und 3, §§ 65, 66, § 67 Abs. 1 und § 68 der Ausführungsverordnung zum Einkommensteuergesetz und in § 32 Abs. 1 bis 3, Abs. 5, § 33, § 34 Abs. 1 bis 3, §§ 35, 36, § 38 Abs. 1 bis 3, § 40 Abs. 1 bis 3, §§ 41, 44, § 45 Abs. 1 und 3, § 46 der Instruktion zum Einkommensteuergesetze sinngemäß anzuwenden.

(2) Für die Rechtsmittel in Besitzsteuersachen werden Vordrucke zu Reklamations- tabellen und zu Berufungstabellen ausgegeben.

§ 2. (1) Die Einschätzungskommissionen und die Reklamationskommissionen haben die Erledigung der Rechtsmittel in Besitzsteuersachen, wenn angängig, mit der Erledigung der gleichzeitig vorliegenden Rechtsmittel gegen die Einschätzung zur Einkommensteuer und Ergänzungssteuer zu verbinden.

(2) Die Entscheidungen in Staatssteuersachen und in Besitzsteuersachen sind stets getrennt auszufertigen und zuzustellen.

§ 3. (1) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Reklamationsfrist nach den Vorschriften in § 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1917 (G.- u. V.-Bl. S. 51) kann auch beantragt werden, wenn ein Steuerpflichtiger es unterlassen hat, einen Antrag gemäß § 30 Abs. 1, § 31 Abs. 5 oder § 32 des Besitzsteuer- gesetzes vom 3. Juli 1913 (R.-G.-Bl. S. 524) in Verbindung mit § 29 Abs. 2 der Besitzsteuer-Ausführungsbestimmungen (Zentralblatt für das Deutsche Reich vom

Jahre 1916 S. 414) bis zum Ablaufe der mit der Zustellung des Steuer- oder des Feststellungsbescheids eröffneten Reklamationsfrist zu stellen.

(2) Der Bescheid des Besitzsteueramts, durch den eine gemäß § 30 Abs. 1, § 31 Abs. 5 oder § 32 des Besitzsteuergesetzes beantragte Änderung der Veranlagung ganz oder teilweise abgelehnt wird (Besitzsteuer-Vollziehungsvorschriften — B. St. B. — § 32 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, G.- u. B.-Bl. 1916 S. 233; Kriegsteuer-Vollziehungsvorschriften — R. St. B. — § 27 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, G.- u. B.-Bl. 1916 S. 277), hat eine Belehrung über das gegen den ablehnenden Bescheid zulässige Rechtsmittel zu enthalten (Besitzsteuer-Ausführungsbestimmungen § 46 Abs. 2; Gesetz vom 21. Mai 1917 § 1).

B. Rechtsmittel in Kriegsteuerfällen.

§ 4. (1) Auf die Rechtsmittel in Kriegsteuerfällen sind die Vorschriften über die Rechtsmittel in Besitzsteuerfällen sinngemäß anzuwenden, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen anderes ergibt.

(2) Rechtsmittel gegen die Veranlagung zur Kriegsabgabe sollen nicht in demselben Schriftstücke mit Rechtsmitteln gegen die Veranlagung zur Besitzsteuer angebracht werden. Läßt der Inhalt eines Schriftstücks Zweifel darüber zu, ob gegen beide Veranlagungen oder gegen welche von beiden die Einlegung des Rechtsmittels beabsichtigt ist, so hat das Besitzsteueramt den Steuerpflichtigen alsbald zu einer erläuternden Erklärung binnen einer ihm zu bestimmenden Frist aufzufordern.

§ 5. (1) Gegen den Kriegsteuerbescheid (Kriegsteuergesetz vom 21. Juni 1916 § 29 Abs. 1, — R.-G.-Bl. S. 561 —, R. St. B. § 21 Abs. 1) steht den kriegsabgabepflichtigen Einzelpersonen das Rechtsmittel der Reklamation zu.

(2) Dasselbe Rechtsmittel steht den kriegsabgabepflichtigen Gesellschaften (Kriegsteuergesetz § 13) und anderen juristischen Personen (Kriegsteuergesetz § 23) gegen den endgültigen Kriegsteuerbescheid (Kriegsteuergesetz § 28 Abs. 1, § 30; R. St. B. § 21 Abs. 2) zu. Der vorläufige Kriegsteuerbescheid (Kriegsteuergesetz § 29 Abs. 3) kann nicht selbständig, sondern nur im Zusammenhange mit dem endgültigen Bescheide mit Rechtsmitteln angefochten werden (Kriegsteuergesetz § 30).

(3) Mit der Reklamation kann auch ein Bescheid angefochten werden, durch den das Ergebnis einer Nachveranlagung, einer nachträglichen Veranlagung oder einer Neuveranlagung (R. St. B. § 26) oder die Entscheidung über einen Antrag auf Änderung der Veranlagung in den Fällen des § 27 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 der Kriegsteuer-Vollziehungsvorschriften eröffnet wird.

§ 6. (1) Über alle Reklamationen der Gesellschaften und anderen juristischen Personen, sowie über Reklamationen von Einzelpersonen gegen Nachveranlagungen,

nachträgliche Veranlagungen oder Neuveranlagungen (R. St. B. § 26) und gegen Entscheidungen in den Fällen des § 27 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 der Kriegsteuer-Vollziehungsvorschriften entscheidet das Besitzsteueramt, von dem die Veranlagung, die Nachveranlagung, die nachträgliche Veranlagung, die Neuveranlagung, die Abänderung des Kriegsteuerbescheids oder die Ablehnung des Antrags auf Änderung der Veranlagung ausgegangen ist.

(2) Soweit über Reklamationen von Einzelpersonen nicht nach Abs. 1 das Besitzsteueramt zu entscheiden hat, ist für die Entscheidung die in § 2 der Besitzsteuer-Vollziehungsvorschriften bezeichnete Einschätzungskommission zuständig.

§ 7. Das Rechtsmittel der Berufung steht in Kriegsteuerfällen dem Bezirkssteuerinspektor nur gegen die Rechtsmittelleutscheidung der Einschätzungskommission zu.

§ 8. (1) Die Besitzsteuerämter, Einschätzungskommissionen und Reklamationskommissionen haben die Erledigung der Rechtsmittel in Kriegsteuerfällen mit der Erledigung der gleichzeitig vorliegenden Rechtsmittel in Besitzsteuerfällen und, wenn der Kriegsabgabepflichtige nicht zur Besitzsteuer veranlagt oder seine Besitzsteuerveranlagung nicht angefochten ist, tunlichst mit der Erledigung der gleichzeitig vorliegenden Rechtsmittel gegen die Einschätzung zur Einkommensteuer und Ergänzungssteuer zu verbinden. In der Entscheidung über ein Kriegsteuerrechtsmittel kann auf die Entscheidung über das Besitzsteuerrechtsmittel desselben Steuerpflichtigen Bezug genommen werden, soweit in der letzteren Entscheidung die Grundlagen für die Entscheidung über das Kriegsteuerrechtsmittel enthalten sind.

(2) Die Entscheidungen in Staatssteuerfällen und in Kriegsteuerfällen sind stets getrennt auszufertigen und getrennt zuzustellen.

§ 9. Die Vorschrift in § 30 der Kriegsteuer-Vollziehungsvorschriften wird, als durch die gegenwärtige Verordnung erledigt, aufgehoben.

Dresden, am 22. Mai 1917.

Finanzministerium.

v. Seydewitz.

Emmerling.

Nr. 31. Bekanntmachung

über eine Ergänzung der Hofrangordnung;

vom 23. Mai 1917.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs wird in Klasse V Gruppe 3 der Hofrangordnung der Titel „Vermessungsrat“ eingereiht.

Dresden, am 23. Mai 1917.

Finanzministerium.

v. Seydewitz.

Däumler.

Nr. 32. Allerhöchster Erlaß

vom 25. Mai 1917.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen usw. usw. usw.

haben Uns zu einer Amnestie entschlossen.

I.

Wir erlassen in Gnaden den Teilnehmern an dem gegenwärtigen Kriege sowie den Ehefrauen und Wittwen solcher die durch sächsische bürgerliche Gerichte oder Verwaltungsbehörden bis zum heutigen Tage — diesen eingeschlossen — rechtskräftig festgesetzten Strafen einschließlich der Nebenstrafen in dem nachstehend bezeichneten Umfange:

1. Den Kriegsteilnehmern sind die vor oder während ihrer Teilnahme am Kriege erkannten Strafen erlassen, sofern die einzelne Strafe oder ihr noch zu vollstreckender Teil nur in Verweis, Geldstrafe, Haft, in Festungshaft bis zu einem Jahre einschließlich oder Gefängnis bis zu einem Jahre einschließlich allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen besteht. Der Erlaß der Nebenstrafen erstreckt sich indessen nicht auf die nach § 42 Abs. 1 des M. St. G. B. von Rechtswegen eintretenden militärischen Ehrenstrafen.

2. Den Ehefrauen und Wittwen von Kriegsteilnehmern sind die vor oder während der Teilnahme ihrer Ehemänner am Kriege erkannten Strafen

erlassen, sofern die einzelne Strafe oder ihr noch zu vollstreckender Teil nur in Geldstrafe bis zu einhundert Mark, Haft bis zu einem Monat einschließlich oder Gefängnis bis zu einem Monat einschließlich allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen besteht. Einzelvorschläge sind zu unterbreiten, wenn der Erlass oder die Milderung von Strafen, die bis zum heutigen Tage, aber nach Beendigung der Teilnahme des Ehemanns am Kriege festgesetzt worden sind, in besonderen Fällen deshalb angezeigt erscheint, weil der Ehemann gefallen oder als kriegsbeschädigt entlassen worden ist, oder wenn der Ehemann vermißt wird und es deshalb ungewiß ist, ob die Bestrafung noch während der Kriegsteilnahme verfügt wurde.

Die zu 1 und 2 bezeichneten Strafen sind auch dann erlassen, wenn eine Gesamtstrafe gebildet ist; jedoch tritt in diesem Falle der Straferlass nur ein, wenn der Gesamtbetrag der Strafe oder sein noch zu vollstreckender Teil das oben bezeichnete Maß nicht übersteigt.

II.

Weiter verfügen Wir zu Gunsten der Teilnehmer an dem gegenwärtigen Kriege die gnadenweise Niederschlagung von Strafverfahren bei bürgerlichen Behörden, soweit die Strafverfahren vor dem heutigen Tage und vor der Einberufung zu den Fahnen begangene Übertretungen oder Vergehen zum Gegenstande haben.

III.

Die Amnestie (I und II) erstreckt sich nicht auf

- a) Verrat militärischer Geheimnisse,
- b) Vergehen gegen Vorschriften, die nach dem 31. Juli 1914 verkündet worden sind,
- c) Vergehen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle,

auch nicht auf

- d) Verurteilte (I, 1) oder Beschuldigte (II), die wegen Straftaten rechtskräftig zur Entfernung aus dem Heere oder der Marine oder zur Dienstentlassung verurteilt sind oder sonst mit Rücksicht auf eine Straftat die Eigenschaft eines Kriegsteilnehmers verloren haben.

Von der Niederschlagung (II) sind ferner noch solche Verfahren ausgenommen,

- e) deren Niederschlagung schon früher abgelehnt worden ist, oder die
- f) ein von einem Beamten (§ 359 des St. G. B.), einem Notar, einem Rechtsanwalt oder einem Offizier verübtes Vergehen zum Gegenstande haben.

In geeigneten Fällen können aber (außer zu a und d) auch insoweit und wegen Verbrechen Einzelvorschläge unterbreitet werden.

Unsere Ministerien haben das hiernach Erforderliche zu veranlassen.

Gegeben zu Dresden, den 25. Mai 1917.

Friedrich August.

(Siegel)

Dr. Beck.

Graf Bizthum v. Eckstädt.

v. Seydewitz.

Dr. Nagel.

Nr. 33. Allerhöchster Erlaß

vom 25. Mai 1917.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen usw. usw. usw.

haben Uns innerhalb des Bereiches Unseres Begnadigungsrechtes zu Gunsten der Militärpersonen des aktiven Heeres und der Personen des Heeresgefolges (§ 155 M. St. G. B. und § 2 Ziffer 3 D. St. D.) zu folgender Amnestie entschlossen.

I.

Wir erlassen den genannten Personen die gegen sie bis zum heutigen Tage — diesen eingeschlossen — von Militärbefehlshabern verhängten Disziplinarstrafen und von Militärgerichten rechtskräftig festgesetzten Strafen, sofern die einzelne Strafe oder ihr noch zu vollstreckender Teil nur in Verweis, Geldstrafe, Haft, Arrest, Festungshaft bis zu 6 Monaten einschließlich oder Gefängnis bis zu 6 Monaten einschließlich besteht. Falls eine Gesamtstrafe gebildet ist, tritt der Straferlaß nur ein, wenn der Gesamtbetrag der Strafe oder sein noch zu vollstreckender Teil das oben bezeichnete Maß nicht übersteigt. Der Straferlaß tritt auch ein, wenn in Verbindung mit den zu erlassenden Strafen auf Nebenstrafen erkannt ist. Nebenstrafen selbst sind nicht mit erlassen.

II.

Weiter verfügen Wir die Niederschlagung der gegen die genannten Personen vor Militärgerichten anhängigen oder anhängig werdenden Strafverfahren wegen

Übertretungen und Vergehen, die vor dem heutigen Tage und vor der Einberufung zum Heeresdienste begangen sind.

III.

Die Amnestie (I und II) erstreckt sich nicht auf

- a) Verrat militärischer Geheimnisse,
- b) Mißhandlung, Beleidigung oder vorschriftswidrige Behandlung eines Untergebenen,
- c) Vergehen gegen Vorschriften, die nach dem 31. Juli 1914 verkündet worden sind,
- d) Vergehen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle,

auch nicht auf

- e) Verurteilte (I) oder Beschuldigte (II), die wegen Straftaten rechtskräftig zur Entfernung aus dem Heere oder zur Dienstentlassung verurteilt oder sonst mit Rücksicht auf eine Straftat aus dem Heere bezw. dem Heeresverband ausgeschieden sind.

Von der Niederschlagung (II) sind ferner noch Verfahren ausgenommen,

- f) deren Niederschlagung schon früher abgelehnt worden ist, oder
- g) die ein von einem Beamten (§ 359 Str. G. B.), einem Notar, einem Rechtsanwalt oder einem Offizier verübtes Vergehen zum Gegenstande haben.

In geeigneten Fällen können aber (außer zu a und e) auch insoweit und wegen Verbrechen Einzelschläge unterbreitet werden.

Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Gegeben zu Dresden, den 25. Mai 1917.

Friedrich August.

(Siegel)

v. Wildorf.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

9. Stück vom Jahre 1917.

Inhalt: Nr. 34. Anderweite Verordnung, die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen betr. S. 61. — Nr. 35. Verordnung über die gesundheitspolizeiliche Behandlung des Fleisches und der Milch von Tieren, die zur Serumlieferung gedient haben. S. 62. — Nr. 36. Bekanntmachung, die Einberufung einer außerordentlichen Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche betr. S. 65.

Nr. 34. Anderweite Verordnung,

die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen betreffend;

vom 11. Mai 1917.

I.

Was in der Verordnung vom 7. Februar 1909 (G.- u. V.-Bl. S. 100) zu § 5 der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen in den beiden ersten Absätzen bestimmt worden ist, wird abgeändert wie folgt:

Die in § 5 unter 1 bis 6 erforderlichen Nachweise sind in Urschrift einzureichen.

In dem in § 5 unter 6 erwähnten Nachweis ist außer der einjährigen einwandfreien praktischen Ausbildung eine ebensolche mindestens 200 Unterrichtsstunden umfassende theoretische Ausbildung zu bezeugen. Ferner hat sich dieser Nachweis mit darauf zu erstrecken, daß bei der praktischen Ausbildung neben chirurgisch Kranken auch Seuchenranke und sonst innerlich Kranke gepflegt worden sind, daß bei der theoretischen Ausbildung eine Unterweisung in der Pflege Geisteskranker, für weibliche Prüflinge außerdem in der Pflege von stillenden Frauen und Säuglingen stattgefunden hat, sowie, daß in der manuellen Massage und Krankengymnastik unterrichtet worden ist. Von dem Nachweise einer mindestens 200 Unterrichtsstunden umfassenden theoretischen Ausbildung darf auf Befürwortung des Landesgesundheitsamtes lediglich dann abgesehen werden, wenn die erhaltene theoretische Ausbildung nur in geringem Maße hinter dieser Anforderung zurückbleibt.

Der in § 5 unter 6 erwähnte Lehrgang ist in der Regel nur an einer Krankenpflegeschule zurückzulegen. Ausnahmsweise wird auch ein zwischen mehreren Schulen

geteilter Lehrgang als genügend anerkannt werden, wenn die mehreren Schulen sich nach einem bestimmten Plan in den Lehrstoff teilen. Die Genehmigung dazu ist vor der Teilung beim Ministerium des Innern nachzusuchen.

Staatlich anerkannt werden nur Krankenpflegeschulen mit wenigstens 100 Krankenbetten, zurzeit diejenigen bei dem Carolahause in Dresden, bei den städtischen Krankenhäusern in Dresden-Johannstadt, in Zwickau und in Plauen i. B., bei der Kinderheilstätte für Neu- und Antonstadt in Dresden, sowie die Krankenpflegeschule des Leipziger Albert-Zweigvereins am Stadtfrankenhaus St. Georg in Leipzig. Die Anerkennung weiterer bleibt vorbehalten.

II.

Zu § 13 der Vorschriften wird bestimmt:

Die Prüfung hat sich auch auf die Pflege Geisteskranker sowie auf manuelle Massage und Krankengymnastik zu erstrecken.

Dresden, am 11. Mai 1917.

Ministerium des Innern.

Graf Bixthum v. Eckstädt.

Diese.

Nr. 35. Verordnung

über die gesundheitspolizeiliche Behandlung des Fleisches und der Milch von Tieren, die zur Serumlieferung gedient haben;

vom 2. Juni 1917.

Mit Bezugnahme auf die Verordnung zur weiteren Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau usw. vom 27. Januar 1903 (G.-u. V.-Bl. S. 75) werden zur Abwendung gesundheitlicher Nachteile, die aus dem Genuß des Fleisches und der Milch von Tieren, die zur Serumlieferung gedient haben, entstehen können, auf Grund von § 79 Absatz 2 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats vom 7. Dezember 1911 zum Viehseuchengesetz (R.-G.-Bl. 1912 S. 3) in Verbindung mit §§ 1 bis 3 der Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern, ausgenommen Pesterreger — Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. Mai 1904 (R.-G.-Bl. S. 159) — die nachstehenden Bestimmungen erlassen.

Diese Bestimmungen sind allen Serumgewinnungsanstalten durch die Kreis-
hauptmannschaften, allen für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau verpflichteten
Tierärzten durch die Polizeibehörden ihres Wohnortes zur Kenntnisnahme und
Nachachtung zuzufertigen.

Die Verordnung über die Behandlung des Fleisches von Tieren, die mit Tuber-
kulosechutzstoffen geimpft sind, bei der Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 2. März
1911 (G. u. V.-Bl. S. 82) wird durch die nachstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden nach § 70 der Verord-
nung vom 27. Januar 1903 mit Geldstrafe bis zu 150 M oder mit Haft bestraft.

Bestimmungen

über die gesundheitspolizeiliche Behandlung des Fleisches und der Milch von Tieren, die zur Serumlieferung gedient haben.

I. Fleisch.

Serumgewinnungsanstalten dürfen Tiere, die ihnen zur Serumlieferung gedient
haben, zur Schlachtung nur abgeben, nachdem sie sich darüber vergewissert haben,
wo und wann die Schlachtung stattfinden soll. Die Schlachtvieh- und Fleischbeschau
an einem solchen Tiere ist durch einen Tierarzt vorzunehmen, den die Anstalten
von der Abgabe der Tiere unter Mitteilung der Erkennungsmerkmale der Tiere
und unter Angabe des Tages der letzten Impfung, der Impfstelle, sowie der Art
der dabei den Tieren einverleibten Stoffe zu benachrichtigen haben.

Werden bei den Tieren Mängel festgestellt, welche schon jetzt nach den Aus-
führungsbestimmungen A zum Fleischbeschaugeetze zu Beanstandungen des ganzen
Tierkörpers oder veränderter Teile führen müssen, so finden diese Vorschriften An-
wendung.

Außerdem gelten für die gesundheitliche Beurteilung des Fleisches der Serum-
tiere noch folgende Bestimmungen:

A. von Tieren, die eine Behandlung mit lebenden Tuberkelbazillen er-
fahren haben, sind anzusehen als

1. untauglich

- a) Lunge und Herz, wenn noch nicht mindestens 10 Monate seit der letzten
Impfung des geschlachteten Tieres abgelaufen waren;
- b) das Fleisch an der Impfstelle und in deren Umgebung bis einschließlich der
zugehörigen Lymphdrüsen, wenn Veränderungen an der Impfstelle festge-
stellt worden sind.

2. bedingt tauglich

der ganze Tierkörper — mit Ausnahme von Lunge und Herz (vergl. vorstehend 1 a) —, wenn noch nicht mindestens 4 Monate seit der letzten Impfung abgelaufen sind.

B. Von Tieren, die eine Behandlung mit lebenden Bakterien der Paratyphus- und Fleischvergiftergruppe erfahren haben, ist anzusehen als untauglich

der ganze Tierkörper,

- a) wenn noch nicht mindestens 3 Wochen seit der letzten Impfung des geschlachteten Tieres abgelaufen sind;
- b) wenn zwar schon 3 Wochen, aber noch nicht 2 Monate seit der letzten Impfung des geschlachteten Tieres abgelaufen sind und eine vorgenommene bakteriologische Untersuchung nicht ergeben hat, daß das Fleisch frei von Bakterien der Paratyphus- und Fleischvergiftergruppe ist.

C. Von Tieren, welche eine Behandlung mit anderen menschenpathogenen — lebenden oder nicht vollständig abgetöteten — Erregern erfahren haben, ist anzusehen als

bedingt tauglich

der ganze Tierkörper, abgesehen von den unschädlich zu beseitigenden veränderten Teilen, wenn noch nicht mindestens 8 Wochen seit der letzten Impfung des geschlachteten Tieres abgelaufen sind.

Auf das Fleisch von Tieren, die zur Lieferung von Serum gegen Maul- und Klauenseuche gedient haben, finden die vorstehenden Sonderbestimmungen keine Anwendung. Solches Fleisch ist lediglich nach den Ausführungsbestimmungen A zum Fleischbeschaugeetze zu beurteilen.

D. Von Tieren, die mit abgetöteten menschenpathogenen Erregern oder mit Extrakten oder Stoffwechselprodukten von solchen Bakterien behandelt worden sind, ist anzusehen als

bedingt tauglich

der ganze Tierkörper, abgesehen von den unschädlich zu beseitigenden veränderten Teilen, wenn noch nicht mindestens 7 Tage seit der letzten Impfung des geschlachteten Tieres abgelaufen sind.

In den Fällen unter A, C und D hat die Brauchbarmachung des bedingt tauglichen Fleisches zum Genuße für Menschen durch Ausschmelzen, Kochen oder Dämpfen gemäß § 39 Nr. 1, 2 und 3 der Ausführungsbestimmungen A zum Fleischbeschaugeetze zu geschehen.

II. Milch.

Die Milch der Tiere darf, solange diese der Serumlieferung noch dienen, weder zur menschlichen Nahrung verwendet, noch aus den Serumanstalten entfernt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen unter I und II beziehen sich nicht auf Kinder, welche zur Gewinnung von Kuhpockenlymphe gedient haben.

Dresden, den 2. Juni 1917.

Ministerium des Innern.

Graf Bisshum v. Eckstädt.

Diege.

Nr. 36. Bekanntmachung,

die Einberufung einer außerordentlichen Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche betreffend;

vom 14. Juni 1917.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister haben beschlossen, für den 9. Juli dieses Jahres

eine außerordentliche Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche im Königreiche Sachsen einzuberufen, der als Beratungsgegenstand die anderweite Festsetzung des Zeitpunktes für den Zusammentritt der nächsten ordentlichen Landessynode unterbreitet werden soll.

An die Mitglieder der Landessynode ergehen besondere Einladungen aus dem Evangelisch-lutherischen Landesconsistorium.

Dresden, den 14. Juni 1917.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.

Dr. Beck.

Graf Bisshum v. Eckstädt.

Knüpfen.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

10. Stück vom Jahre 1917.

Inhalt: Nr. 37. Gesetz über die anderweite Hinausschiebung der Neuwahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung. S. 67. — Nr. 38. Verordnung, eine Ernennung für die erste Kammer der Ständeversammlung betr. S. 69.

Nr. 37. Gesetz

über die anderweite Hinausschiebung der Neuwahlen für die
zweite Kammer der Ständeversammlung;

vom 6. Juni 1917.

**WM, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen usw. usw. usw.**

haben wegen der Wahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnet, was folgt:

§ 1. Die gegenwärtig laufende Wahlperiode der zweiten Kammer der Ständeversammlung wird anderweit um zwei Jahre verlängert.

§ 2. Die Kriegsteilnehmer und alle, deren Stimmrecht durch den Einfluß des Krieges geschmälert worden ist, behalten ihr Stimmrecht für die Landtagswahl im Jahre 1919 unverkürzt.

Insbefondere gilt:

1. Wer im Jahre 1919 keine direkte Staatssteuer im Königreiche Sachsen entrichtet (§ 9 des Wahlgesetzes für die zweite Kammer vom 5. Mai 1909 (G.-u. V.-Bl. S. 339), ist gleichwohl stimmberechtigt, sofern er in einem der Jahre 1914, 1915, 1916, 1917 oder 1918 eine direkte Staatssteuer im Königreiche Sachsen zu entrichten hatte.

2. Insofern nach §§ 11, 12 des Wahlgesetzes vom 5. Mai 1909 die Besteuerung eines Einkommens oder Gesamteinkommens für die Berechnung der Zahl der

Stimmen der Wahlberechtigten maßgebend ist, ist das im Jahre 1914, 1915, 1916 oder 1917 versteuerte Einkommen oder Gesamteinkommen zugrunde zu legen, falls sich bei einer solchen Berechnung für den Wahlberechtigten mehr Stimmen ergeben als bei der Berücksichtigung des im Jahre 1918 versteuerten Einkommens oder Gesamteinkommens.

§ 3. Falls ein Kriegsteilnehmer durch seine Teilnahme am Kriege oder ein im vaterländischen Hilfsdienste Beschäftigter (Reichsgesetz vom 5. Dezember 1916, N.-G.-Bl. S. 1333) durch diese Beschäftigung über den 31. Dezember 1918 hinaus in der Wahl des Wohnsitzes behindert ist, ist er auch stimmberechtigt, wenn er nicht seit mindestens 6 Monaten am Orte der Listenaufstellung seinen Wohnsitz hat (§ 9 des Wahlgesetzes für die zweite Kammer vom 5. Mai 1909).

Kriegsteilnehmer im Sinne der vorstehenden Bestimmung sind diejenigen,

- a) welche vermöge ihres Dienst- oder Vertragsverhältnisses, Amtes oder Berufes oder in einer den Kriegszwecken dienenden Eigenschaft bei den mobilen oder immobilen Teilen des Reichsheeres, der Marine oder der Schutztruppen oder bei den Streitkräften eines mit dem Reiche verbündeten Staates sich befunden haben;
- b) welche sich auf Veranlassung der Reichs- oder Staatsverwaltung wegen des Krieges außerhalb des Königreichs Sachsen aufgehalten haben;
- c) welche sich in der Gewalt des Feindes befunden haben oder sonstwie durch kriegerische Maßnahmen an der Rückkehr nach dem Wohnorte verhindert sind.

§ 4. Es bleibt vorbehalten, Ergänzungen und nähere Bestimmungen durch ein Ausführungsgesetz zu treffen.

§ 5. Im übrigen bleiben die Vorschriften des Wahlgesetzes vom 5. Mai 1909 unberührt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königlich-Sächsisches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 6. Juni 1917.

Friedrich August.

(Siegel)

Graf Bixthum.

Nr. 38. Verordnung,

eine Ernennung für die erste Kammer der Ständeversammlung betreffend;

vom 20. Juni 1917.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen usw. usw. usw.**

haben auf Grund der Bestimmung in § 63 unter Nr. 16 der Verfassungsurkunde
die erste Magistratsperson der Stadt

C h e m n i t z

zum Mitgliede der ersten Kammer der Ständeversammlung ernannt.

Zu dessen Beurkundung haben Wir die gegenwärtige Verordnung unter Vor-
druck Unseres Königlichen Siegels eigenhändig vollzogen.

Gegeben zu Dresden, am 20. Juni 1917.

Friedrich August.

(Siegel)

Graf Bisthum.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

II. Stück vom Jahre 1917.

Inhalt: Nr. 39. Verordnung über Gnadengesuche im Bereiche der Verwaltung der direkten Steuern. S. 71. — Nr. 40. Bekanntmachung eines 2. Nachtrags zu den Satzungen des Erbländischen Ritterschaftlichen Kreditvereins im Königreiche Sachsen zu Leipzig. S. 72. — Nr. 41. Bekanntmachung, die Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904 betr. S. 73. — Nr. 42. Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden für die Erhebung der Einkommensteuer und der Ergänzungssteuer und für die Besorgung der übrigen Geschäfte wegen dieser Steuern im Jahre 1917. S. 74.

Nr. 39. Verordnung

über Gnadengesuche im Bereiche der Verwaltung der direkten Steuern;

vom 27. Juni 1917.

Die Vorschriften in §§ 8, 12, 13 der Verordnung, Gnadengesuche in Verwaltungsstrafsachen betreffend, vom 20. Dezember 1909 (G.- u. V.-Bl. S. 687) sind auf solche Strafen sinngemäß anzuwenden, die in Angelegenheiten der den staatlichen Steuerbehörden zur Verwaltung übertragenen Steuern und Abgaben des Reichs von den Bezirkssteuereinnahmen festgesetzt worden sind.

Dresden, am 27. Juni 1917.

Finanzministerium.

v. Seydewitz.

Emmerling.

Nr. 40. Bekanntmachung

eines zweiten Nachtrages zu den Satzungen des Erbländischen Ritterschaftlichen Kreditvereins im Königreiche Sachsen zu Leipzig;

vom 3. Juli 1917.

Das Ministerium des Innern hat den nachstehend abgedruckten zweiten Nachtrag zu den Satzungen des Erbländischen Ritterschaftlichen Kreditvereins im Königreiche Sachsen zu Leipzig (G.-u. V.-Bl. 1911 S. 57, 1916 S. 17) genehmigt.

Dresden, den 3. Juli 1917.

Ministerium des Innern.

Graf Bischoff v. Giffardt.

Rudolph.

Zweiter Nachtrag zu den Satzungen

des Erbländischen Ritterschaftlichen Kreditvereins im Königreiche Sachsen.

Beschlossen in der Hauptversammlung am 30. Mai 1917.

Der § 26 erhält folgende abgeänderte Fassung:

§ 26.

Abzüge vom Bruttohypothekenwerte.

- Von dem nach § 25 ermittelten Bruttohypothekenwerte kommen in Abzug
1. eiserne Kapitale nach ihrem Nennwerte,
 2. Rentenschulden nach ihrer im Grundbuche eingetragenen Ablösungssumme,
 3. Hypotheken und Grundschulden nach dem Nennwerte; bei Tilgungshypotheken nach Ermessen des Vorstandes unter Berücksichtigung erfolgter Tilgung,
 4. alle sonstigen Belastungen, welche auf dem Grundstücke vermöge eines Privatrechtstitels haften, soweit sie nach Ermessen des Vorstandes den Wert des Grundstückes zu vermindern geeignet sind, sowie die an deren Stelle getretenen Ablösungsrenten,
 5. Auszüge, auszugsmäßige Leistungen und lebenslängliche Renten nach dem unter Anwendung der in § 35 des S. V. G. B. enthaltenen Lebensdauertabelle vervielfältigten Jahresbetrage.

Dieser Nachtrag tritt mit dem Tage der Genehmigung durch das Königliche Ministerium des Innern in Kraft.

Leipzig, am 12. Juni 1917.

Erländischer Ritterschaftlicher Kreditverein im Königreiche Sachsen.

Dr. A. Becker,

Stellvertreter des Vorsitzenden.

Justizrat Dr. C. Junck,
Syndikus.

Nr. 41. Bekanntmachung,

die Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904
betreffend;

vom 3. Juli 1917.

Zu der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904 (G. u. V.-Bl. S. 244) hat der Herr Reichskanzler nachstehende Bekanntmachung erlassen.

Dresden, den 3. Juli 1917.

Finanzministerium.

v. Seydewitz.

Emmerling.

Bekanntmachung,

betreffend

Aenderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904.

Vom 23. Juni 1917.

Die Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 wird wie folgt geändert.

1. Im § 7 „Gebühren für gewöhnliche Telegramme“ ist als letzter Absatz einzuschalten:

▼ Ein bei der Berechnung der Telegrammgebühr sich ergebender, durch 5 nicht teilbarer Pfennigbetrag wird bis zu einem solchen aufwärts abgerundet.

2. Im § 10 fällt der Absatz III (Abrundung der Gebühr für die Vergleichung auf volle Pfennige) weg.

Vorstehende Änderungen treten am 1. Juli 1917 in Kraft.

Berlin, 23. Juni 1917.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraetke.

Nr. 42. Verordnung

über die Gebühren der Gemeindebehörden für die Erhebung der Einkommensteuer und der Ergänzungssteuer und für die Besorgung der übrigen Geschäfte wegen dieser Steuern im Jahre 1917;

vom 4. Juli 1917.

Auf Grund von § 78 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und § 48 des Ergänzungssteuergesetzes vom 2. Juli 1902 wird für das Jahr 1917 folgendes bestimmt:

A. Einkommensteuer.

Es wird

I. die Gebühr für die Erhebung der Einkommensteuer auf
1,25 %

und

II. die Gebühr für die Besorgung der übrigen den Gemeindebehörden nach dem Einkommensteuergesetz und den dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen obliegenden Geschäfte

a) für die Gemeinden, denen die Anlegung der Kataster übertragen ist, auf
0,40 %

und

b) für die übrigen Gemeinden auf
0,30 %

der Besteuerung mit der Maßgabe festgesetzt, daß

1. den Gemeinden mit einer Besteuerung von nicht über 7.000 — M auf den Kopf der Bevölkerung anstatt der Sätze

unter I 3,00 %,
 = IIa 1,00 % und
 = IIb 0,80 %,

2. den Gemeinden mit einer Isteinnahme von über 7 *M* — *S*₁ bis 10 *M* — *S*₁ auf den Kopf der Bevölkerung anstatt der Sätze

unter I 2,50 %,
 = IIa 0,85 % und
 = IIb 0,65 %,

3. den Gemeinden mit einer Isteinnahme von über 10 *M* — *S*₁ bis 14 *M* — *S*₁ auf den Kopf der Bevölkerung anstatt der Sätze

unter I 2,00 %,
 = IIa 0,70 % und
 = IIb 0,50 %,

und

4. den Gemeinden mit einer Isteinnahme von über 14 *M* — *S*₁ bis 19 *M* — *S*₁ auf den Kopf der Bevölkerung anstatt der Sätze

unter I 1,50 %,
 = IIa 0,55 % und
 = IIb 0,40 %

der Isteinnahme gewährt werden.

Den Gemeinden mit einer Isteinnahme von über 34 *M* — *S*₁ auf den Kopf der Bevölkerung wird anstatt der Sätze

unter I 1,00 %,
 = IIa 0,30 % und
 = IIb 0,20 %

der Isteinnahme gewährt.

Für die Bemessung der Bevölkerungszahl sind die Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1910 maßgebend. Die Zahl der aktiven Militärpersonen und der in Armen-, Versorgungs-, Heil-, Straf- und Besserungsanstalten untergebrachten, sowie der in Schul- und Bildungsanstalten zum Zwecke ihrer Ausbildung wohnenden Personen ist außer Betracht zu lassen.

B. Ergänzungssteuer.

Es wird

I. die Gebühr für die Erhebung der Ergänzungssteuer auf
 1,50 %

und

II. die Gebühr für die Besorgung der übrigen den Gemeindebehörden nach dem Ergänzungsteuergesetz und den dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen obliegenden Geschäfte auf
0,50 %

der Steinnahme festgesetzt.

Dresden, am 4. Juli 1917.

Finanzministerium.

v. Seydewitz.

Emmerling.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

12. Stück vom Jahre 1917.

Inhalt: Nr. 43. Bekanntmachung, die Postordnung vom 20. März 1900 betr. S. 77. — Nr. 44. Verordnung, die Vollziehung des Reichsgesetzes über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs vom 8. April 1917 betr. S. 79. — Nr. 45. Verordnung zur Vollziehung der vom Bundesrate erlassenen Ausführungsbestimmungen zum Rohlensteuergesetz. S. 80.

Nr. 43. Bekanntmachung,

die Postordnung vom 20. März 1900 betreffend;

vom 12. Juli 1917.

Die mit Bekanntmachung vom 23. März 1900 (G.- u. V.-Bl. S. 99) veröffentlichte Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 ist durch nachstehende Verordnung des Herrn Reichskanzlers vom 3. Juli 1917 geändert worden.

Dresden, den 12. Juli 1917.

Finanzministerium.

v. Seydewitz.

Emmerling.

Bekanntmachung,

betreffend

Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Vom 3. Juli 1917.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 321) sowie auf Grund der Be-

Kanntmachung des Bundesrats vom 28. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 566), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert.

1. Im § 18 a „Postprotest“ erhält der Abs. v unter B und C folgende Fassung:

B. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 29. Oktober 1917 eingetreten ist,

am 31. Oktober 1917;

b) wenn der Zahlungstag des Wechsels nach dem 29. Oktober 1917 eintritt, am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach der Vorschrift des vorhergehenden Satzes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist“ auf der Rückseite des Postprotestauftrags auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Vordruck zum Postprotestauftrage hinter „Betrag des beigefügten Wechsels“ einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 v. H. vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom ab“. Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

C. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protest-

frist am 31. Oktober 1917 (Abs. B) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, 3. Juli 1917.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Raette.

Nr. 44. Verordnung,

die Vollziehung des Reichsgesetzes über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs vom 8. April 1917 (R.-G.-Bl. S. 329) betreffend;

vom 18. Juli 1917.

§ 1. (1) Steuerstellen im Sinne des Reichsgesetzes über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs vom 8. April 1917 sind

die Hauptzollämter Baugen, Chemnitz, Dresden II, Leipzig II, Plauen, Zittau und Zwickau je für ihre Bezirke, überdies das Hauptzollamt Chemnitz für die Hauptzollamtsbezirke Annaberg und Freiberg,

das Hauptzollamt Dresden II für die Hauptzollamtsbezirke Dresden I, Meißen, Pirna und Schandau,

das Hauptzollamt Leipzig II für die Hauptzollamtsbezirke Grimma und Leipzig I,

das Hauptzollamt Plauen für den Hauptzollamtsbezirk Eibenstock.

(2) Die Bestellung weiterer Steuerstellen bleibt vorbehalten.

§ 2. Oberbehörde ist die Generalzolldirektion.

Dresden, am 18. Juli 1917.

Finanzministerium.

Für den Minister:

Dr. Schroeder.

Emmerling.

Nr. 45. Verordnung

zur Vollziehung der vom Bundesrate erlassenen Ausführungsbestimmungen zum Kohlensteuergesetz;

vom 26. Juli 1917.

Zur Durchführung des Kohlensteuergesetzes vom 8. April 1917 (R.-G.-Bl. S. 340 flg.) und der dazu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 166 flg.) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern folgendes verordnet:

§ 1. Steuerstellen im Sinne der Kohlensteuer-Ausführungsbestimmungen sind die Hauptzollämter mit Ausnahme der Hauptzollämter Dresden II und Leipzig II, deren Bezirke hinsichtlich der Kohlensteuer den Hauptzollämtern Dresden I und Leipzig I zugewiesen werden.

Steuerstellen sind ferner für die aus dem Auslande eingeführte Kohle alle Grenzzollämter sowie diejenigen Zollstellen im Innern, die unbeschränkt zur Erledigung von Zollbegleitscheinen oder Begleitzetteln befugt sind.

§ 2. Beim Eingange von Schiffen aus Österreich kann über die als Betriebsmittel mitgeführte Kohle nach näherer Anweisung des Grenzeingangsamtes (Hauptzollamtes Schandau) mit der Maßgabe Buch geführt werden, daß bei der Rückkehr des Schiffes nach Österreich die etwa zu anderen als steuerfreien Zwecken verwendete Kohle (§ 10 Absatz 2 der Kohlensteuer-Ausführungsbestimmungen) auf Grund der Anschreibungen versteuert wird.

§ 3. Zur Prüfung der Angemessenheit der von den Steuerstellen beanstandeten Preise und Werte wird für das Königreich Sachsen bei der Generalzolldirektion eine Wertprüfungsstelle errichtet.

Die Wertprüfungsstelle ist mit einem Oberrate der Generalzolldirektion als Vorsitzendem und zwei Vertretern des Bergamts Freiberg sowie drei Sachverständigen aus den Kreisen der im Königreiche Sachsen angesessenen staatlichen und privaten Kohlenindustrie und zwei Sachverständigen des Kohlenhandels als ordentlichen Mitgliedern besetzt.

Der Vorsitzende und die Mitglieder sowie etwaige Stellvertreter werden vom Finanzministerium ernannt. Die innere Einrichtung und die Tätigkeit der Wertprüfungsstelle sind nach Maßgabe von §§ 27 flg. der Kohlensteuer-Ausführungsbestimmungen und einer vom Finanzministerium erlassenen Geschäftsordnung geregelt.

§ 4. Für die aus Österreich-Ungarn eingeführte Kohle setzt die Wertprüfungsstelle nach § 56 Absatz 1 Satz 2 der Kohlensteuer-Ausführungsbestimmungen den Durchschnittswert fest. Sie kann als Durchschnittswert den Wert der einzelnen Kohlenforte nach der jeweilig geltenden Preisliste des beteiligten Kohlenwerkes annehmen.

§ 5. Wenn gegen die Zahlungsfähigkeit des Steuerpflichtigen keine Bedenken bestehen oder wenn der Steuerpflichtige für die fällig werdenden Beträge Sicherheit leistet, kann die Steuerstelle die aus dem Auslande eingegangene Kohle zunächst ohne Entrichtung der Steuer mit der Maßgabe zum freien Verkehre ablassen, daß die in Zeitabschnitten bis zu höchstens einem Monat so abgelassenen Kohlenmengen erst am Ende dieses Zeitabschnittes versteuert werden.

§ 6. Obere Verwaltungsbehörde im Sinne von § 74 (1) der Kohlensteuer-Ausführungsbestimmungen ist die zuständige Kreishauptmannschaft.

§ 7. „Zuständige Behörde“ im Sinne von Artikel I Ziffer 3 der Anlage zu § 12 (1) der Kohlensteuer-Ausführungsbestimmungen ist die Gemeindeaufsichtsbehörde. Vor Erteilung der Genehmigung hat sie sich zwecks Wahrung der steuerlichen Gesichtspunkte mit der Generalzolldirektion in Verbindung zu setzen.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1917 in Kraft.

Dresden, am 26. Juli 1917.

Finanzministerium.

Für den Minister:

Dr. Schroeder.

Emmerling.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

13. Stück vom Jahre 1917.

Inhalt: Nr. 46. Bekanntmachung, die Wiedereinberufung der Ständeversammlung betr.
S. 83.

Nr. 46. Bekanntmachung,
die Wiedereinberufung der Ständeversammlung betreffend;
vom 31. Juli 1917.

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Königs wird die gegenwärtig ver-
tagte Ständeversammlung für
Montag, den 20. August 1917
wieder einberufen.

Dresden, den 31. Juli 1917.

Gesamtministerium.

Dr. Beck. Graf Bischoff v. Gschäd.

Amüpf.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

14. Stück vom Jahre 1917.

Inhalt: Nr. 47. Verordnung über die Außerkurssetzung der Zweimarkstücke. S. 85. —
Nr. 48. Kirchengesetz, die Feier des Frühjahrsbußtags betr. S. 86. — Nr. 49. Ver-
ordnung, die Einberufung der zehnten ordentlichen evangelisch-lutherischen Landesynode
betr. S. 87. — Nr. 50. Bekanntmachung, die Postordnung für das Deutsche Reich
betr. S. 88.

Nr. 47. Verordnung

über die Außerkurssetzung der Zweimarkstücke;

vom 27. Juli 1917.

Nachdem der Bundesrat wegen der Außerkurssetzung der Zweimark-
stücke die aus der Bekanntmachung unter \odot ersichtliche Bestimmung getroffen
hat, werden die Staatskassen angewiesen, im Sinne dieser Bekanntmachung zu
verfahren. Die eingelösten Stücke sind der nächsten Zweiganstalt der Reichsbank
mit Beschleunigung zuzuführen.

Dresden, am 27. Juli 1917.

Sämtliche Ministerien.

v. Wilsdorf.

Für den Minister

des Kultus und öffentlichen Unterrichts:

Schmalz.

des Innern:

Dr. Koch.

der Finanzen:

Dr. Schroeder.

der Justiz:

Wilsdorf.

der auswärtigen Angelegenheiten:

v. Leipzig.

Weidauer.

Bekanntmachung,

betreffend die Außerkurssetzung der Zweimarkstücke.

Bom 12. Juli 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 14 Nr. 1 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) und des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Zweimarkstücke sind einzuziehen. Sie gelten vom 1. Januar 1918 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Von diesem Zeitpunkt ab ist außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Bis zum 1. Juli 1918 werden Zweimarkstücke bei den Reichs- und Landesbanken zu ihrem gesetzlichen Werte sowohl in Zahlung genommen als auch gegen Reichsbanknoten, Reichsbankenscheine oder Darlehnsbankenscheine umgetauscht.

§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherter und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verminderte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

§ 4. Der Reichskanzler wird ermächtigt, Ausnahmen zu gestatten.

§ 5. Auf die in Form von Denkmünzen geprägten Zweimarkstücke finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung.

Berlin, den 12. Juli 1917.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Graf von Roedern.

Nr. 48. Kirchengesetz,

die Feier des Frühjahrsbußtags betreffend;

vom 13. August 1917.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister verordnen hierdurch mit Zustimmung der evangelisch-lutherischen Landesynode, wie folgt:

§ 1. In den Kalenderjahren, in denen das Osterfest auf den 1. Sonntag nach dem 3. April (4. bis 10. April) fällt, findet die Feier des Frühjahrsbußtags

Mittwoch vor dem Sonntag Reminiscere

statt.

In den übrigen Jahren bewendet es bei der Vorschrift in § 1 des Kirchengesetzes, die Feier der Bußtage in der evangelisch-lutherischen Landeskirche betreffend, vom 12. April 1893 (G.= u. V.=Bl. S. 123).

§ 2. Die für die Feier der Bußtage bestehenden kirchlichen Vorschriften und Einrichtungen werden durch die hiernach für einzelne Jahre angeordnete Verlegung des Frühjahrsbußtags nicht berührt.

Dresden, am 13. August 1917.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.

(Siegel)	Dr. Beck. v. Seydewitz.	Graf Bixthum. Dr. Nagel.
----------	----------------------------	-----------------------------

Anüpfer.

Nr. 49. Verordnung,

die Einberufung der zehnten ordentlichen evangelisch-lutherischen Landessynode betreffend;

vom 18. August 1917.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister verordnen mit Zustimmung der evangelisch-lutherischen Landessynode, was folgt:

Die zehnte ordentliche Landessynode wird in Abweichung von den Bestimmungen in § 33 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1913 (G.= u. V.=Bl. S. 413 flg.) und in Abänderung der Verordnung, die Einberufung der zehnten ordentlichen evangelisch-lutherischen Landessynode betreffend, vom 30. September 1915 (G.= u. V.=Bl. S. 255) erst nach Beendigung des Kriegs, spätestens aber im Jahre 1919, einberufen.

An der Berechnung der in § 33 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung geordneten vierjährigen Zeiträume wird im übrigen nichts geändert.

Dresden, den 18. August 1917.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.

(Siegel)

Dr. Beck.

Graf Bisthum.

Aniüpfen.

Nr. 50. Bekanntmachung,

die Postordnung für das Deutsche Reich betreffend;

vom 30. August 1917.

An Stelle der mit Bekanntmachung vom 23. März 1900 (S.- u. B.-Bl. S. 99) veröffentlichten Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 tritt am 1. Oktober 1917 eine neue Postordnung vom 28. Juli 1917 in Kraft. Sie kann bei den Postanstalten eingesehen werden.

Dresden, am 30. August 1917.

Finanzministerium.

v. Seydewitz.

Emmerling.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

15. Stück vom Jahre 1917.

Inhalt: Nr. 51. Anderweite Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, die gewerbsmäßige Ausübung des Hufbeschlags betr., vom 16. April 1884. S. 89. — Nr. 52. Verordnung über die Einführung der Anzeigepflicht bei Ruhr (Dysenterie) und ruhrverdächtigen Krankheitsfällen. S. 90. — Nr. 53. Verordnung zur Ausführung der Bekanntmachung über den privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht vom 2. August 1917. S. 90. — Nr. 54. Bekanntmachung über die Errichtung eines Prüfungsamtes für Bibliothekwesen in Leipzig und die Prüfungen für den mittleren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken sowie für den Dienst an vollständigen Buchereien. S. 92. — Nr. 55. Gesetz wegen Abänderung der Verordnung, die Jagdbarkeit der Biemer betr., vom 27. Juli 1878. S. 100.

Nr. 51. Anderweite Verordnung

zur Ausführung des Gesetzes, die gewerbsmäßige Ausübung
des Hufbeschlags betreffend, vom 16. April 1884;

vom 8. September 1917.

Zur weiteren Ausführung des Gesetzes vom 16. April 1884, die gewerbsmäßige Ausübung des Hufbeschlags betreffend (G.- u. V.-Bl. S. 135), wird hiermit verordnet, was folgt:

Hufschmiede, die während des gegenwärtigen Kriegs im Felde an einem von der Militärbehörde eingerichteten Lehrgange für Hufschmiede teilgenommen haben, im Anschluß daran mit Erfolg geprüft worden sind und sich hierüber durch ein Zeugnis ausweisen können, bedürfen zum selbständigen Betriebe des Hufbeschlaggewerbes keines weiteren Prüfungszeugnisses.

Dresden, am 8. September 1917.

Ministerium des Innern.

Graf Bisshum v. Gäßstädt.

Schulze.

Nr. 52. Verordnung

über die Einführung der Anzeigepflicht bei Ruhr (Dysenterie) und ruhrverdächtigen Krankheitsfällen;

vom 14. September 1917.

Für Ruhr (Dysenterie) und ruhrverdächtige Krankheitsfälle wird die Anzeigepflicht gemäß den Verordnungen vom 29. April 1905 (G.- u. V.-Bl. S. 149) und vom 21. Juni 1911 (G.- u. V.-Bl. S. 131) angeordnet.

Dresden, am 14. September 1917.

Ministerium des Innern.

Graf Bixthum v. Gaffstädt.

Dieke.

Nr. 53. Verordnung

zur Ausführung der Bekanntmachung über den privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht vom 2. August 1917;

vom 15. September 1917.

Auf Grund des § 7 der Verordnung des Bundesrats über den privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht (Bekanntmachung vom 2. August 1917 — R.-G.-Bl. S. 683 —) wird Folgendes bestimmt:

Zu § 1.

1.

Die in § 1 Absatz 1 vorgeschriebene Erlaubnis erteilt das Ministerium des Innern.

Die nach § 1 Absatz 2 erforderliche Erlaubnis erteilt die untere Verwaltungsbehörde (in Städten mit Revidierter Städteordnung der Stadtrat, im übrigen die Amtshauptmannschaft) gemeinsam mit dem Bezirksschulinspektor und im Falle der Meinungsverschiedenheit zwischen beiden das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts. Gesuche um diese Erlaubnis sind unter Beifügung des Geburtscheines, der Zeugnisse über Führung und Vorbildung und eines vom Gesuchsteller selbst geschriebenen Lebenslaufes bei der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen.

Die in § 1 Absatz 3 genannte Landeszentralbehörde ist für die in § 1 Absatz 1 erwähnten Fortbildungs- oder Fachschulen das Ministerium des Innern, für den in § 1 Absatz 2 erwähnten Privatunterricht das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

2.

Zu § 4.

Die Zurücknahme der Erlaubnis erfolgt durch die Behörde, die für ihre Erteilung zuständig ist.

3.

Zu § 5.

Der nach Ziffer 1 und 2 von dem Ministerium des Innern erteilte Bescheid, durch den die Erlaubnis verjagt oder unter Bedingungen erteilt oder zurückgenommen wird, ist endgültig.

Gegen den nach Ziffer 1 und 2 von der unteren Verwaltungsbehörde gemeinsam mit dem Bezirksschulinspektor erteilten Bescheid, durch den die Erlaubnis verjagt oder unter Bedingungen erteilt oder zurückgenommen wird, findet binnen 2 Wochen die bei der unteren Verwaltungsbehörde anzubringende Beschwerde an das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts statt, das endgültig entscheidet.

4.

Zu § 6.

Für die hier vorgesehene EntschlieÙung sind die in Ziffer 1 Absatz 1 und 2 genannten Behörden zuständig.

5.

Zu § 7.

Die in dem sächsischen Gesetz, gewerbliche Schulen betreffend, vom 3. April 1880 — G. u. V.-Bl. S. 50 — getroffenen weitergehenden Beschränkungen bleiben in Kraft.

Dresden, den 15. September 1917.

Die Ministerien des Kultus und öffentlichen Unterrichts und des Innern.

Für den Minister:
Schmalz.

Graf Bixthum v. Eckstädt.

Ruhnert.

Nr. 54. Bekanntmachung

über die Errichtung eines Prüfungsamtes für Bibliothekwesen in Leipzig und die Prüfungen für den mittleren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken sowie für den Dienst an volkstümlichen Büchereien;

vom 24. September 1917.

§ 1. Mit dem 1. Oktober dieses Jahres wird in Leipzig in Verbindung mit der Universitätsbibliothek ein

Prüfungsamt für Bibliothekwesen

errichtet, das in zwei Abteilungen

- a) für wissenschaftliche Bibliotheken und
- b) für volkstümliche Büchereien

gegliedert ist.

§ 2. Vorsitzender beider Abteilungen, deren jede aus fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden besteht, ist der Direktor der Universitätsbibliothek. Der Abteilung für wissenschaftliche Bibliotheken gehört fernerhin der Direktor der Königlich Landesbibliothek in Dresden an, der gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden dieser Abteilung ist. Die übrigen Mitglieder beider Abteilungen werden vom Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts ernannt, das auch den Stellvertreter des Vorsitzenden in der Abteilung für volkstümliche Büchereien bestimmt.

§ 3. Die Prüfungen werden in beiden Abteilungen von besonderen Prüfungsausschüssen abgehalten. Den Vorsitz in diesen Ausschüssen führt der Vorsitzende der Abteilung oder sein Stellvertreter. Außer dem Vorsitzenden gehören jedem Prüfungsausschusse mindestens zwei weitere Mitglieder an, die vom Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts auf Vorschlag der Abteilung aus deren Mitte oder dem weiteren Kreise der bibliothekarisch Gebildeten ernannt werden.

§ 4. Die Abteilungen des Prüfungsamtes und die Prüfungsausschüsse fassen ihre Beschlüsse durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 5. Für die Prüfungen für den mittleren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken sowie für den Dienst an volkstümlichen Büchereien werden die nachstehenden Bestimmungen unter A und B getroffen.

Dresden, den 24. September 1917.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

Für den Minister:

Schmalz.

Lorenz.

A.

Prüfungsordnung

für den mittleren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken.

§ 1. Personen, die den Nachweis einer fachgemäßen Ausbildung für den mittleren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken erbringen wollen, können sich einer Fachprüfung vor dem Prüfungsamte für Bibliothekwesen in Leipzig unterziehen.

Ein Recht auf Beschäftigung oder Anstellung wird durch Ablegung dieser Prüfung nicht erworben.

§ 2. Die Prüfungen werden nach Bedarf abgehalten. Ihr Zeitpunkt wird vom Prüfungsamte festgesetzt und drei Monate vorher in der Sächsischen Staatszeitung, in der Leipziger Zeitung und in geeigneten Fachblättern bekannt gemacht.

Die Gesuche um Zulassung nebst den erforderlichen Nachweisen (vergl. § 4) müssen mindestens sechs Wochen vor dem festgesetzten Zeitpunkte dem Prüfungsamte eingereicht sein.

§ 3. Bedingungen für die Zulassung zur Prüfung sind:

- a) Nachweis der Reife für Obersekunda einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt (Gymnasium, Realgymnasium oder Oberrealschule) oder einer Studienanstalt oder Reifezeugnis einer Realschule oder eines Lehrer- oder Lehrerinnenseminars oder einer staatlich anerkannten höheren Mädchenschule oder Schlußzeugnis eines Lyceums;
- b) Nachweis einer zweijährigen praktischen Ausbildung in allen Zweigen des mittleren Dienstes an einer wissenschaftlichen Bibliothek, die vom

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts als geeignet zur Ausbildung von Praktikanten anerkannt ist, sowie der Nachweis theoretischer Ausbildung in den Prüfungsfächern. Über die Gestaltung der theoretischen Ausbildung, die neben der praktischen Ausbildung erfolgen kann, werden besondere Anweisungen nicht gegeben. In Betracht kommen insbesondere geeignete bibliothekarische Fachlehrgänge, Vorlesungen über Sprachen und Literatur, entsprechender Privatunterricht, buchhändlerische Ausbildung usw.;

c) in der Regel das vollendete 20. Lebensjahr.

Von den Anforderungen bezüglich der Schulbildung und der Fachausbildung kann das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.

§ 4. Der Meldung sind beizufügen

1. ein selbstgeschriebener Lebenslauf in deutscher und lateinischer Schrift, in dem insbesondere die Zeit nach der Schule eingehend zu behandeln ist. Die Handschrift muß bibliothekarischen Anforderungen genügen;
2. die Geburtsurkunde;
3. ein amtliches Führungszeugnis über die Zeit nach der Schule;
4. die Nachweise über die in § 3 geforderte Schulbildung und Fachausbildung;
5. Zeugnisse über sonstige Fortbildung, über Berufsstellungen, wenn solche bereits bekleidet worden sind, und über etwa schon bestandene Prüfungen;
6. bei männlichen Bewerbern das Zeugnis über die Militärverhältnisse.

§ 5. Bewerber, welche die Prüfung für den Dienst an volkstümlichen Büchereien abgelegt haben, können zur Prüfung für den mittleren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken zugelassen werden, wenn sie den Nachweis einjähriger ergänzender Fachausbildung in diesem Dienste erbringen.

§ 6. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Prüfungsamt. Gegen seine Entscheidung kann Berufung bei dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts eingelegt werden.

Die zugelassenen Bewerber haben vor der Prüfung an die Kasse des Prüfungsamtes eine Prüfungsgebühr von 20 M zu entrichten.

§ 7. Die Prüfung ist schriftlich und mündlich und soll feststellen, ob der Bewerber die für den praktischen Dienstbetrieb erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten und die nötige literarische Ausbildung besitzt.

§ 8. Die schriftliche Prüfung findet unter Aufsicht statt. Sämtliche Prüflinge haben

1. einen kurzen deutschen Aufsatz über eine bibliothekstechnische oder — nach ihrer Wahl — eine buchkundliche Aufgabe anzufertigen,
2. die Titelaufnahme einiger Werke in deutscher, lateinischer, englischer und französischer Sprache für den alphabetischen Zettelkatalog mit sämtlichen Verweisungen nach der „Instruktion für die alphabetischen Kataloge der preussischen Bibliotheken“ vorzunehmen und
3. ein Diktat in Kurzschrift zu schreiben und in Maschinenschrift zu übertragen. Verlangt wird die Fähigkeit, 120 Silben in der Minute in Kurzschrift und 80 Reihen in der Stunde mit der Maschine zu schreiben.

§ 9. In der mündlichen Prüfung sollen die Prüflinge nachweisen

1. in der Bibliotheksverwaltungslehre: Vertrautheit mit der Führung der Zugangsbücher und der sonstigen Geschäftsbücher und Listen (insbesondere für Fortsetzungen und Zeitschriften); Kenntnis der Bücherbeschreibung (Titelaufnahmen und alphabetische Ordnung der Titel nebst der Lehre vom Ordnungs- und Schlagwort); Kenntnis der verschiedenen Katalogarten; Systematik der Kataloge nebst allgemeiner Übersicht der Einteilung der Wissenschaften;
2. in der Bibliographie: Kenntnis der wichtigsten in- und ausländischen Bibliographien und zwar sowohl der allgemeinen wie der größeren Fachbibliographien, der Enzyklopädien, biographischen Repertorien, sonstigen Nachschlagebücher (z. B. Adreßbücher, Staatshandbücher usw.);
3. in der Buchkunde: Kenntnis der Anfangsgründe der Geschichte der Schrift und der Schreibstoffe, der Formen des Buches, der Geschichte des Buchdrucks und der übrigen Vervielfältigungsverfahren, des Buchhandels, des Bucheinbandes und der Buchpflege sowie der Buchkunst und Kenntnis der hauptsächlichsten wissenschaftlichen Bibliotheken;
4. in den Sprachen: mündliche, im wesentlichen fehlerfreie Übersetzung eines leichten lateinischen, eines französischen und eines englischen Textes;
5. auf dem Gebiete der Literatur: Bekanntschaft mit den wichtigsten wissenschaftlichen Werken und den bedeutendsten Vertretern der Literatur der Kulturvölker;
6. im Bürodienste: Vertrautheit mit den Geschäften des Leihdienstes, dem Akten- und Rechnungswesen und der Bibliothekstatistik; Kenntnis der Formen des Verkehrs mit Behörden, Buchhandel und Privaten.

§ 10. Über den Gang der Prüfung und ihr Ergebnis wird eine Niederschrift aufgenommen. Aus ihr muß bezüglich jedes einzelnen Prüflings hervorgehen, welche Zensur (I sehr gut, II gut, III genügend, IV nicht genügend) ihm in jedem einzelnen Prüfungsfache zugebilligt wird, sowie ob und mit welcher Hauptzensur (I mit Auszeichnung, II gut, III genügend) er die Prüfung bestanden hat. Bemerkungen zur Ergänzung der einzelnen Fachzensuren sind zulässig.

§ 11. Wird die Prüfung für nicht bestanden erklärt, so kann sie frühestens nach Ablauf eines Jahres wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur beim Vorliegen ganz besonderer Umstände mit Genehmigung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts gestattet.

§ 12. Auf Grund der bestandenen Prüfung wird vom Prüfungsamte ein Zeugnis ausgestellt, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Prüfungsamtes zu unterzeichnen ist und sowohl die Hauptzensur als auch die in den einzelnen Prüfungsfächern erteilten Zensuren und die etwa dazu beschlossenen ergänzenden Bemerkungen enthalten muß.

B.

Prüfungsordnung

für den Dienst an volkstümlichen Büchereien.

§ 1. Personen, die den Nachweis einer fachgemäßen Ausbildung für den Dienst an volkstümlichen Büchereien (Volksbibliotheken aller Art, öffentlichen Lesehallen usw.) erbringen wollen, können sich einer Fachprüfung vor dem Prüfungsamte für Bibliothekwesen in Leipzig unterziehen.

Ein Recht auf Beschäftigung oder Anstellung wird durch Ablegung dieser Prüfung nicht erworben.

§ 2. Die Prüfungen werden nach Bedarf abgehalten. Ihr Zeitpunkt wird vom Prüfungsamte festgesetzt und vier Monate vorher in der Sächsischen Staatszeitung, in der Leipziger Zeitung und in geeigneten Fachblättern bekannt gemacht.

Die Gesuche um Zulassung nebst den erforderlichen Nachweisen (vergl. § 4) müssen mindestens drei Monate vor dem festgesetzten Zeitpunkte dem Prüfungsamte eingereicht sein.

§ 3. Bedingungen für die Zulassung zur Prüfung sind:

- a) Nachweis der Reife für Obersekunda einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt (Gymnasium, Realgymnasium oder Oberrealschule) oder einer Studienanstalt oder Reifezeugnis einer Realschule oder eines Lehrer- oder Lehrerinnenseminars oder einer staatlich anerkannten höheren Mädchenschule oder Schlußzeugnis eines Lyceums;
- b) Nachweis
 1. einer einjährigen praktischen Ausbildung in allen Zweigen des Dienstes an einer volkstümlichen Bücherei, die vom Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts als geeignet zur Ausbildung von Praktikanten anerkannt ist, und
 2. einer einjährigen schulmäßigen Ausbildung auf dem gesamten Gebiete der volkstümlichen Bücherei. Bewerber, welche die schulmäßige Ausbildung, die zeitlich mit der praktischen Ausbildung nicht zusammenfallen darf, nicht einwandfrei nachzuweisen vermögen, werden zugelassen, wenn sie außer der unter a) erforderlichen einjährigen praktischen Ausbildung noch weitere drei Jahre vollen Dienst an einer oder mehreren volkstümlichen Büchereien nachweisen können;
- c) in der Regel das vollendete 22. Lebensjahr.

Von den Anforderungen bezüglich der Schulbildung und der Fachausbildung kann das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.

§ 4. Der Meldung sind beizufügen

1. ein selbstgeschriebener Lebenslauf in deutscher und lateinischer Schrift, in dem insbesondere die Zeit nach der Schule eingehend zu behandeln ist. Die Handschrift muß bibliothekarischen Anforderungen genügen;
2. die Geburtsurkunde;
3. ein amtliches Führungszeugnis über die Zeit nach der Schule;
4. die Nachweise über die in § 3 geforderte Schulbildung und Fachausbildung;
5. Zeugnisse über sonstige Fortbildung, über Berufsstellungen, wenn solche bereits bekleidet worden sind, und über etwa schon bestandene Prüfungen;
6. bei männlichen Bewerbern das Zeugnis über die Militärverhältnisse.

§ 5. Bewerber, welche die Prüfung für den mittleren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken abgelegt haben, können zur Prüfung für den Dienst an volks-

tümlichen Büchereien zugelassen werden, wenn sie den Nachweis einjähriger ergänzender Fachausbildung in diesem Dienste erbringen.

§ 6. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Prüfungsamt. Gegen seine Entscheidung kann Berufung bei dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts eingelegt werden.

Die zugelassenen Bewerber haben vor der Prüfung an die Kasse des Prüfungsamts eine Prüfungsgebühr von 40 M zu entrichten.

§ 7. Die Prüfung zerfällt in die schriftliche Prüfung, die mündliche Prüfung und die praktische Ausleihübung und soll feststellen, ob der Bewerber die für den praktischen Dienstbetrieb erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten und die nötige literarische Ausbildung besitzt.

In der schriftlichen Prüfung sind zwei Hausarbeiten sowie mehrere Arbeiten unter Aufsicht anzufertigen.

§ 8. Für die erste Hausarbeit wird dem Prüfling eine größere literarische Aufgabe aus dem Geschäftsbetriebe der volkstümlichen Bücherei gestellt, die nach den näheren Bestimmungen des Prüfungsausschusses zu bearbeiten ist (zum Beispiel eine Bücherzusammenstellung aus dem Interessenkreise der Leserschaft der volkstümlichen Bücherei anlässlich eines geschichtlichen Gedenktages oder einer gewerblichen Ausstellung usw.).

Die Aufgabe der zweiten Hausarbeit wird aus der schönen Literatur entnommen und soll vornehmlich in der Beschreibung und Beurteilung mehrerer Werke der unterhaltenden Literatur bestehen.

Die erste Aufgabe wird drei Monate, die zweite zwei Monate vor dem Zeitpunkte der mündlichen Prüfung gestellt. Beide Arbeiten sind einen Monat vor diesem Zeitpunkte abzuliefern und müssen am Schlusse neben dem Verzeichnisse der benutzten Literatur die schriftliche Versicherung des Prüflings enthalten, daß er die Arbeit in jeder Beziehung selbständig ohne Hilfe Dritter angefertigt und dazu keine andere als die angegebene Literatur benutzt hat.

§ 9. Unter Aufsicht sind anzufertigen

1. eine Bücherzusammenstellung bei einem gegebenen Bestande und nach einem bestimmten Wunsche eines Lesers;
2. mehrere kurze Schriftstücke aus dem Verkehre der volkstümlichen Bücherei mit Behörden, Lesern und Lieferanten und
3. die Aufnahme von mindestens 10 Werken für den alphabetischen Zettelkatalog nach der „Instruktion für die alphabetischen Kataloge der preussischen Bi-

bliotheken“ oder nach anderen vom Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts zugelassenen Anweisungen.

§ 10. In der mündlichen Prüfung sollen die Prüflinge nachweisen

1. Kenntnis des Aufbaues der volkstümlichen Bücherei in ihren Geschäftsbüchern, Listen, Verzeichnissen usw.; Kenntnis einiger klassischer Katalog- und Signierungssysteme;
2. Verständnis für die Vorzüge und Nachteile der wichtigsten Ausleihverfahren;
3. praktische volksbibliothekarische Bücherkenntnisse, besonders auf dem Gebiete der schönen Literatur; Verständnis für den Bildungswert der verschiedenen Gebiete und Gattungen der Literatur;
4. Verständnis für die Zusammensetzung der Leserschaft der volkstümlichen Bücherei nach Alter, Beruf und Bildung;
5. Einblick in das außerschulmäßige Volksbildungswesen und Kenntnis seiner wichtigsten Einrichtungen und Anstalten;
6. Kenntnis der grundlegenden Schriften über allgemeines Büchereiwesen und Volksbüchereiwesen;
7. Kenntnis der wichtigsten allgemeinen deutschen bibliographischen Hilfsmittel und einiger wichtiger Sonderbibliographien der Hauptliteraturgebiete; Vertrautheit mit dem Gange der bibliographischen Ermittlung;
8. Kenntnis der Organisation und der wichtigsten Einrichtungen des deutschen Buchhandels; allgemeine Kenntnis von Buchdruck und Buchbinderei;
9. Verständnis für die Aufgaben und Mittel der Bücherpflege und Bestandshaltung in der volkstümlichen Bücherei.

§ 11. Die praktische Ausleihübung soll die Fähigkeit des Prüflings in der Beurteilung von Wünschen und Fragen der Leser, in Vorschlägen, in der Ausfunftserteilung und bei Erledigung von Streitfällen erweisen.

§ 12. Über den Gang der Prüfung und ihr Ergebnis wird eine Niederschrift aufgenommen. Aus ihr muß bezüglich jedes einzelnen Prüflings hervorgehen, welche Zensur (I sehr gut, II gut, III genügend, IV nicht genügend) ihm in jedem einzelnen Prüfungsfache zugebilligt wird, sowie ob und mit welcher Hauptzensur (I mit Auszeichnung, II gut, III genügend) er die Prüfung bestanden hat. Bemerkungen zur Ergänzung der einzelnen Fachzensuren sind zulässig.

§ 13. Wird die Prüfung für nicht bestanden erklärt, so kann sie frühestens nach Ablauf eines Jahres wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur beim Vorliegen ganz besonderer Umstände mit Genehmigung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts gestattet.

§ 14. Auf Grund der bestandenen Prüfung wird vom Prüfungsamte ein Zeugnis ausgestellt, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitgliede des Prüfungsamtes zu unterzeichnen ist und sowohl die Hauptzensur als auch die in den einzelnen Prüfungsfächern erteilten Zensuren und die etwa dazu beschlossenen ergänzenden Bemerkungen enthalten muß.

Nr. 55. Gesetz

wegen Abänderung der Verordnung, die Jagdbarkeit der Ziemer betreffend, vom 27. Juli 1878 (G.- u. V.-Bl. S. 192);

vom 28. September 1917.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen usw. usw. usw.

verordnen hierdurch mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

§ 1. Die Schutzzeit für die einzige den Gegenstand des Jagdrechtes bildende Drosselart (Ziemer oder Zeumer) beginnt in den Jahren 1917 und 1918 bereits am 1. Oktober.

§ 2. Die Ziemer dürfen nur in ungerupftem Zustande in Verkehr gebracht, veräußert oder feilgehalten werden.

§ 3. Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 28. September 1917.

Friedrich August.

(Siegel)

Graf Bismarck.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

16. Stück vom Jahre 1917.

Inhalt: Nr. 56. Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, die Feuerbestattung betr., vom 29. Mai 1906. S. 101. — Nr. 57. Verordnung zum Vollzuge des Reichsgesetzes über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs vom 8. April 1917 und der vom Bundesrate dazu in Ansehung der Besteuerung des Güterverkehrs erlassenen Ausführungsbestimmungen. S. 102. — Nr. 58. Gesetz über einen Nachtrag zu dem Finanzgesetz auf die Jahre 1916 und 1917. S. 106. — Nr. 59. Verordnung über die Gebühren der Gemeinden für die Erhebung der Besitzsteuer und der Kriegsabgabe und für die ihnen wegen dieser Steuer außer der Erhebung obliegenden Geschäfte. S. 107. — Nr. 60. Verordnung, die anderweite Ausführung des Reichsimpfgesetzes betr. S. 108. — Nr. 61. Bekanntmachung, die Kommission zur Erhaltung der Kunstdenkmäler betr. S. 130.

Nr. 56. Gesetz

zur Abänderung des Gesetzes, die Feuerbestattung betreffend,
vom 29. Mai 1906;

vom 15. September 1917.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen usw. usw. usw.**

verordnen zur Abänderung des Gesetzes, die Feuerbestattung betreffend, vom 29. Mai 1906 (G.-u. V.-Bl. S. 189) mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, daß zwischen § 10 und § 11 eingefügt wird, was folgt:

§ 10a. Die Ortspolizeibehörde des Bestattungsortes soll jedoch die nachträgliche Feuerbestattung schon beerdigter Leichen gestatten und kann von der Vorlegung der in § 6 Ziffer 1 und 3 erwähnten Nachweise absehen, wenn es sich um Leichen von Militärpersonen des Heeres im Sinne von § 1 und § 2 der Verordnung vom 20. Januar 1879 (R.-G.-Bl. S. 5) oder der Kaiserlichen Marine im Sinne von § 2 Absatz 1 und § 3 Ziffer 3 der Verordnung vom 20. Februar 1906 (R.-G.-Bl. S. 359) oder von Angehörigen der Kaiserlichen Schutztruppen im Sinne von § 3 des Gesetzes vom 7./18. Juli 1896 (R.-G.-Bl. S. 187, 653) handelt und durch die Bescheinigung der für die Anzeige des Sterbefalles an den Standes-

beamten zuständigen Militär- oder Dienststelle über den Todesfall und die Todesursache jeder Zweifel über die Persönlichkeit des Toten und der Verdacht einer strafbaren Handlung ausgeschlossen werden. Mit Genehmigung des Kriegsministeriums kann die Bescheinigung auch von einer anderen Stelle erteilt werden.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel heiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 15. September 1917.

Friedrich August.

(Siegel)

Dr. Beck.
Graf Bisthum.
Dr. Nagel.
v. Wilddorf.

Nr. 57. Verordnung

zum Vollzuge des Reichsgesetzes über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs vom 8. April 1917 (R.-G.-Bl. S. 329) und der vom Bundesrate dazu in Ansehung der Besteuerung des Güterverkehrs erlassenen Ausführungsbestimmungen (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 288);

vom 25. September 1917.

§ 1. Steuerstellen für die Besteuerung des Güterverkehrs nach dem Reichsgesetz über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs vom 8. April 1917 sind, soweit in § 2 nichts anderes bestimmt ist,

die Hauptzollämter **Baunzen**, **Chemnitz**, **Dresden II**, **Leipzig II**,
Blauen, **Bittau** und **Zwickau** je für ihre Bezirke, überdies
das Hauptzollamt **Chemnitz** für die Hauptzollamtsbezirke **Annaberg** und
Freiberg,

das Hauptzollamt **Dresden II** für die Hauptzollamtsbezirke **Dresden I**,
Meißen, **Pirna** und **Schandau**,

das Hauptzollamt **Leipzig II** für die Hauptzollamtsbezirke **Grimma** und
Leipzig I,

das Hauptzollamt **Blauen** für den Hauptzollamtsbezirk **Eibenstod**.

§ 2. Für den Güterverkehr auf der Elbe und dem Grödel-Elsterwerdaer Kanal werden, soweit die Steuer nicht im Abrechnungswege zu entrichten ist, folgende Steuerstellen bestimmt:

1. für den Bezirk des Hauptzollamts Schandau

A.

- a) das Zollamt Schöna-Elbhäuser für die Anlegestellen Grenzmühle, Teichbrüche und Schöna,
- b) das Zollamt Schöna-Hirschmühle für die Anlegestellen in Hirschmühle und Schmilka,
- c) die Zollabfertigungsstelle für Freigüter in Krippen für die Anlegestellen in Krippen und Postelwitz,
- d) das Zollamt für den Schiffsverkehr in Schandau für die Anlegeplätze in Schandau und Proffen,
- e) für Anlegungen am freien Ufer die nächstgelegene der unter a bis d genannten Steuerstellen,

B.

für die auf der Elbe aus Böhmen eingehenden, am Grenzeingange voraus zu versteuernden Güter (§ 23 Absatz 1 und § 24 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen)

- a) das Zollamt Schöna-Hirschmühle für Flöße,
- b) die Zollabfertigungsstelle für Freigüter in Krippen für zollfreie Gegenstände,
- c) das Zollamt für den Schiffsverkehr in Schandau für sonstige Güter;

2. für den Bezirk des Hauptzollamts Pirna

- a) das Zollamt Königstein für seinen Hebebezirk,
- b) die Gemeindevorstände in Copitz und Heidenau für die in ihren Bezirken gelegenen Anlegeplätze,
- c) im übrigen das Hauptzollamt Pirna;

3. in den Bezirken der Hauptzollämter Dresden I und II

- a) das Zollamt König Albert-Hafen in Dresden-N. für den dortigen Umschlags- und Anlegeplatz sowie für sämtliche Anlegeplätze in Dresden-Cotta und Briesnitz,
- b) das Zollamt im Badhose in Dresden-N. für alle übrigen Umschlags- und Anlegeplätze innerhalb der Stadt Dresden am linken Elbufer außer den von Dienststellen des Stadtrats zu Dresden verwalteten

- sowie für die Anlegeplätze in Wachwitz und Blasewitz und für den Anlegeplatz der Kuhnertschen Holzschleppe in Gostermitz,
- c) das Zollamt Dresden-N. für alle Anlegeplätze in Dresden am rechten Elbufer außer den von Dienststellen des Stadtrats zu Dresden verwalteten,
 - d) die Verwaltungen der Wasserverke der Stadt Dresden in Dresden-Tolkewitz, Loschwitz und Gostermitz für ihre dortigen Anlegeplätze,
 - e) der Platzverwalter (Ufermeister) des Stadtrats zu Dresden für die städtischen Anlegeplätze Pieschener Hafen, Dresden-Übigau, Dresden-Radiß und die städtischen Anlegeplätze auf dem linken Elbufer in Dresden unterhalb der Albertbrücke bis Terrassenufer 11, sowie von der Elisenstraße bis Antons,
 - f) das Nebenzollamt Rößschenbroda für die Anlegeplätze in Rößschenbroda, Niederwartha, Wildberg und Gauernitz,
 - g) die königliche Schloßverwaltung in Pillnitz für den dortigen Anlegeplatz,
 - h) die Gemeindevorstände von Madebeul, Loschwitz, Laubegast und Söbrigen für die dortigen öffentlichen Anlegeplätze,
 - i) für Anlegungen am freien Elbufer im Bezirke der Hauptzollämter Dresden I und II die nächstgelegene der unter a bis h aufgeführten Steuerstellen;
4. im Hauptzollamtsbezirke Meißen
- a) das Zollamt Riesa für seinen Hebebezirk, jedoch
 - b) die Verwalter der Ortschaftschlachtsteuereinnahmen zu Strehla und Münchritz für die Schiffsanlegeplätze in Strehla und in Münchritz,
 - c) der Gemeindevorstand zu Rötitz für die dortigen Anlegeplätze,
 - d) im übrigen das Hauptzollamt Meißen.

§ 3. Die Ernennung weiterer Steuerstellen durch das Finanzministerium, soweit dazu Dienststellen aus dem Bereiche des Ministeriums des Innern bestellt werden, im Einvernehmen mit diesem Ministerium, bleibt vorbehalten.

§ 4. Oberbehörde ist die Generalzolldirektion. Sie entscheidet über Erinnerungen und Beschwerden gegen die Steuerstellen sowie über Anträge auf Erstattung erhobener Steuerbeträge. Sie kann die Erstattungsbesugnis auf die Hauptzollämter übertragen. Über weitere Erinnerungen und Beschwerden entscheidet das Finanzministerium.

Die Steuerstellen sind in Verkehrssteuersachen an die Weisungen des Finanzministeriums und der Generalzolldirektion gebunden.

§ 5. Die Überwachung des Güterverkehrs erfolgt unbeschadet der Überwachungspflicht der Steuerstellen (§ 26 der Ausführungsbestimmungen) in den Hauptzollamtsbezirken Meissen, Dresden I und II, Pirna durch die in § 27 der Ausführungsbestimmungen genannten Hafen-, Kanal- und Stromaufsichtsbeamten, in Gemeinden, die Anlegeplätze verwalten, durch diese. Die Vorschriften in § 26 Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 3 Satz 1, 2, 3 und 5, Absatz 4 der Ausführungsbestimmungen sind entsprechend anzuwenden.

§ 6. Das nach § 44 der Ausführungsbestimmungen zu führende Einnahmebuch ist nach Muster 13 der Ausführungsbestimmungen einzurichten.

Das Einnahmebuch und Anmeldebuch nach § 45 Absatz 1 der Ausführungsbestimmungen sind von verschiedenen Beamten zu führen.

Rechnungsjahr ist das Reichrechnungsjahr (1. April bis 31. März).

§ 7. Soweit als Steuerstellen nicht mit Staatsdienern besetzte Amtsstellen der Verwaltung der indirekten Abgaben bestellt sind, erhalten sie als Vergütung für die Kosten der Verwaltung 2 v. H. der von ihnen vereinnahmten Steuerbeträge.

Die neben den Hauptzollämtern in Betracht kommenden Steuerstellen haben die bei ihnen vereinnahmten Steuerbeträge, gegebenenfalls nach Abzug der Vergütung (Absatz 1), monatlich nach näherer Anordnung der Generalzolldirektion an das zuständige Hauptzollamt abzuliefern.

§ 8. Die Verordnung, die Vollziehung des Reichsgesetzes über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs vom 8. April 1917 (R.-G.-Bl. S. 329) betreffend, vom 18. Juli 1917 (G.-u. V.-Bl. S. 79), hat sich für die Besteuerung des Güterverkehrs erledigt.

Dresden, am 25. September 1917.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

Graf Bixthum v. Gießstädt.

v. Seydewitz.

Emmerling.

Nr. 58. Gesetz

über einen Nachtrag zu dem Finanzgesetz auf die Jahre 1916 und 1917;

vom 28. September 1917.

**WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen usw. usw. usw.**

finden Uns mit Zustimmung Unserer getreuen Stände bewogen, einen Nachtrag zu dem Finanzgesetz auf die Jahre 1916 und 1917 vom 8. April 1916 (G. u. V.-Bl. S. 27) zu erlassen wie folgt:

§ 1. Auf Grund der verabschiedeten Nachträge zu dem ordentlichen und dem außerordentlichen Staatshaushaltsplan auf die Jahre 1916 und 1917 werden hiermit die durch das Finanzgesetz vom 8. April 1916 festgestellten Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben des ordentlichen Staatshaushalts für jedes der beiden Jahre um die Summe von

27 034 941 *M*

und der zu außerordentlichen Staatszwecken für diese beiden Jahre ausgesetzte Gesamtbetrag um

92 776 064 *M*

erhöht.

§ 2. (1) Das Finanzministerium wird ermächtigt:

1. zur Befriedigung unabweisbarer, durch die Verhältnisse des Krieges hervorgerufener Kreditbedürfnisse nötigenfalls Wechselakzente des Staates zur Verfügung zu stellen oder andere Gewährleistungen zu übernehmen. Gewährleistungen, die innerhalb dieser Grenzen bereits übernommen worden sind, werden hierdurch nachträglich genehmigt;
2. zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Finanzhauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über 400 Millionen Mark hinaus, unverzinsliche Schatzanweisungen auszugeben, die vom Finanzministerium ausgestellt und von der Finanzhauptkasse eingelöst werden. Die Einlösung kann durch Ausgabe neuer Schatzanweisungen erfolgen. Der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen anzugeben.

(2) Diese Ermächtigungen (Absatz 1) gelten bis zum Inkrafttreten des Finanzgesetzes auf die Jahre 1918 und 1919.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanzministerium beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 28. September 1917.

Friedrich August.

(Siegel)

v. Seydewitz.

Mr. 59. Verordnung

über die Gebühren der Gemeinden für die Erhebung der Besitzsteuer und der Kriegsabgabe und für die ihnen wegen dieser Steuer außer der Erhebung obliegenden Geschäfte;

vom 28. September 1917.

Im Anschluß an § 39 Absatz 2 der Verordnung zur Vollziehung des Besitzsteuergesetzes — Besitzsteuer-Vollziehungsvorschriften (B. St. V.) — vom 11. Dezember 1916 (G.- u. V.-Bl. S. 233) und § 34 Absatz 2 der Verordnung zur Vollziehung des Kriegssteuergesetzes — Kriegsteuer-Vollziehungsvorschriften (K. St. V.) — vom 12. Dezember 1916 (G.- u. V.-Bl. S. 277) wird folgendes bestimmt.

A. Besitzsteuer.

Für den ersten Erhebungszeitraum wird festgesetzt

I. die Gebühr für die Erhebung auf

1,50 v. H.,

II. die Gebühr für die den Gemeinden außer der Erhebung obliegenden Geschäfte

a) für Gemeinden, denen die Anlegung der Besitzsteuerlisten und Besitzsteuerfollbücher sowie die Ausfertigung der Besitzsteuer- und Feststellungsbescheide übertragen ist (B. St. V. § 5 Absatz 1 Satz 2, § 28 Absatz 1, § 26 Absatz 1 Satz 1), auf

0,50 v. H.,

b) für Gemeinden, denen nur die Ausfertigung der Besitzsteuer- und Feststellungsbescheide übertragen ist (B. St. V. § 26 Absatz 1 Satz 4), auf

0,25 v. H.

und

- c) für alle anderen Gemeinden auf
0,15 v. H.

der Steinnahme.

Die Höhe der Gebühr für die späteren Erhebungszeiträume wird späterer
Regelung vorbehalten.

B. Kriegsabgabe.

Es wird festgesetzt

- I. die Gebühr für die Erhebung auf
0,08 v. H.,

II. die Gebühr für die den Gemeinden außer der Erhebung ob-
liegenden Geschäfte

- a) für Gemeinden, denen die Ausfertigung der Kriegssteuerbescheide
übertragen ist (R. St. B. § 21 Absatz 1 Satz 1 und 2), auf
0,02 v. H.

und

- b) für alle anderen Gemeinden auf
0,01 v. H.

der Steinnahme.

Dresden, am 28. September 1917.

Finanzministerium.

v. Seydewitz.

Emmerling.

Mr. 60. Verordnung,

die anderweite Ausführung des Reichsimpfgesetzes betreffend;

vom 28. September 1917.

Auf Grund der Beschlüsse des Bundesrats vom 22. März 1917 wird verordnet
was folgt:

I.

Die ersten Absätze der §§ 13, 18, 19 der Verordnung, die anderweite Ausführung
des Reichsimpfgesetzes betreffend, vom 14. Dezember 1899 (G.- u. B.-Bl. S. 623)
erhalten nachstehende Fassung:

§ 13. Treten in einem Orte übertragbare Krankheiten, wie Diphtherie, Fleckfieber, übertragbare Genickstarre, Keuchhusten, spinale Kinderlähmung, Masern, rosenartige Entzündungen, Scharlach oder Typhus, in größerer Verbreitung auf, so werden die öffentlichen Impftermine ausgesetzt. Die Ortsbehörde hat den Impf-
arzt davon rechtzeitig zu benachrichtigen.

§ 18. Bei ungewöhnlichem Verlaufe der Schutzpocken oder bei Erkrankungen geimpfter Kinder ist ärztliche Behandlung soweit tunlich herbeizuführen; in Fällen von angeblichen Impfschädigungen sind seitens des Bezirksarztes Ermittlungen einzuleiten, deren Ergebnis durch die Kreishauptmannschaft dem Ministerium des Innern anzuzeigen ist. In geeigneten Fällen ist eine amtliche öffentliche Richtigstellung unrichtiger in die Öffentlichkeit gelangter Angaben zu veranlassen.

§ 19. Die Impfung ist sowohl bei öffentlichen, als auch bei Privatimpfungen nur mit Tierlymphe vorzunehmen.

II.

§ 19 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Impfärzte haben den erforderlichen Bedarf aus den staatlichen Impf-
anstalten, zurzeit die Staatliche Lymphanstalt Dresden, zu beziehen und erhalten ihn für die öffentlichen Impfungen unentgeltlich und portofrei verabsolgt.

III.

Die Beilagen A und B, sowie die Vorbrücke I bis IX der Verordnungen, die anderweite Ausführung des Reichsimpfgesetzes betreffend, vom 14. Dezember 1899 (G.- u. V.-Bl. S. 623) und vom 24. Juni 1905 (G.- u. V.-Bl. S. 163) erhalten nachstehende Fassung:

Beilage A.

Verhaltensvorschriften.

A. Für die Angehörigen der Erstimpflinge.

§ 1. Die Pocken sind eine gefährliche und in hohem Grade ansteckende Krank-
heit. In früheren Jahren, bevor die Impfung allgemein eingeführt war, sind all-
jährlich Tausende von Menschen im Deutschen Reiche an dieser Seuche gestorben;
viele der dem Pockentod Entronnenen sind zeitlebens durch die Blatternarben
entstellt geblieben. Wenn heutzutage die Pocken der Bevölkerung eine fast unbekannte
Krankheit geworden sind, so ist dies der durch das Reichsimpfgesetz überall einge-
führten Impfung zu verdanken. Fast immer bleiben Personen, welche mit Erfolg

geimpft oder wiedergeimpft sind, von den Pocken verschont oder werden nur leicht von dieser Krankheit befallen. Der Impfschutz hält allerdings nicht zeitlebens an; durchschnittlich rechnet man mit einer Schutzdauer von zehn Jahren. Es muß daher die erste Impfung nach Ablauf dieser Frist wiederholt werden. Zur Impfung wird nur vollkommen unschädlicher Impfstoff verwendet, der von gesunden Tieren entnommen und durch sorgfältige Untersuchung als einwandfrei befunden worden ist.

Sowohl vor als auch nach der Impfung sind die nachstehenden Verhaltensvorschriften zu beachten. Werden sie genau befolgt, so ist nicht zu befürchten, daß Kinder nach der Impfung erkranken.

§ 2. Aus einem Hause, in welchem übertragbare Krankheiten, wie Diphtherie, Fleckfieber, übertragbare Genickstarre, Keuchhusten, spinale Kinderlähmung, Masern, natürliche Pocken (Blattern), rosenartige Entzündungen, Scharlach oder Typhus herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden.

§ 3. Die Eltern des Impflings oder deren Vertreter haben dem Impfarzte vor der Ausführung der Impfung Mitteilung zu machen über frühere oder noch bestehende Krankheiten des Kindes sowie über rosenartige Entzündungen oder nässende Hautausschläge, von denen etwa Personen in der Umgebung des Kindes befallen sind.

§ 4. Die Kinder müssen zum Impftermine mit rein gewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

§ 5. Auch nach dem Impfen muß der Impfling peinlich sauber gehalten werden.

§ 6. Das Baden der Impflinge kann bis zu dem Tage, an dem die Impfschnitte sich durch Rötung von der Umgebung abheben — in der Regel dem 4. oder auch 5. Tage nach der Impfung — fortgesetzt werden, soll aber von da bis zum Abfallen der Impfschorse und völliger Abheilung etwa dabei entstehender kleiner Wundflächen unterbleiben.

§ 7. Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert. Brustkinder sind in den ersten Wochen nach der Impfung nicht zu entwöhnen.

§ 8. Bei günstigem Wetter darf das Kind ins Freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heißesten Tagesstunden und die unmittelbare Sonnenhitze.

§ 9. Jede unnötige Berührung der Impfstellen ist zu vermeiden; insbesondere sind die Impfstellen mit großer Sorgfalt vor dem Aufreiben, Zerkratzen und vor Verschmutzung zu bewahren.

Gegebenenfalls dürfen sie nur mit frisch gereinigten Händen berührt werden; zum Waschen darf nur reine Watte verwendet werden.

Die Impfstellen sind kühl und trocken zu halten; ein reiner, nichtwollener Hemdärmel ist die zweckmäßigste Bedeckung.

Vor Berührung mit Personen, die an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrose, insbesondere an Gesicht= oder Kopfrosee, erkrankt sind, ist der Impfling sorgfältig zu bewahren, um die Übertragung von Krankheitskeimen in die Impfstellen zu verhüten; auch sind die von solchen Personen benutzten Gegenstände von dem Impflinge fernzuhalten. Kommen in der Umgebung des Impflings Fälle derartiger Krankheiten vor, so ist es zweckmäßig, den Rat eines Arztes einzuholen.

§ 10. Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich vom vierten Tage ab kleine Bläschen, die sich in der Regel bis zum neunten Tage unter mäßigem Fieber vergrößern und zu erhabenen, von einem roten Entzündungshof umgebenen Schuppocken entwickeln. Diese enthalten eine klare Flüssigkeit, die sich am achten Tage zu trüben beginnt. Vom zehnten bis zwölften Tage beginnen die Pocken zu einem Schorfe einzutrocknen, der nach drei bis vier Wochen von selbst abfällt.

Die erfolgreiche Impfung läßt Narben von der Größe der Pusteln zurück, die mindestens mehrere Jahre hindurch deutlich sichtbar bleiben.

§ 11. Die Pflegepersonen der Impflinge müssen sich peinlich davor hüten, die in den Impfpusteln enthaltene Flüssigkeit auf Wunde oder mit Ausschlag behaftete Hautstellen oder in die Augen zu bringen. Haben sie eine Berührung der Impfstellen nicht vermeiden können, so sollen sie nicht unterlassen, sich sogleich die Hände sorgfältig mit Seife zu waschen; das dazu verwendete Waschwasser darf nicht von anderen Personen benutzt werden.

Ungeimpfte Kinder und solche, die an Ausschlag leiden, dürfen nicht mit Impflingen in nähere Berührung kommen, insbesondere nicht mit ihnen zusammen schlafen.

§ 12. Bei unregelmäßigem Verlaufe der Schuppocken sowie bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen. Der Impfarzt ist von jeder solchen Erkrankung, die vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen danach eintritt, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Auch ist dem Impfarzt alsbald Anzeige zu erstatten, falls infolge einer zufälligen Übertragung des Impfstoffes bei Personen in der Umgebung des Impflings Impfpusteln auftreten.

§ 13. An dem im Impftermine bekanntzugebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung oder weil in dem Hause eine übertragbare Krankheit herrscht (§ 2), nicht in das Impflokale gebracht werden, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Termintage dem Impfarzt anzuzeigen.

§ 14. Der Impfschein ist sorgfältig aufzubewahren.

B. Für die Wiederimpflinge und ihre Angehörigen.

§ 1. Die Pocken sind eine gefährliche und in hohem Grade ansteckende Krankheit. In früheren Jahren, bevor die Impfung allgemein eingeführt war; sind alljährlich Tausende von Menschen im Deutschen Reiche an dieser Seuche gestorben; viele der dem Pockentod Entronnenen sind zeitlebens durch die Blatternnarben entstellt geblieben. Wenn heutzutage die Pocken der Bevölkerung eine fast unbekannte Krankheit geworden sind, so ist dies der durch das Reichsimpfgesetz überall eingeführten Impfung zu verdanken. Fast immer bleiben Personen, welche mit Erfolg geimpft oder wiedergeimpft sind, von den Pocken verschont oder werden nur leicht von dieser Krankheit befallen. Der Impfschutz hält allerdings nicht zeitlebens an; durchschnittlich rechnet man mit einer Schutzdauer von zehn Jahren. Es muß daher die erste Impfung nach Ablauf dieser Frist wiederholt werden. Zur Impfung wird nur vollkommen unschädlicher Impfstoff verwendet, der von gesunden Tieren entnommen und durch sorgfältige Untersuchung als einwandfrei befunden worden ist.

Sowohl vor als auch nach der Impfung sind die nachstehenden Verhaltensvorschriften zu beobachten. Werden sie genau befolgt, so ist nicht zu befürchten, daß Kinder nach der Impfung erkranken.

§ 2. Aus einem Hause, in welchem übertragbare Krankheiten, wie Diphtherie, Fleckfieber, übertragbare Genickstarre, Keuchhusten, spinale Kinderlähmung, Masern, natürliche Pocken (Blattern), rosenartige Entzündungen, Scharlach oder Typhus herrschen, dürfen Wiederimpflinge zum allgemeinen Termine nicht kommen.

§ 3. Die Kinder sollen im Impftermine mit reiner Haut, reiner Wäsche und in sauberen Kleidern erscheinen.

§ 4. Auch nach dem Impfen muß der Wiederimpfling peinlich sauber gehalten werden.

§ 5. Die Entwicklung der Impfpusteln tritt am dritten oder vierten Tage ein und ist für gewöhnlich mit so geringen Beschwerden im Allgemeinbefinden verbunden, daß eine Versäumnis des Schulunterrichts deshalb nicht notwendig ist. Stellen sich größere Rötte und Anschwellungen der Impfstellen ein, so ist ein Arzt zuzuziehen. Die Kinder können das gewohnte Baden fortsetzen. Das Turnen ist vom dritten bis zwölften Tage von allen, bei denen sich Impfblattern bilden, auszusetzen. Jede unnötige Berührung der Impfstellen ist zu vermeiden; insbesondere sind die Impfstellen sorgfältig vor Beschmutzung, Kratzen und Stoß sowie vor Reibungen durch enge Kleidung und vor Druck von außen zu hüten.

Die Impfstellen sind kühl und trocken zu halten; ein reiner, nichtwollener Hemdärmel ist die zweckmäßigste Bedeckung. Der Verkehr mit solchen Personen, die an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrose, insbesondere an Gesicht- oder Kopfrosee leiden, und die Benutzung der von ihnen gebrauchten Gegenstände ist zu vermeiden.

§ 6. Die Pflegepersonen der Wiederimpflinge müssen sich peinlich davor hüten, die Impfstellen zufällig oder absichtlich zu berühren oder die in den Impfpusteln enthaltene Flüssigkeit auf wunde oder mit Ausschlag behaftete Hautstellen oder in die Augen zu bringen. Haben sie die Impfstellen trotzdem berührt, so sollen sie nicht unterlassen, sich sogleich die Hände sorgfältig mit Seife zu waschen. Das dazu verwendete Waschwasser darf nicht von anderen Personen benutzt werden.

Ungeimpfte Kinder und solche, die an Ausschlag leiden, dürfen nicht mit Wiederimpflingen in nähere Berührung kommen, insbesondere nicht mit ihnen zusammen schlafen.

§ 7. Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen. Der Impfarzt ist von jeder solchen Erkrankung, die vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen danach eintritt, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Auch ist dem Impfarzt alsbald Anzeige zu erstatten, falls infolge einer zufälligen Übertragung des Impfstoffes bei Personen in der Umgebung des Wiederimpflings Impfpusteln auftreten.

§ 8. An dem im Impftermine bekanntzugebenden Tage erscheinen die Wiederimpflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung oder weil in dem Hause eine übertragbare Krankheit herrscht (§ 2) nicht in das Impflokale kommen, so haben die Eltern oder deren Vertreter dies spätestens am Termintage dem Impfarzt anzuzeigen.

§ 9. Der Impfschein ist sorgfältig aufzubewahren.

Beilage B.

Vorschriften, die von den Ärzten bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Es ist wünschenswert, daß der Impfarzt in jedem Orte seines Bezirkes öffentliche Impfungen vornimmt. An Orten, an denen übertragbare Krankheiten, wie Diphtherie, Fleckfieber, übertragbare Genickstarre, Keuchhusten, spinale Kinder-

lähmung, Masern, rosenartige Entzündungen, Scharlach oder Typhus in größerer Verbreitung auftreten, ist die Impfung in öffentlichen Terminen während der Dauer der Epidemie nicht vorzunehmen.

Der Impfarzt soll über den Stand der übertragbaren Krankheiten in seinem Impfbezirke während der Impfzeit fortlaufend unterrichtet sein. Insbesondere soll er sich rechtzeitig vergewissern, ob in den Orten, in denen öffentliche Impfungen stattfinden sollen, eine übertragbare Krankheit herrscht, um erforderlichenfalls den Impftermin aufschieben zu können.

Erhält der Impfarzt erst nach Beginn der Impfung davon Kenntnis, daß derartige Krankheiten herrschen, so hat er die Impfung an diesem Orte sofort zu unterbrechen und der zuständigen Behörde davon Anzeige zu machen.

Hat der Impfarzt Fälle übertragbarer Krankheiten in Behandlung, so hat er sorgfältig darauf zu achten, daß durch seine Person die Krankheiten bei der Impfung nicht weiter verbreitet werden.

Es empfiehlt sich, öffentliche Impfungen während der Zeit der größten Sommerhize zu vermeiden.

§ 2. Im Impftermine hat der Impfarzt im Einvernehmen mit der Ortspolizeibehörde für die nötige Ordnung zu sorgen, Überfüllung der für die Impfung bestimmten Räume zu verhüten und deren ausreichende Lüftung zu veranlassen.

Die gleichzeitige Anwesenheit der Erstimpflinge und der Wiederimpflinge ist tunlichst zu vermeiden.

B. Beschaffung des Impfstoffes.

§ 3. Die Impfarzte erhalten für die öffentlichen Impfungen ihren Gesamtbedarf an Impfstoff unentgeltlich und portofrei aus der Staatlichen Lymphanstalt Dresden.

§ 4. Der Impfarzt hat — unter Angabe der Nummer des Versandbuches der betreffenden Impfanstalt — aufzuzeichnen, von wo und wann er seinen Impfstoff erhalten hat.

C. Ausführung der Impfung und Wiederimpfung.

§ 5. Die zu impfenden Kinder sind vom Impfarzte vor der Impfung zu be- sichtigen; auch sind die begleitenden Angehörigen von ihm über den Gesundheitszustand der Impflinge sowie der Personen in deren Umgebung zu befragen. Insbesondere hat der Impfarzt nicht nur zu Beginn des Impftermins ganz allgemein, sondern auch später vor jeder einzelnen Impfung die begleitenden Angehörigen

über das Vorhandensein einer rosenartigen Entzündung oder eines nässenden Hautausschlages in der Behausung des Impflings zu befragen. Sind bei der Wiederimpfung Angehörige nicht anwesend, so sind die Wiederimpflinge selbst zu befragen. Wird dem Impfarzt in glaubhafter Weise nachgewiesen, daß in der Familie des Impfpflichtigen eine Erkrankung an einer rosenartigen Entzündung oder an einem nässenden Ausschlage vorhanden ist, so hat der Impfarzt im ersten Falle die Impfung zu unterlassen; im anderen Falle soll er berechtigt sein, die Impfung aufzuschieben, sofern eine wirksame Absonderung des Impflings oder der an dem Ausschlage leidenden Person nicht gewährleistet erscheint.

Kinder, die an schweren akuten oder chronischen, die Ernährung stark beeinträchtigenden oder die Säfte verändernden Krankheiten leiden, sollen in der Regel nicht geimpft und nicht wiedergeimpft werden. Insbesondere sind Kinder, die mit nässenden oder juckenden Ekzemen oder mit Ohrenfluß behaftet sind, von der Impfung zurückzustellen.

Ausnahmen sind (namentlich beim Auftreten der natürlichen Pocken) gestattet und werden dem Ermessen des Impfarztes anheimgegeben.

§ 6. Die Impfung ist als eine chirurgische Operation anzusehen und unter Anwendung aller Vorsichtsmaßregeln auszuführen, die geeignet sind, Wundinfektionskrankheiten fernzuhalten; insbesondere hat der Impfarzt sorgfältig auf die Reinheit seiner Hände, der Impfinstrumente und der Impfstelle Bedacht zu nehmen. Vor Anlegung der Impfschnitte ist die Impfstelle mit Watte und 70 prozentigem Alkohol oder einem anderen gleichwertigen Mittel abzureiben. Für jeden Impfling ist ein neuer Wattebausch zu nehmen. Der dem Versandgefäß entnommene Impfstoff ist im Impftermine durch Bedecken vor Verunreinigung zu schützen; im offenen Versandgefäße kann eine Verunreinigung des Impfstoffes durch Schrägstellen des Gefäßes vermieden werden.

§ 7. Der Impfstoff ist tunlichst bald nach dem Empfange zu verimpfen, bis zum Gebrauch aber an einem kühlen Orte und vor Licht geschützt aufzubewahren. Er darf durch Zusätze von Glycerin, Wasser oder anderen Stoffen nicht verdünnt werden.

§ 8. Zur Impfung eines jeden Impflings sind nur Instrumente zu benutzen, die durch trockene oder feuchte Hitze (Ausglühen, Auskochen) keimfrei gemacht sind. Frisch ausgeglühte Impfinstrumente dürfen erst nach genügender Abkühlung in den Impfstoff getaucht werden.

Die jedesmal für den Gebrauch notwendige Menge Impfstoff kann entweder unmittelbar aus dem Glasgefäße mit dem Impfinstrument entnommen oder auf

ein keimfreies Glasschälchen gebracht werden. Beim Gebrauche von Haarröhrchen kann sie auch unmittelbar aus einem solchen auf das Instrument getropft werden.

§ 9. Die Impfung wird bei Erstimpflingen auf demjenigen Oberarme, welchen die begleitenden Angehörigen bestimmen, vorgenommen, bei Wiederimpflingen der Regel nach auf dem linken Oberarme. Es sind 4 leichte Schnitte von höchstens 1 cm Länge anzulegen. Die einzelnen Impfschnitte sollen mindestens 2 cm voneinander entfernt liegen. Es empfiehlt sich, die Impfschnitte in der Längsrichtung des Armes auszuführen. Stärkere Blutungen beim Impfen sind zu vermeiden. Einmaliges Einstreichen des Impfstoffes in die durch Anspannen der Haut klaffend gehaltenen Schnitte ist im allgemeinen ausreichend.

Das Auftragen des Impfstoffes mit einem Pinsel ist verboten.

Übriggebliebene Mengen Impfstoff dürfen nicht in das Gefäß zurückgefüllt und zu späteren Impfungen verwendet werden.

§ 10. Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens eine Pustel zur regelmäßigen Entwicklung gekommen ist. Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen oder Bläschen an den Impfstellen.

§ 11. Der Impfarzt ist verpflichtet, etwaige Störungen des Impfverlaufs und jede wirkliche oder angebliche Nachkrankheit, ferner jede Erkrankung infolge Übertragung des Impfstoffes auf ungeimpfte Personen in der Umgebung des Impflings, soweit sie ihm bekannt werden, tunlichst genau festzustellen und an zuständiger Stelle sofort anzuzeigen.

D. Privatimpfungen.

§ 12. Für die Privatimpfungen gelten § 1 Absatz 4 sowie die §§ 4 bis 11.

Dresden, den 28. September 1917.

Die Ministerien des Innern und des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

Graf Bixthum v. Gaffardt.

Für den Minister:
Schmalz.

Diege.

Vordruck I.

(Rötliches Papier.)

Impfschein

Impfliste Nr.

Impfbezirk

geboren den 19.., wurde am 19..

zum Male Erfolg geimpft.

Durch die Impfung ist der gesetzlichen Pflicht genügt.

..... am 19..

Bemerkung: Die Vordrucke sind bei der Ausfertigung von dem betreffenden Arzte mit seiner Namens-
unterschrift und seiner Eigenschaft als „Arzt“ bzw. „Impfarzt“ zu versehen.

(Rückseite.)

In jedem Impfbezirke wird jährlich an Orten und zu Zeiten, die vorher bekannt gemacht werden, unentgeltlich geimpft. Die erste Impfung der Kinder muß vor Ablauf des auf das Geburtsjahr folgenden Kalenderjahrs, die spätere Impfung (Wiederimpfung) bei Böglingen einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendsschulen, innerhalb desjenigen Kalenderjahrs erfolgen, in dem die Kinder das zwölfte Lebensjahr zurücklegen. Ist die Impfung nach dem Urteil des Arztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre wiederholt werden. Jeder Impfling muß frühestens am 6. und spätestens am 8. Tage nach der Impfung dem Arzte zur Besichtigung vorgestellt werden. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder oder Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Bestellung entzogen geblieben sind, haben Geldstrafe oder Haft verwirkt.

Zur genauen Beachtung!

Mit der Aushändigung des Impfscheins darf die Sorgfalt für die Impfpocken nicht aufhören. Es ist gefährlich und deshalb zu vermeiden:

1. das Bedecken der Impfpocken mit nicht sauberen Kleidungsstücken,
2. das Berühren oder gar Reiben der Impfpocken bei der Reinigung des Impflings,
3. jede Verletzung durch Kratzen oder Stoßen der Impfpocken,
4. jeder Versuch, die Schorfe der Impfpocken abzulösen, da sie nach richtiger Vernetzung der Impfstelle von selber abfallen,
5. die eigene Behandlung verletzter oder entzündeter Impfpocken. (In solchen Fällen ist der Impfarzt hinzuzuziehen.)

[Bemerkung.

Der rote Vordruck I kommt für alle ersten Impfungen (§ 1 Ziffer 1 des Impfgesetzes) zur Anwendung, durch die der gesetzlichen Pflicht genügt ist.

Im übrigen ist zu unterscheiden:

1. war die Impfung beim ersten oder zweiten Male erfolgreich, so ist zwischen den Worten „zum Male“ das Wort „ersten“ oder „zweiten“ und zwischen den Worten „Male Erfolg“ das Wort „mit“ einzuschalten;
2. ist die Impfung zum dritten Male (§ 3 des Impfgesetzes) wiederholt worden, so ist zwischen den Worten „zum Male“ das Wort „dritten“ und zwischen den Worten „Male“ Erfolg“, je nachdem die Impfung erfolgreich oder erfolglos war, das Wort „mit“ oder das Wort „ohne“ einzuschalten.

Vordruck I.

(Grünes Papier.)

Impfschein

(Wiederimpfung)

Impfliste Nr.

Impfbezirk

geboren den 19.., wurde am 19..

zum Male Erfolg wiedergeimpft.

Durch die Impfung ist der gesetzlichen Pflicht genügt.

..... am 19..

Bemerkung: Die Vordrucke sind bei der Ausfertigung von dem betreffenden Arzte mit seiner Namens-
unterschrift und seiner Eigenschaft als „Arzt“ bzw. „Impfarzt“ zu versehen.

(Rückseite.)

In jedem Impfbezirke wird jährlich an Orten und zu Zeiten, die vorher bekannt gemacht werden, unentgeltlich geimpft. Die erste Impfung der Kinder muß vor Ablauf des auf das Geburtsjahr folgenden Kalenderjahrs, die spätere Impfung (Wiederimpfung) bei Zöglingen einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb desjenigen Kalenderjahrs erfolgen, in dem die Kinder das zwölfte Lebensjahr zurücklegen. Ist die Impfung nach dem Urtheil des Arztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre wiederholt werden. Jeder Impfling muß frühestens am 6. und spätestens am 8. Tage nach der Impfung dem Arzte zur Besichtigung vorgestellt werden. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder oder Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung entzogen geblieben sind, haben Geldstrafe oder Haft verwirkt.

Zur genauen Beachtung!

Mit der Aushändigung des Impfscheins darf die Sorgfalt für die Impfpocken nicht aufhören.

Es ist gefährlich und deshalb zu vermeiden:

1. das Bedecken der Impfpocken mit nicht sauberen Kleidungsstücken,
2. das Berühren oder gar Reiben der Impfpocken bei der Reinigung des Impflings,
3. jede Verletzung durch Kratzen oder Stoßen der Impfpocken,
4. jeder Versuch, die Schorfe der Impfpocken abzulösen, da sie nach richtiger Vererbung der Impfstelle von selber abfallen,
5. die eigene Behandlung verletzter oder entzündeter Impfpocken. (In solchen Fällen ist der Impfarzt hinzuzuziehen.)

Bemerkung.

Der grüne Vordruck I kommt für alle Wiederimpfungen (§ 1 Ziffer I des Impfgesetzes) zur Anwendung, durch die der gesetzlichen Pflicht genügt ist.

Im übrigen ist zu unterscheiden:

1. war die Impfung beim ersten oder zweiten Male erfolgreich, so ist zwischen den Worten „zum Male“ das Wort „ersten“ oder „zweiten“ und zwischen den Worten „Male Erfolg“ das Wort „mit“ einzuschalten;
2. ist die Impfung zum dritten Male (§ 3 des Impfgesetzes) wiederholt worden, so ist zwischen den Worten „zum Male“ das Wort „dritten“ und zwischen den Worten „Male Erfolg“, je nachdem die Impfung erfolgreich oder erfolglos war, das Wort „mit“ oder das Wort „ohne“ einzuschalten.

Vordruck II.

(Rötliches Papier.)

Impfschein

Impfliste Nr.

Impfbezirk

geboren den 19.., wurde am 19..
zum Male ohne Erfolg geimpft.

Die Impfung muß im nächsten Jahre wiederholt werden.

..... am 19..

Bemerkung: Die Vordrucke sind bei der Ausfertigung von dem betreffenden Arzte mit seiner Namens-
unterschrift und seiner Eigenschaft als „Arzt“ bzw. „Impfarzt“ zu versehen.

(Rückseite.)

In jedem Impfbezirke wird jährlich an Orten und zu Zeiten, die vorher bekannt gemacht werden, unentgeltlich geimpft. Die erste Impfung der Kinder muß vor Ablauf des auf das Geburtsjahr folgenden Kalenderjahrs, die spätere Impfung (Wiederimpfung) bei Böglingen einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb desjenigen Kalenderjahrs erfolgen, in dem die Kinder das zwölfte Lebensjahr zurücklegen. Ist die Impfung nach dem Urteil des Arztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre wiederholt werden. Jeder Impfling muß frühestens am 6. und spätestens am 8. Tage nach der Impfung dem Arzte zur Besichtigung vorgestellt werden. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder oder Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Bestellung entzogen geblieben sind, haben Geldstrafe oder Haft verwirkt.

Zur genauen Beachtung!

Mit der Aushändigung des Impfscheins darf die Sorgfalt für die Impfpocken nicht aufhören. Es ist gefährlich und deshalb zu vermeiden:

1. das Bedecken der Impfpocken mit nicht sauberen Kleidungsstücken,
2. das Berühren oder gar Reiben der Impfpocken bei der Reinigung des Impflings,
3. jede Verletzung durch Kratzen oder Stoßen der Impfpocken,
4. jeder Versuch, die Schorfe der Impfpocken abzulösen, da sie nach richtiger Vernarbung der Impfstelle von selber abfallen,
5. die eigene Behandlung verletzter oder entzündeter Impfpocken. (In solchen Fällen ist der Impfarzt hinzuzuziehen.)

Bemerkung.

Der rote Vordruck II kommt für alle diejenigen Fälle zur Anwendung, in denen die erste Impfung (§ 1 Ziffer 1 des Impfgesetzes) wegen Erfolglosigkeit wiederholt werden muß (§ 3 des Impfgesetzes).

Je nachdem die Impfung zum ersten oder zweiten Male vorgenommen war, ist zwischen den Worten „zum Male“ das Wort „ersten“ oder „zweiten“ einzuschalten.

Impfschein

(Wiederimpfung)

Impfstoffe Nr.

Impfbezirk

geboren den 19. ., wurde am 19. .
zum Male ohne Erfolg wiedergeimpft.

Die Impfung muß im nächsten Jahre wiederholt werden.

..... am 19. .

Bemerkung: Die Vordrucke sind bei der Ausfertigung von dem betreffenden Arzte mit seiner Namensunterschrift und seiner Eigenschaft als „Arzt“ bzw. „Impfarzt“ zu versehen.

(Rückseite.)

In jedem Impfbezirk wird jährlich an Orten und zu Zeiten, die vorher bekannt gemacht werden, unentgeltlich geimpft. Die erste Impfung der Kinder muß vor Ablauf des auf das Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, die spätere Impfung (Wiederimpfung) bei Zöglingen einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb desjenigen Kalenderjahres erfolgen, in dem die Kinder das zweite Lebensjahr zurücklegen. Ist die Impfung nach dem Urtheil des Arztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre wiederholt werden. Jeder Impfling muß frühestens am 6. und spätestens am 8. Tage nach der Impfung dem Arzte zur Besichtigung vorgeführt werden. Eltern, Pflegerktern und Vormünder, deren Kinder oder Pflegebefohlene ohne geschickten Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Bestellung entzogen geblieben sind, haben Geldstrafe oder Haft zu verbüßen.

Zur genauen Beachtung!

Mit der Ausschüßigung des Impfscheins darf die Sorgfalt für die Impfpocken nicht aufhören. Es ist gefährlich und deshalb zu vermeiden:

1. das Bedecken der Impfpocken mit nicht sauberen Kleidungsstücken,
2. das Berühren oder gar Reiben der Impfpocken bei der Reinigung des Impflings,
3. jede Berührung durch Kratzen oder Stoßen der Impfpocken,
4. jeder Versuch, die Schorfe der Impfpocken abzulösen, da sie nach richtiger Bemerkung der Impfstelle von selber abfallen.
5. die eigene Behandlung verletzter oder entzündeter Impfpocken. (In solchen Fällen ist der Impfarzt hinzuzuziehen.)

Bemerkung.

Der grüne Vordruck II kommt für alle diejenigen Fälle zur Anwendung, in denen die Wiederimpfung (§ 1 Ziffer 2 des Impfgesetzes) wegen Erfolglosigkeit wiederholt werden muß (§ 3 des Impfgesetzes).

Je nachdem die Impfung zum ersten oder zweiten Male vorgenommen war, ist zwischen den Worten „zum Male“ das Wort „ersten“ oder „zweiten“ einzuschalten.

Vordruck III.

(Weißes Papier.)

Zeugnis

Impfliste Nr.

geboren den 19.., kann wegen

ohne Gefahr nicht geimpft werden.

Demgemäß darf die gesetzliche Impfung bis unterbleiben.

..... den 19..

Bemerkung: Die Vordrucke sind bei der Ausfertigung von dem betreffenden Arzte mit seiner Namens-
unterschrift und seiner Eigenschaft als „Arzt“ bzw. „Impfarzt“ zu versehen.

(Rückseite.)

In jedem Impfbezirke wird jährlich an Orten und zu Zeiten, die vorher bekannt gemacht werden, unentgeltlich geimpft. Die erste Impfung der Kinder muß vor Ablauf des auf das Geburtsjahr folgenden Kalenderjahrs, die spätere Impfung (Wiederimpfung) bei Böglingen einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb desjenigen Kalenderjahrs erfolgen, in dem die Kinder das zwölfte Lebensjahr zurücklegen. Ist die Impfung nach dem Urteil des Arztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre wiederholt werden. Jeder Impfling muß frühestens am 6. und spätestens am 8. Tage nach der Impfung dem Arzte zur Besichtigung vorgestellt werden. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder oder Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Stellung entzogen geblieben sind, haben Geldstrafe oder Haft verwirkt.

Bemerkung.

Der Vordruck III kommt — und zwar sowohl bei ersten Impfungen als bei späteren (Wiederimpfung) — zur Anwendung, wenn eine vorläufige Befreiung von der Impfung wegen Krankheit usw. (§ 2 des Impfgesetzes) nachgewiesen werden soll. Der Befreiungsgrund ist zwischen den Worten „wegen ohne usw.“, die Frist der Befreiung zwischen den Worten „bis unterbleiben“ anzugeben. Der Name des Impfbezirkes und die Nummer der Impfliste ist von demjenigen Impfarzt oder derjenigen Behörde, in deren Impfliste das betreffende Kind eingetragen ist, auszufüllen, sobald ihnen das Zeugnis zur Führung des Befreiungsnachweises vorgelegt wird.

Vordruck IV.

(Weißes Papier.)

Zeugnis

Impfliste Nr.

Impfbezirk

geboren den 19..,
hat im Jahre die natürlichen Blattern überstanden,
ist im Jahre mit Erfolg geimpft worden
und ist demgemäß von der Impfung befreit.

..... den 19..

.....
Impfarzt

(Rückseite.)

In jedem Impfbezirke wird jährlich an Orten und zu Zeiten, die vorher bekannt gemacht werden, unentgeltlich geimpft. Die erste Impfung der Kinder muß vor Ablauf des auf das Geburtsjahr folgenden Kalenderjahrs, die spätere Impfung (Wiederimpfung) bei Zöglingen einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb desjenigen Kalenderjahrs erfolgen, in dem die Kinder das zwölfte Lebensjahr zurücklegen. Ist die Impfung nach dem Urteil des Arztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre wiederholt werden. Jeder Impfling muß frühestens am 6. und spätestens am 8. Tage nach der Impfung dem Arzte zur Besichtigung vorgestellt werden. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder oder Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung entzogen geblieben sind, haben Geldstrafe oder Haft verwirkt.

Bemerkung.

Der Vordruck IV ist für diejenigen Fälle bestimmt, in welchen — sowohl bei ersten Impfungen als bei späteren (Wiederimpfung) — eine gänzliche Befreiung von der Impfung stattfindet. Besteht der Befreiungsgrund darin, daß das Kind die natürlichen Blattern überstanden hat, so sind die Worte „ist im Jahre usw.“ bis „worden“ auszustreichen; ist dagegen das Kind von der Impfung befreit, weil es bereits mit Erfolg geimpft worden ist, so sind die Worte „hat im Jahre usw.“ bis „überstanden“ auszustreichen.

Der Name des Impfbezirkes und die Nummer der Impfliste ist von demjenigen Impfarzt oder derjenigen Behörde, in deren Impfliste das betreffende Kind eingetragen ist, auszufüllen, sobald ihnen das Zeugnis zur Führung des Befreiungsnachweises vorgelegt wird.

Art des Impfstoffs		Zahl der gemachten Impfschritte	Ob zur Nachschau vorgestellt und an welchem Tage	War die Impfung von Erfolg?	Zahl der entwickelten Knötchen	Die Impfung ist unterblieben wegen							Es ist demnach in die nächstjährige Liste für Erstimpfungen zu übertragen	Bemerkungen	
Blutimpfung	andere zubereiteter Impfstoff					erfolgten Todeswegs	Nichtauffindbarkeit oder zufälliger Ortsabwesenheit	Überstehens der natürlichen Blattern	vorangegangener erfolgreicher Impfung	ärztlich bezeugter Gefahr für Leben oder Gesundheit	vorschriftswidriger Entziehung	andere Gründe			
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24

Vordruck VI.

Liste

der zur Wiederimpfung vorzustellenden Kinder für 19.....

Bemerkungen.

- I. In die Liste für Wiederimpfungen sind aufzunehmen:
 1. die aus der vorjährigen Liste für Wiederimpfungen zu übertragenden, dort in Spalte 24 vermerkten Wiederimpfpflichtigen;
 2. sämtliche Zöglinge der im Impfbezirke befindlichen öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, die während des Geschäftsjahrs das 12. Lebensjahr zurücklegen, gleichviel ob sie bereits angeblich oder wirklich innerhalb der vorhergehenden 5 Jahre mit Erfolg wiedergeimpft sind oder die natürlichen Blattern überstanden haben. Ob eine von diesen beiden letzteren Tatsachen vorliege, muß der Impfarzt durch Kenntnisaufnahme der bezüglichen ärztlichen Zeugnisse oder durch eigene Untersuchung feststellen und im Bejahungsfalle in den bezüglichen Spalten der Liste verzeichnen.
- II. In Spalte 8 ist der Name derjenigen Anstalt oder sonstigen Stelle, von welcher der Impfstoff bezogen wurde, einzutragen.
- III. In die Spalte 24 sind einzutragen:
 1. alle nicht zur Nachschau vorgestellten und daher in Spalte 12 mit „Nein“ verzeichneten Kinder;
 2. alle zum 1. oder zum 2. Male, aber nicht zum 3. Male ohne Erfolg geimpften Kinder (entnehmbar aus Spalte 6 und 13);
 3. alle wegen nicht Auffindbarkeit oder zufälliger Ortsabwesenheit nichtgeimpften (Spalte 18) auf Grund ärztlichen Zeugnisses zurückgestellten (Spalte 21) oder der Impfung vorschriftswidrig entzogenen (Spalte 22) oder aus anderen Gründen ungeimpft gebliebenen (Spalte 23) Kinder.
- IV. Die Wiederimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn an den Impfstellen Knötchen oder Bläschen zur Entwicklung gekommen sind.

[2. Seite]

Laufende Nr.	Der zur Wiederimpfung vorzustellenden Kinder		Des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes		Zahl der während der letzten fünf Jahre vorangegangenen Impfungen	Tag der Impfung	Angabe, woher der Impfstoff bezogen wurde
	Vor- und Zuname	Jahr und Tag der Geburt	Name	Stand und Wohnung			
1	2	3	4	5	6	7	8

[3. Seite]

Art des Impfstoffs		Zahl der gemachten Impfschnitte	Ob zur Nachschau vorgestellt und an welchem Tage	War die Impfung von Erfolg?	Zahl der entwickelten Pusteln	Die Impfung ist unterblieben wegen										Bemerkungen
Eizerialymphe	andere zubereiteter Impfstoff					erfolgten Todes	Wegzugs	Aufhörens des Besuchs einer die Impfpflicht bedingten Behranstalt	Nichtauffindbarkeit oder zufälliger Ortsabwesenheit	Übersiehens der natürlichen Mattern	erfolgreicher Impfung innerhalb der vorangegangenen 5 Jahre	ärztlich bezeugter Gefahr für Leben oder Gesundheit	vorschriftswidriger Entziehung	anderer Gründe	Es ist bennach in die nächste jährige Liste für Impfungen zu übertragen	
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25

Vordruck VII.

Liste

der bereits im Geburtsjahre zur Impfung gelangten Kinder

für 19.....

Bemerkungen.

- I. In die „Liste der bereits im Geburtsjahre zur Impfung vorgestellten Kinder“ sind vom Impf-
arzt die Namen usw. nach Maßgabe der Spaltenüberschriften von allen denjenigen Kindern
einzutragen, die vor Ablauf desjenigen Kalenderjahrs, innerhalb dessen sie geboren sind, be-
reits zur Impfung vorgestellt und wirklich geimpft worden sind.
- II. In Spalte 7 ist der Name derjenigen Anstalt oder sonstigen Stelle, von der der Impfstoff
bezogen wurde, einzutragen.
- III. Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens eine Pustel zur regelmäßigen
Entwicklung gekommen ist.

[2. Seite]

Laufende Nummer	Der bereits im Geburtsjahre zur Impfung vorgestellten Kinder		Des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes		Tag der Impfung	Angabe, woher der Impfstoff bezogen wurde
	Vor- und Zuname	Jahr und Tag der Geburt	Name	Stand und Wohnung		
1	2	3	4	5	6	7

Hiervon sind geimpft					Art des Impfstoffs		Ungeimpft blieben sonach, und zwar					Bemerkungen
mit Erfolg	ohne Erfolg			mit unbekanntem Erfolge, weil nicht zur Nachschau erschienen	Glycerinlymphe	anders zubereiteter Impfstoff	weil auf Grund ärztlichen Zeugnisses vorläufig zurückgestellt	wegen Aufhörens des Besuchs einer die Impfpflicht bedingenden Lehranstalt	weil nicht aufzufinden oder zufällig ortsabwesend	weil vorschriftswidrig der Impfung entzogen	aus anderen Gründen	
	zum 1. Male	zum 2. Male	zum 3. Male									
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25

Nr. 61. Bekanntmachung,

die Kommission zur Erhaltung der Kunstdenkmäler betreffend;

vom 1. Oktober 1917.

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs ist die amtliche Bezeichnung der Kommission zur Erhaltung der Kunstdenkmäler (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1894 Seite 143) in

„Königliches Landesamt für Denkmalpflege“
geändert worden.

Dresden, am 1. Oktober 1917.

Ministerium des Innern.

Graf Bixthum v. Eckstädt.

Tranitz.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen

17. Stück vom Jahre 1917.

Inhalt: Nr. 62. Gesetz über eine Abänderung des Gesetzes über die Landeskulturrentenbank vom 30. Juni 1914. S. 131. — Nr. 63. Bekanntmachung, die amtshauptmannschaftliche Delegation Sachsa betr. S. 133. — Nr. 64. Landtagsabschied für die 36. ordentliche Ständeversammlung der Jahre 1915, 1916 und 1917. S. 134. — Nr. 65. Bekanntmachung über veränderte Bezeichnung der Generalkommission für Ablösungen und Gemeinheitsteilungen und der dieser unterstellten Behörden und Beamten. S. 141. — Nr. 66. Bekanntmachung, die Technische Deputation beim Ministerium des Innern betr. S. 142. — Nr. 67. Gesetz über die Geltungsdauer des Gesetzes vom 10. November 1916, enthaltend ein vorläufiges Verbot der Veräußerung von Kohlenbergbaurechten und einiger hiermit zusammenhängender Handlungen. S. 142.

Nr. 62. Gesetz

über eine Abänderung des Gesetzes über die Landeskulturrentenbank vom 30. Juni 1914;

vom 11. Oktober 1917.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen usw. usw. usw.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände was folgt:

Das Gesetz über die Landeskulturrentenbank vom 30. Juni 1914 (G.- u. V.-Bl. S. 325) wird wie folgt abgeändert:

I. In § 22

1. wird in Abs. 2 zwischen Satz 1 und Satz 2, der alsdann Satz 3 wird, nachstehender Satz eingefügt:

„Den Kosten für das Baugelände oder den Grunderwerb können die Kosten für ein damit in wirtschaftlichem Zusammenhange stehendes Nutzland hinzugerechnet werden, insofern die Kosten dafür in angemessenem Verhältnisse zu den Gesamtkosten stehen.“;

2. werden in Abs. 2 Satz 2 (künftig Satz 3) die Worte: „der im ersten Satz dieses Absatzes“ durch die Worte: „der in den beiden ersten Sätzen dieses Absatzes“ ersetzt;

3. wird als Abs. 6 folgende Vorschrift angefügt:

„Auf Antrag ist auf den Ausfall, der durch den Unterschiedsbetrag zwischen Nennwert und Kurswert der Landeskulturrentenscheine und gegebenenfalls durch den in § 3 Abs. 4 erwähnten Abzug entsteht, bei Berechnung des als Darlehen zu gewährenden Kapitalbetrags unter Zugrundelegung des jeweiligen Tageskurses auch dann Rücksicht zu nehmen, wenn dadurch die in Abs. 2 festgesetzte Beleihungsgrenze überschritten wird. Ist letzteres der Fall, so bleibt ein höherer Kursunterschiedsbetrag als 10 % unberücksichtigt. Das Darlehen darf unter Berücksichtigung des Kursunterschiedsbetrags zuzüglich der sonstigen Lasten niemals den Gesamtbetrag der in Abs. 2 bezeichneten Kosten übersteigen.“;

4. wird als Abs. 7 nachstehende Vorschrift angefügt:

„Der jährliche Zuschlag zur Tilgung des Darlehens (zu vergl. § 4 Abs. 1) kann bis auf $\frac{3}{4}$ % und bei einem Darlehen, das unter Berücksichtigung des Kursunterschiedsbetrags zuzüglich der sonstigen Lasten 75 vom Hundert des Gesamtbetrags der in Abs. 2 bezeichneten Kosten nicht übersteigt, bis auf $\frac{1}{2}$ % der ursprünglichen Darlehenssumme ermäßigt werden. Auch wird die Landeskulturrentenbank ermächtigt, im einzelnen Ausnahmefalle, wo dies nach Lage der Verhältnisse besonders beanzeigt erscheint, auf Antrag den Zeitpunkt des Beginns der Tilgung des Darlehens um 1 bis 3 Jahre, von der Darlehensaufnahme ab gerechnet, hinauszuschieben. Solchenfalls verlängert sich entsprechend die Dauer der sonstigen Verpflichtungen.“

II. Dem § 23

wird als Abs. 4 folgende Vorschrift angefügt:

„Die Landeskulturrentenbank ist ermächtigt, auf Verlangen schon vor der Fertigstellung des Baues und vor der Vornahme der erforderlichen Eintragungen im Grundbuche (zu vergl. § 25 Abs. 2) nach Maßgabe des Fortschreitens der Bauarbeiten Vorschüsse in Landeskulturrentenscheinen oder in dem zur Erfüllung etwa erforderlichen Barbetrag zu leisten, sofern die Gemeinden das Fortschreiten der Arbeiten bescheinigen und die Rückzahlung der Vorschüsse gewährleisten. Die Vorschüsse sind, wie die Landeskulturrentenscheine, bis zu Beginn des Rentenlaufs zu verzinsen. Mit den Zinsen ist der Verwaltungskostenbeitrag zu entrichten.“

III. Zwischen §§ 26 und 27

wird als § 27 nachstehende Vorschrift eingefügt:

„Die Landeskulturrentenbank wird ermächtigt, zum Zwecke der Förderung des Baues von Kleintwohnungen für die minderbemittelte Bevölkerung

1. unerwartet des Eingangs von Darlehnsgesuchen Landeskulturrentenscheine jeweilig bis zur Höhe des schätzungsweise auf den Zeitraum eines Jahres zu erwartenden Bedarfs auszufertigen und zu verkaufen,
2. sich unter Zustimmung der Ministerien des Innern und der Finanzen mit Kapital — sei es in Landeskulturrentenscheinen oder in barem Gelde — an den gleichen Zweck verfolgenden Kreditorganisationen des öffentlichen Rechtes in Gemeinschaft mit Gemeinden oder Gemeindeverbänden des Landes gegen ausreichende Sicherheit sowie angemessene Verzinsung und Tilgung zu beteiligen. Von einer solchen Verwendung der Mittel der Bank ist dem darauffolgenden ordentlichen Landtage Kenntnis zu geben.“

IV. § 27

erhält die Ziffer 28.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz vollzogen und Unser königliches Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 11. Oktober 1917.

Friedrich August

(Siegel)

Graf Bixthum v. Gäßstädt.
v. Seydewitz.

Nr. 63. Bekanntmachung,

die amtshauptmannschaftliche Delegation Sayda betreffend;

vom 12. Oktober 1917.

Die amtshauptmannschaftliche Delegation Sayda (Verordnung vom 21. August 1874, G.- u. V.-Bl. S. 124) erhält von jetzt ab die amtliche Bezeichnung „Amtshauptmannschaftliches Zweigamt Sayda“.

Dresden, den 12. Oktober 1917.

Ministerium des Innern.

Graf Bixthum v. Gäßstädt.

Schlegel.

Mr. 64. Landtagsabschied

für die 36. ordentliche Ständeversammlung der Jahre
1915, 1916 und 1917;

vom 17. Oktober 1917.

**WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen usw. usw. usw.**

eröffnen bei dem Schlusse des von Uns nach § 115 der Verfassungsurkunde einberufenen sechsunddreißigsten ordentlichen Landtags, der Zusicherung in § 119 der Verfassungsurkunde entsprechend, den getreuen Ständen Unsere Entschließungen und Erklärungen in bezug auf die ständischen Beratungen des gegenwärtigen Landtags in folgendem:

Was

I. die Vorlagen an die getreuen Stände

anlangt, so sind sie zum Teil

A. als erledigt zu erachten,

und zwar

- a) durch den, den ständischen Anträgen gemäß erfolgten Erlaß der betreffenden Gesetze und Verordnungen.

Namentlich ist dies geschehen:

1. wegen der vorläufigen Erhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1916 durch das Gesetz vom 7. Dezember 1915,

2. wegen des Provinzialstatutes über die katholischen Kirchgemeinden in der Oberlausitz durch entsprechende Bekanntmachung vom 20. Dezember 1915,

3. wegen der Zusammensetzung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden durch die der Ständischen Schrift vom 9. Dezember 1915 entsprechend erlassene Bekanntmachung vom 24. Dezember 1915,

4. wegen der Abänderung des Gesetzes über die Landes-Brandversicherungsanstalt vom 1. Juli 1910 durch das Gesetz vom 25. März 1916,

5. wegen der weiteren Abänderung des die Entschädigung für an Gehirn-Rückenmarksentzündung beziehentlich an Gehirnentzündung umgestandene Pferde und für an Maul- und Klauenseuche gefallenes Rindvieh regelnden Gesetzes vom 12. Mai 1900 durch das Gesetz vom 12. April 1916,

6. wegen eines Nachtrags zu dem Finanzgesetz auf die Jahre 1914 und 1915 durch das Gesetz vom 19. April 1916,

7. wegen der Auslegung des § 7 des Gesetzes über Zusammenlegung der Grundstücke durch das Gesetz vom 25. April 1916,

8. wegen zeitweiliger Abänderung des Schonzeitgesetzes vom 22. Juli 1876 und des Kaninchengesetzes vom 25. Juni 1902 durch das Gesetz vom 30. April 1916,

9. wegen der weiteren Ausführung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 18. August 1896 durch das Gesetz vom 5. Mai 1916,

10. wegen der Ansiedlung von Kriegsteilnehmern durch das Gesetz vom 5. Mai 1916,

11. wegen der Verlängerung der Amtsdauer der Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern durch das Gesetz vom 8. Mai 1916,

12. wegen der Hengstföderung durch das Gesetz vom 20. Juli 1916,

13. wegen der Föderung von Ziegenböcken durch das Gesetz vom 31. Juli 1916,

14. wegen der Zusammenrechnung des Einkommens und Vermögens der Ehegatten bei den direkten Staats- und Gemeindesteuern durch das Gesetz vom 20. Oktober 1916,

15. wegen der Gewährung einer außerordentlichen Aufwandsentschädigung an die Mitglieder der Ständeversammlung durch das Gesetz vom 28. Oktober 1916,

16. wegen eines vorläufigen Verbots der Veräußerung von Kohlenbergbau-rechten und einiger hiernit zusammenhängender Handlungen durch das Gesetz vom 10. November 1916,

17. wegen der Wahl von stellvertretenden Mitgliedern der Kreisaußschüsse durch das Gesetz vom 11. November 1916,

18. wegen der Hinausschiebung der Wahlen zu den Bezirksversammlungen durch das Gesetz vom 11. November 1916,

19. wegen der weiteren Hinausschiebung der Gemeindevahlen durch das Gesetz vom 11. November 1916,

20. wegen der Ständischen Schrift Nr. 49 durch den Erlaß des Gesetzes zur weiteren Abänderung des Gesetzes vom 4. August 1900, die Handels- und Gewerbekammern betreffend, vom 6. Dezember 1916,

21. wegen der Rechtsmittel in Besitzsteuerfachen durch das Gesetz vom 21. Mai 1917,

22. wegen der anderweiten Hinausschiebung der Neuwahlen für die Zweite Kammer der Ständeversammlung durch das Gesetz vom 6. Juni 1917,

23. wegen der Abänderung des Gesetzes, die Feuerbestattung betreffend, durch das Gesetz vom 15. September 1917,

24. wegen der Abänderung der Verordnung, die Jagdbarkeit der Biemer betreffend, vom 27. Juli 1878 durch das Gesetz vom 28. September 1917,

25. wegen eines Nachtrags zu dem Finanzgesetz auf die Jahre 1916 und 1917 durch das Gesetz vom 28. September 1917;

26. die staatliche Elektrizitätsversorgung des Königreichs Sachsen ist gemäß den zwischen der Regierung und den Ständen vereinbarten Richtlinien in die Wege geleitet, ein Landeselektrizitätsrat durch die Allerhöchste Verordnung vom 16. November 1916 errichtet und das Gesetz über das Verhältnis des staatlichen Elektrizitätsunternehmens zu bestehenden Elektrizitätsunternehmungen am 16. November 1916 erlassen worden;

b) durch besonderes Dekret, in welchem Unsere Entschlüsse auf die Erklärungen und Anträge der getreuen Stände bereits ergangen sind:

in betreff des Staatshaushaltsplans auf die Jahre 1916 und 1917 durch das Dekret vom 7. April 1916, in dessen Folge das mit den getreuen Ständen vereinbarte Finanzgesetz auf die erwähnten beiden Jahre unterm 8. April 1916 erlassen worden ist;

c) durch Entgegennahme der ständischen Erklärungen und Anträge:

1. wegen des Rechenschaftsberichts auf die Jahre 1912 und 1913,

2. wegen der mittels Dekrets vom 22. November 1915 gegebenen Nachweisungen über die Einnahmen und Ausgaben bei dem Domänenfonds in den Jahren 1913 und 1914,

3. wegen des Nachtrags zu dem ordentlichen und außerordentlichen Staatshaushaltsplan auf die Jahre 1914 und 1915,

4. wegen des Nachtrags zu dem ordentlichen und außerordentlichen Staatshaushaltsplan auf die Jahre 1916 und 1917,

5. wegen des mittels Dekrets vom 9. November 1915 (Nr. 7) vorgelegten Berichts über die Verwaltung und Vermehrung der Königlichen Sammlungen für Kunst und Wissenschaft in den Jahren 1912 und 1913,

6. wegen der Verordnung, die auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde über den Erwerb von Reichskriegsanleihe für Familienanwartschaften am 15. März 1917 erlassen worden ist.

B. Vorlagen an die getreuen Stände, rücksichtlich deren es Unserer Entschliebung noch bedarf.

Den ständischen Anträgen entsprechend werden zur Veröffentlichung gelangen:

1. Das Gesetz über eine Abänderung des Gesetzes über die Landeskulturrentenbank vom 30. Juni 1914,

2. das Gesetz über den Haushaltsplan des staatlichen Elektrizitätsunternehmens auf die Jahre 1916 und 1917 und die Aufnahme einer Staatsanleihe für dieses Unternehmen,

3. das Gesetz über den Haushalt des staatlichen Elektrizitätsunternehmens,

4. das Gesetz über die Geltungsdauer des Gesetzes vom 10. November 1916, enthaltend ein vorläufiges Verbot der Veräußerung von Kohlenbergbaurechten und einiger hiermit zusammenhängender Handlungen,

5. das Gesetz über die Ermächtigung des Ministeriums des Innern zur Verlängerung der Amtsdauer der Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern und

6. das Gesetz über die anderweite Gewährung einer außerordentlichen Aufwandsentschädigung an die Mitglieder der Ständeversammlung.

7. Zu den Erklärungen der getreuen Stände auf die Dekrete vom 13. Dezember 1915 und 18. Februar 1916, mehrere Eisenbahnangelegenheiten betreffend, geben Wir unsere Zustimmung und werden das zur Ausführung Erforderliche zur gegebenen Zeit veranlassen.

Was ferner die von den getreuen Ständen an Uns gebrachten

II. Anträge, Beschwerden und Petitionen

betrifft, so haben

1. die Anträge Nr. 375 der Zweiten Kammer und Nr. 286 der Ersten Kammer der Regierung Veranlassung gegeben, sich unter Hinweis auf die im Landtage geäußerten ernststen Besorgnisse erneut und wiederholt bei der zuständigen Reichsstelle dafür einzusetzen, daß dem drohenden Kohlenmangel, soweit nur möglich, abgeholfen werde. Die Regierung hat ferner ihrerseits dafür Sorge getragen, daß die Verteilung der eingehenden Kohle im ganzen Lande in billiger Weise geregelt werde.

2. Das Ersuchen in der Ständischen Schrift Nr. 62 hat die Regierung in der Absicht weiter bestärkt, nachdrücklich dahin zu wirken, daß für die Zeit nach dem Kriege Sachsen entsprechend seiner Leistungsfähigkeit im Handel, Industrie und Handwerk an den Heeres- und Marinelieferungen Beteiligung findet.

3. Dem Antrage Gastan und Genossen, die Regelung der Kriegsunterstützung für die Familien der zum Heeresdienste Einberufenen betreffend, ist in seinem ersten Teile durch die Bewilligung einer monatlichen Staatsbeihilfe von 1 Million Mark an die Lieferungsverbände, im weiteren durch eine den Absichten des Antrags entsprechende fortdauernde Einwirkung auf die Lieferungsverbände und die Ortsarmen-

verbände entsprochen worden. Auch ist den Ortsarmenverbänden zur Pflicht gemacht worden, die Armenunterstützung der Teuerung entsprechend zu bemessen.

4. Auf das Ersuchen in der Ständischen Schrift Nr. 45 über den Antrag der Abgeordneten Dr. Seyfert, Dr. Niethammer und Genossen, die Kriegerheimstättenfrage betreffend, ist an die Präsidenten der beiden Ständekammern die Mitteilung vom 15. Mai 1917 ergangen. Die Landessiedelungsgesellschaft, deren Gründung damals bereits in die Wege geleitet war, ist inzwischen mit einem Stammvermögen von über 6 Millionen Mark am 9. Juni dieses Jahres zustande gekommen.

5. Dem Antrage Gastan und Genossen, die Erwerbslosenfürsorge betreffend, wird durch die dauernde Aufmerksamkeit entsprochen, die die Regierung der wirtschaftlichen Durchhaltung aller Erwerbslosen und darunter der in Sachsen besonders ins Gewicht fallenden Textilarbeiter widmet, zu deren Fürsorge auch ein Landesausschuß besteht, dem Mitglieder der Ständeversammlung angehören. Die Zuschüsse, die besonders bedürftigen Gemeinden aus Reichs- und Staatsmitteln gewährt werden, gehen bis zu $\frac{7}{8}$ ihres Aufwandes. Der Ausbau der Arbeitsnachweise hat auch weiter die wirksame Förderung der Regierung erfahren.

Über die Aufrechterhaltung der Beihilfen für die Übergangszeit nach dem Kriege sind schon Besprechungen im Bundesrate im Gange.

Die Behörden haben Anweisung erhalten, ihre Erfahrungen mit der Erwerbslosenfürsorge zur Bearbeitung einer Denkschrift zu sammeln.

6. Der in der Ständischen Schrift Nr. 10 der Staatsregierung erteilten Ermächtigung zur Bewilligung einer Ausnahme von der Vorschrift im § 25 Abs. 2 des Gesetzes über das höhere Mädchenbildungswesen vom 16. Juni 1910 in dem Sinne, daß Mädchen, die an einer höheren Mädchenschule der Stadt Dresden in den Jahren 1915, 1916 oder 1917 die Abgangsprüfung (Reifeprüfung) bestanden haben, in die drei Oberklassen der Oberrealschule zu Dresden aufgenommen werden können, ist mit Unserer Zustimmung durch die an den Stadtrat zu Dresden als Kommission für die städtischen höheren Unterrichtsanstalten erlassene Verordnung vom 15. März 1916 entsprochen worden.

7. Dem Ersuchen in der Ständischen Schrift Nr. 64, sofort einen Gesetzentwurf einzubringen, durch den das Gesetz über die Gewährung der Entschädigung an die Mitglieder der Ständeversammlung vom 19. Februar 1909 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1909 Seite 119) mit Geltung vom Beginne der nächsten Landtagstagung an durch Bestimmungen ersetzt wird, die die in den Fällen einer längeren Dauer des Landtags, einer Vertagung, der Einsetzung von Zwischendeputationen und der Einberufung von außerordentlichen Landtagen in den letzten Jahren hervorgetretenen

Übelstände beseitigen, wird durch Einbringung eines Gesetzentwurfs beim nächsten ordentlichen Landtage entsprochen werden.

8. Den Voraussetzungen, die an die Bewilligung der für die Erweiterung des Bahnhofs Aue als dritte Rate und für die Erweiterung des Bahnhofs Zwickau als zweite Rate geforderten Summen geknüpft worden sind, wird entsprochen werden.

9. Dem Wunsche der Stände entsprechend wird nochmals erörtert werden, auf welche Weise die Stadt Wildenfels, sobald es die Finanzlage gestattet, an das Staatseisenbahnnetz angeschlossen werden kann.

10. Entsprechende Vorsorge ist getroffen worden betreffs der Petition des Gemeindevorstandes Heinrich in Goldbach um Entschädigung der nichtberufsmäßigen Gemeindevorstände aus Staatsmitteln anlässlich der durch den Krieg erwachsenen Mehrarbeiten.

Ferner sollen in Erwägung gezogen werden:

11. das Ersuchen in der Ständischen Schrift Nr. 7, einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den das Recht der Staatsregierung und der Stände auf Festsetzung des Personal- und Besoldungsplans der Brandversicherungskammer festgelegt wird,

12. der Antrag Dr. Löbner und Genossen, Maßnahmen gegen die Unterversicherung der Gebäude betreffend, soweit er nach Punkt 2 der Ständischen Schrift Nr. 65 die dauernde Einführung einer Vorsorgeversicherung erstrebt,

13. die Petition der Saalinhaber, soweit sie die Bereitstellung von Mitteln zur Unterstützung derjenigen Saalwirte verlangt, welche sich in ihrer Existenz bedroht sehen.

14. Die für das neugegründete Messamt für die Mustermessen zu Leipzig von den Ständen bewilligte Staatsbeihilfe wird dazu beitragen, die für das gesamte deutsche Wirtschaftsleben so hoch bedeutsamen Leipziger Messen auf ihrer bisherigen Höhe zu erhalten und weiter zu stärken.

15. Nach der Ständischen Schrift Nr. 18 ist die Königliche Staatsregierung ermächtigt worden, aus dem bestehenden Genossenschaftsstock noch während des Krieges und bis 6 Monate nach Friedensschluß an die aus dem Felde Heimkehrenden oder sonst infolge des Krieges wirtschaftlich besonders Geschädigten im Falle ihrer Bedürftigkeit Darlehen zu gewähren. Auf Grund der vom Ministerium des Innern alsbald erlassenen Verordnung vom 12. April 1916 sind seitdem durch Vermittelung der Gemeinden eine große Anzahl von Darlehen unter den festgesetzten sehr günstigen Bedingungen an Angehörige der verschiedenen Erwerbsstände, Haus- und Grundbesitzern, Privatangestellten und Arbeitern gewährt worden, so daß zu hoffen steht, daß diesen damit das Durchhalten während des Krieges und darnach wesentlich erleichtert worden ist und auch weiterhin erleichtert werden wird.

16. Die in den Ständischen Schriften Nr. 9, 41 und 56 enthaltenen Anträge haben sich zum Teil inzwischen erledigt. Die Regierung ist für die in den Anträgen niedergelegten Wünsche bei den zuständigen Reichsstellen in vielen Fällen nachdrücklich eingetreten.

Von diesen ist die Herstellung und Verteilung von Grieß, Graupen und Hafer- oder mit besonderer Berücksichtigung der Kinder- und Krankenernährung, ferner der Verkehr mit Vieh, Fleisch und Fett auf zum Teil wesentlich veränderter Grundlage neu geregelt. Hierbei sind die Hauschlachtungen beschränkt und unter dauernde Überwachung gestellt worden. Seefische und Gemüse sind in die öffentliche Bewirtschaftung einbezogen worden.

Innerhalb Sachsens wurde auf Verminderung der Unterschiede, die die Brotpreise in den verschiedenen Kommunalverbänden aufwiesen, hingewirkt.

Aus Staatsmitteln wurden trotz der schweren Belastung des Staatshaushalts Beihilfen zur Fleisch- und Kartoffelversorgung an die Kommunalverbände gewährt. Die Gemeinden erhalten überdies fortlaufend Staatsbeihilfen im Betrage von 350 000 M monatlich für die Versorgung der Minderbemittelten, insbesondere für Massenspeisungen.

Die Einkaufsgesellschaften Ost- und Westsachsen sind durch Krediterleichterungen und dadurch unterstützt worden, daß der Staat sich als Gesellschafter beteiligt und sich hierdurch den Einfluß auf die Geschäftsführung gesichert hat.

Beim Ministerium des Innern ist ein Beirat für die Volksernährung gebildet, in dem Mitglieder beider Ständekammern vertreten sind.

Zur Bekämpfung des Kriegswuchers ist ein Kriegswucheramt errichtet worden, dessen Einrichtungen weiter ausgebaut werden.

Um die Versorgung des Landes mit Nahrungsmitteln und die Milderung der Folgen der durch den langen Kriegszustand verursachten Teuerung bleibt die Regierung aufs ernste bemüht. Wenn hierbei viele Wünsche, die in den Ständischen Schriften zum Ausdruck gekommen sind und von der Regierung geteilt werden, bisher unter dem Druck der Verhältnisse unerfüllt bleiben mußten, so werden die unerledigten Anträge doch eingehend weiter erwogen.

Was die sonst noch von den getreuen Ständen gefaßten Beschlüsse anlangt, so behalten Wir Uns die Entschliebung auf sie noch vor.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl beigetan und haben gegenwärtigen, in das Gesetz- und Verordnungsblatt auf-

zunehmenden Landtagsabschied eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Königlichem Siegel bedrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 17. Oktober 1917.

Friedrich August.

(Siegel)

Dr. Beck.
Graf Bixthum.
v. Seydewitz.
Dr. Nagel.
v. Wilsdorf.

Nr. 65. Bekanntmachung

über veränderte Bezeichnung der Generalkommission für Ablösungen und Gemeinheitsteilungen und der dieser unterstellten Behörden und Beamten;

vom 18. Oktober 1917.

Die „Kreishauptmannschaft Dresden als Generalkommission für Ablösungen und Gemeinheitsteilungen“ (Bekanntmachung vom 18. Februar 1876 — G.- u. B.-Bl. S. 198 —) führt von jetzt ab die amtliche Bezeichnung:

„Königliche Kreishauptmannschaft Dresden als Landesamt für Grundstückszusammenlegungen“.

Die für Grundstückszusammenlegungen errichteten Spezialkommissionen erhalten die amtliche Bezeichnung:

„Zusammenlegungsamt“,

die juristischen Spezialkommissare die Dienstbezeichnung:

„Rechtsamtman“,

die ökonomischen Spezialkommissare erhalten den Amtsnamen:

„Landamtman“,

die Vermessungsrevisoren die Dienstbezeichnung:

„Vermessungsprüfer“,

sämtlich an Stelle der bisherigen Dienstbezeichnungen und Amtsnamen.

Dresden, den 18. Oktober 1917.

Ministerium des Innern.

Graf Bixthum v. Eckstädt.

Seifert.

Nr. 66. Bekanntmachung,

die Technische Deputation beim Ministerium des Innern betreffend;

vom 20. Oktober 1917.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs wird der dem Ministerium des Innern beigeordneten Technischen Deputation (s. G.- u. V.-Bl. vom Jahre 1863 S. 746) von jetzt ab die amtliche Bezeichnung

Technischer Rat

beigelegt.

Dresden, den 20. Oktober 1917.

Ministerium des Innern.

Graf Bixthum v. Eckstädt.

Klotzsch.

Nr. 67. Gesetz

über die Geltungsdauer des Gesetzes vom 10. November 1916, enthaltend ein vorläufiges Verbot der Veräußerung von Kohlenbergbaurechten und einiger hiermit zusammenhängender Handlungen;

vom 22. Oktober 1917.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen usw. usw. usw.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

§ 1. Die Vorschrift des § 5 Abs. 3 des Gesetzes, enthaltend ein vorläufiges Verbot der Veräußerung von Kohlenbergbaurechten und einiger hiermit zusammenhängender Handlungen, vom 10. November 1916 (G.- u. V.-Bl. S. 203) wird aufgehoben. Das bezeichnete Gesetz tritt spätestens am 28. Februar 1918 außer Kraft.

§ 2. (1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Ausgabe des Stückes des Gesetz- und Verordnungsblatts, in dem es bekannt gemacht wird, in Kraft.

(2) Mit seiner Ausführung werden die Ministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königlich-Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 22. Oktober 1917.

Friedrich August.

(Siegel)

Graf Bixthum.
v. Seydewitz.
Dr. Nagel.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

18. Stück vom Jahre 1917.

Inhalt: Nr. 68. Bekanntmachung, die Versammlung der Stände des Königreichs Sachsen zum nächsten ordentlichen Landtag betr. S. 145. — Nr. 69. Gesetz über den Haushalt des staatlichen Elektrizitätsunternehmens. S. 146. — Nr. 70. Gesetz über den Haushaltsplan des staatlichen Elektrizitätsunternehmens auf die Jahre 1916 und 1917 und die Aufnahme einer Staatsanleihe für dieses Unternehmen. S. 148. — Nr. 71. Gesetz über die anderweite Gewährung einer außerordentlichen Aufwandsentschädigung an die Mitglieder der Ständerversammlung. S. 149. — Nr. 72. Gesetz über die Ermächtigung des Ministeriums des Innern zur Verlängerung der Amtsdauer der Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern. S. 150.

Nr. 68. Bekanntmachung,

die Versammlung der Stände des Königreichs Sachsen zum nächsten ordentlichen Landtag betreffend;

vom 23. Oktober 1917.

Seine Majestät der König haben beschlossen, die getreuen Stände des Königreichs Sachsen zu einem gemäß § 115 der Verfassungsurkunde abzuhaltenden ordentlichen Landtage für

den 12. November 1917

in die Residenzstadt Dresden einberufen zu lassen.

Die Mitglieder der beiden ständischen Kammern werden vom Ministerium des Innern besondere Zuschriften erhalten.

Dresden, den 23. Oktober 1917.

Gesamtministerium.

Dr. Beck.

Graf Bisthum v. Eckstädt.

Anüpfer.

Nr. 69. Gesetz

über den Haushalt des staatlichen Elektrizitätsunternehmens;

vom 30. Oktober 1917.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen usw. usw. usw.

bevorzugen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

§ 1. (1) Der Haushalt des staatlichen Elektrizitätsunternehmens wird getrennt von dem allgemeinen Staatshaushalt nach einem mit den Ständen besonders zu verabschiedenden Voranschlage der Einnahmen und Ausgaben (Haushaltsplan) für je zwei Jahre (Verfassungsurkunde § 98) geführt.

(2) Der erste Haushaltsplan wird für die Zeit vom 1. Januar 1916 bis zum 31. Dezember 1917 aufgestellt.

§ 2. Auf die Einrichtung des Haushaltsplanes und die Führung des Haushalts des staatlichen Elektrizitätsunternehmens sowie auf die darüber abzulegenden Rechnungen ist das Gesetz, den Staatshaushalt betreffend, vom 1. Juli 1904 (G.- u. B.-Bl. S. 286 flg.) entsprechend anzuwenden, soweit nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt wird.

§ 3. Das Dekret, mit dem der Haushaltsplan des staatlichen Elektrizitätsunternehmens den Ständen vorgelegt wird, hat die Gegenzeichnung des Finanzministers zu tragen.

§ 4. Der Haushaltsplan des staatlichen Elektrizitätsunternehmens enthält einen ordentlichen und einen außerordentlichen Haushaltsplan. Die Haushaltspläne sind nach Titeln aufzustellen.

§ 5. Die Mittel zur Deckung der in den außerordentlichen Haushaltsplan aufzunehmenden einmaligen Ausgaben sind, soweit sie nicht der Erneuerungsrücklage (§ 7) oder der allgemeinen Rücklage (§ 8) entnommen werden, im Wege besonderer, von den allgemeinen Staatsanleihen getrennter Anleihen, durch Aufnahme von Darlehen oder durch Vorschüsse aus dem allgemeinen Staatsvermögen aufzubringen. Dasselbe gilt von etwa auftretenden Fehlbeträgen des ordentlichen Haushalts.

§ 6. (1) Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken oder anderen Teilen des Stammvermögens des Elektrizitätsunternehmens sowie aus der Ablösung von mit Grundstücken des Elektrizitätsunternehmens verbundenen Rechten sind als außerordentliche Einnahmen des Elektrizitätsunternehmens zu behandeln. Nur

soweit bei der Veräußerung ein Gewinn erzielt wird, ist dieser im ordentlichen Haushalt des Elektrizitätsunternehmens als Einnahme zu verrechnen.

(2) Die Bestimmungen in Absatz 1 gelten auch für Erlöse aus Überweisungen von Grundstücken oder anderen Teilen des Stammvermögens an einen anderen staatlichen Verwaltungszweig.

§ 7. Zur Bestreitung der Ausgaben für die Erneuerung der einer Abnutzung unterworfenen Anlagen des staatlichen Elektrizitätsunternehmens ist nach einer vom Finanzministerium zu erlassenden Ordnung eine Erneuerungsrücklage zu bilden. In diese sollen alljährlich aus den Betriebseinnahmen zu entnehmende Beträge fließen, deren Höhe durch jene Ordnung bestimmt wird.

§ 8. (1) Aus dem nach Deckung der laufenden Betriebsausgaben, der Überweisung an die Erneuerungsrücklage und der Ausgaben für die Verzinsung und Tilgung der Anleihen sowie für die Verzinsung von Darlehen und Vorschüssen aus dem allgemeinen Staatsvermögen verbleibenden Überschuß des ordentlichen Haushalts ist eine allgemeine Rücklage zu bilden.

(2) Die allgemeine Rücklage ist zur Deckung von etwa auftretenden Fehlbeträgen des ordentlichen Haushalts sowie zur Bestreitung solcher Ausgaben des außerordentlichen Haushalts des Elektrizitätsunternehmens zu verwenden, die durch größere Betriebsunfälle oder ähnliche außergewöhnliche Ereignisse hervorgerufen worden sind.

§ 9. (1) Über die Ausführung des Haushaltsplanes für das staatliche Elektrizitätsunternehmen im vorletzten Finanzzeitraum ist den Ständen ein besonderer Rechenschaftsbericht vorzulegen.

(2) In den Rechenschaftsbericht sind statt der in § 34 Absatz 1 des Gesetzes, den Staatshaushalt betreffend, unter Ziffer 1 bis 5 bezeichneten Unterlagen kaufmännische Vermögens- sowie Gewinn- und Verlustrechnungen für jedes der beiden Jahre des Finanzzeitraumes aufzunehmen.

(3) Der erste Rechenschaftsbericht hat sich auf die Zeit vom 1. Januar 1916 bis zum 31. Dezember 1917 zu erstrecken.

(4) Dem Rechenschaftsbericht ist ein von der Oberrechnungskammer selbständig aufzustellender Bericht beizufügen, für den § 22 des Gesetzes, die Oberrechnungskammer betreffend, vom 30. Juni 1904 (G. u. V.-Bl. S. 277) entsprechend gilt.

§ 10. Bei der Berechnung des nach § 23 Ziffer 5 des Gemeindesteuergesetzes vom 11. Juli 1913 (G. u. V.-Bl. S. 195) zu ermittelnden Verhältnisses bleiben die Ausgaben des staatlichen Elektrizitätsunternehmens und die Zinsen der besonderen Anleihen dieses Unternehmens außer Betracht.

§ 11. Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

§ 12. Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden das Finanzministerium und das Ministerium des Innern beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königlichcs Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 30. Oktober 1917.

Friedrich August.

(Siegel)

Graf Bisthum v. Gifstädt.
v. Sendewitz.

Nr. 70. Gesetz

über den Haushaltsplan des staatlichen Elektrizitätsunternehmens auf die Jahre 1916 und 1917 und die Aufnahme einer Staatsanleihe für dieses Unternehmen;

vom 1. November 1917.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen usw. usw. usw.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

§ 1. Auf Grund des verabschiedeten Haushaltsplanes für das staatliche Elektrizitätsunternehmen werden die Gesamteinnahmen und die Gesamtausgaben des ordentlichen Haushalts für jedes der Jahre 1916 und 1917 auf die Summe von
634 490 M,

die Gesamtausgaben des außerordentlichen Haushalts für diese beiden Jahre auf die Summe von

5 496 680 M

festgestellt.

§ 2. Das Finanzministerium wird ermächtigt, für die Zwecke des staatlichen Elektrizitätsunternehmens zwanzig Millionen Mark im Wege der Anleihe flüssig zu machen.

Beginn, Umfang und Art der Tilgung dieser Anleihe bestimmt das Finanzministerium. Im übrigen gelten für sie die Vorschriften in §§ 2 und 3, §§ 5 und 6

des Gesetzes über die Aufnahme einer Staatsanleihe vom 4. Dezember 1914 (G. u. V.-Bl. S. 493).

§ 3. Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden das Finanzministerium und der Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königlich-Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 1. November 1917.

Friedrich August.

(Siegel)

v. Seydewitz.

Nr. 71. Gesetz

über die anderweite Gewährung einer außerordentlichen Aufwandsentschädigung an die Mitglieder der Ständeversammlung;

vom 24. Oktober 1917.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen usw. usw. usw.

haben wegen der anderweiten Gewährung einer außerordentlichen Aufwandsentschädigung an die Mitglieder der Ständeversammlung mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnet, was folgt:

Die nach § 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 1916 (G. u. V.-Bl. S. 198) den daselbst bezeichneten Mitgliedern der Ständeversammlung am Tage der Schließung des Landtages zu zahlende Aufwandsentschädigung wird auf den Betrag von 750 M, für die in Dresden wesentlich wohnenden Mitglieder auf den Betrag von 375 M, erhöht.

Die Mitglieder der beiden außerordentlichen Deputationen, die von der II. Kammer der Ständeversammlung zur Vorberatung des Gesetzentwurfs über das staatliche Kohlenbergbaurecht (Königliches Dekret Nr. 42) und der Anträge Castan und Genossen (Drucksachen der II. Kammer Nr. 8 und 373), Bär und Genossen (Drucksachen Nr. 385 und 386) und Hettner, Dr. Niethammer, Mißschke und Genossen (Drucksache Nr. 388) gewählt worden sind, beziehen außerdem eine am Tage der Schließung des Landtags zu zahlende Aufwandsentschädigung von 150 M, soweit sie in Dresden wesentlich wohnen, von 75 M.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beiducken lassen.

Dresden, am 24. Oktober 1917.

Friedrich August.

(Siegel)

Graf Bixthum.

Nr. 72. Gesetz

über die Ermächtigung des Ministeriums des Innern zur Verlängerung der Amtsdauer der Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern;

vom 25. Oktober 1917.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen usw. usw. usw.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

Das Ministerium des Innern kann bestimmen, daß bei Berechnung der in § 15 des Gesetzes, die Handels- und Gewerbekammern betreffend, vom 4. August 1900 (G.- u. V.-Bl. S. 865 flg.) festgesetzten Amtsdauer der Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern die Kalenderjahre 1916 und 1917 oder ein Teil dieser Zeit nicht anzurechnen sind.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 25. Oktober 1917.

Friedrich August.

(Siegel)

Graf Bixthum.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

19. Stück vom Jahre 1917.

Inhalt: Nr. 73. Verordnung zur Änderung des § 18 der Verordnung vom 12. Dezember 1900, die Feststellung des Wertes von Grundstücken zum Zwecke mündelmäßiger Beleihung betr. S. 151. — Nr. 74. Bekanntmachung, die Umbezirkung der Kirchgemeinde Bühlau aus der Ephorie Radeberg in die Ephorie Dresden II betr. S. 152. — Nr. 75. Verordnung, die am 5. Dezember 1917 vorzunehmende Volkszählung betr. S. 152. — Nr. 76. Verordnung zum weiteren Vollzuge des Reichsgesetzes über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs vom 8. April 1917 und der vom Bundesrate dazu in Ansehung der Besteuerung des Güterverkehrs erlassenen Ausführungsbestimmungen. S. 159. — Nr. 77. Verordnung, eine Ausnahme von der Verordnung zur Ausführung des § 126 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betr. S. 160.

Nr. 73. Verordnung

zur Änderung des § 18 der Verordnung vom 12. Dezember 1900, die Feststellung des Wertes von Grundstücken zum Zwecke mündelmäßiger Beleihung betreffend;

vom 3. November 1917.

§ 18 Ziffer 2 der Verordnung, die Feststellung des Wertes von Grundstücken zum Zwecke mündelmäßiger Beleihung betreffend, vom 12. Dezember 1900 (G.- u. V.-Bl. S. 956) erhält im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern folgende Fassung:

2. bei Hausgrundstücken in Städten, wenn die beabsichtigte Beleihung die Hälfte der Brandversicherungssumme nicht übersteigt und die Brandversicherungssumme nicht mit Rücksicht auf die durch den Krieg geschaffenen besonderen Wertsverhältnisse im abgekürzten oder im regelmäßigen Verfahren festgestellt worden ist (Punkt 6 Satz 2, Punkt 9 der Vorschriften, die der Verordnung über eine Abänderung der Ausführungsverordnung zum Gesetze

über die Landes-Brandversicherungsanstalt, vom 16. Dezember 1916 —
G. u. B.-Bl. S. 330 — beigefügt sind).

Dresden, den 3. November 1917.

Ministerium der Justiz.

Dr. Nagel.

Stod.

Nr. 74. Bekanntmachung,

die Umbezirkung der Kirchengemeinde Bühlau aus der Ephorie Radeberg
in die Ephorie Dresden II betreffend;

vom 5. November 1917.

Mit Genehmigung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister und beziehungsweise im Einverständnisse der Königlichen Ministerien des Kultus und öffentlichen Unterrichts, sowie des Innern wird die Kirchengemeinde Bühlau am 1. Januar 1918 aus der Ephorie Radeberg in die Ephorie Dresden II umbezirkt.

Dresden, den 5. November 1917.

Evangelisch-lutherisches Landeskonsistorium.

D. Dr. Böhme.

Thoß.

Nr. 75. Verordnung,

die am 5. Dezember 1917 vorzunehmende Volkszählung betreffend;

vom 6. November 1917.

Am 5. Dezember 1917 findet nach dem Beschlusse des Bundesrats vom 18. Oktober 1917 eine außerordentliche Volkszählung im Deutschen Reiche statt.

Zur Ausführung dieser Zählung wird für das Königreich Sachsen folgendes verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. 1. Die Zählung ist nach dem Stande vom 5. Dezember 1917 vorzunehmen und soll die zur Zählungszeit innerhalb der Landesgrenzen ortsanwesenden sowie die von ihrem ständigen Wohnort vorübergehend abwesenden Personen feststellen.

Auf die Vollständigkeit der Erhebung ist, schon weil sie den Maßnahmen des Kriegsernährungsamtes zur Unterlage dienen soll, das größte Gewicht zu legen.

2. Als ortsanwesend werden diejenigen Personen betrachtet, die in der Nacht vom 4. zum 5. Dezember im Königreich Sachsen ständig oder vorübergehend sich aufhalten. Dabei gilt als entscheidender Zeitpunkt die Mitternacht, so daß von den in dieser Nacht Geborenen und Gestorbenen die vor Mitternacht Geborenen und die nach Mitternacht Gestorbenen mitzuzählen sind.

3. Die während der Zählungsnacht auf einer Eisenbahnfahrt oder sonst unterwegs befindlichen Personen werden dort als anwesend verzeichnet, wo sie am 5. Dezember — Urlauber aus dem Felde, die den ganzen 5. Dezember hindurch ohne Aufenthalt auf der Fahrt waren, am 6. Dezember — zuerst anlangen.

Die Zählung ist auch auf die Besatzung und die Fahrgäste der am 5. Dezember im Bezirk der Gemeinde liegenden oder zuerst dort von der Fahrt über Nacht im Laufe des Tages anlangenden Schiffe zu erstrecken.

4. Die Zählung der Anwesenden erfolgt durch namentliche Aufzeichnung der zu zählenden Personen bei derjenigen Haushaltung oder derjenigen Anstalt, in der sie übernachtet haben.

5. Die zu einer Haushaltung gehörenden, jedoch zur Zählungszeit vorübergehend nicht bei derselben wohnenden Personen sind, wenn sie keine andere Wohnung ständig inne haben, sondern sich auf Geschäfts-, Dienst-, Erholungs- oder Vergnügungsreisen oder auf Besuch bei Verwandten oder Bekannten befinden oder als Pfleger oder auf Arbeit vorübergehend anderstwo sich aufhalten oder in Anstalten, in denen sie nicht dauernd bleiben, verpflegt werden, als vorübergehend abwesend bei der Haushaltung, zu der sie gehören, mitzuzählen und dabei von den Anwesenden getrennt zu halten.

6. Unter Haushaltung sind die zu einer wohn- und hauswirtschaftlichen Gemeinschaft vereinigten Personen zu verstehen. Einer Haushaltung gleichzuachten sind einzeln lebende Personen, die eine besondere Wohnung inne haben und eine eigene Hauswirtschaft führen.

Ebenso wie die Teilhaber einer regelmäßigen Haushaltung sind anzusehen und zu verzeichnen die in einer Kaserne oder in Massenquartieren untergebrachten, in einem Arresthause oder in einem Lazarette befindlichen Militärpersonen, die in einem Gefangenenlager untergebrachten Militär- und Zivilgefangenen, die Gäste in Gasthäusern und Herbergen, die Insassen von Anstalten aller Art, die Personen mit besonderer Wohnung, die keine eigene Hauswirtschaft führen, ferner die Besatzung und Fahrgäste eines Schiffes und die in Wohnwagen umherziehenden Personen.

7. Etwa nötig werdende Nachzählungen haben sich auf den Stand vom 5. Dezember 1917 zu beziehen.

§ 2. Für die bei dieser Zählung über die Persönlichkeit des einzelnen gewonnenen Nachrichten ist das Amtsgeheimnis zu wahren. Sie dürfen nur zu amtlichen statistischen Arbeiten, nicht zu anderen Zwecken benutzt werden.

§ 3. 1. Zur Aufzeichnung der zu zählenden Personen dienen
Haushaltungslisten,
in die auch die Gäste in Gasthäusern und Herbergen sowie die Injassen von Anstalten aller Art einzeln einzutragen sind.

Für Militärpersonen und Kriegsgefangene, die unter Aufsicht der Heeresverwaltung in geschlossenen Verbänden (in Kasernen, Baracken, Lazaretten, Lagern usw.) in der Nacht vom 4. zum 5. Dezember 1917 untergebracht waren, genügt summarische Angabe der Anzahl in den Spalten 10, 11 und 12 der Haushaltungsliste.

2. Bei der Ausfüllung der Haushaltungsliste ist die auf Seite 1 derselben abgedruckte „Anleitung“ zu beachten.

3. Die Eintragung in die Haushaltungsliste hat durch den Haushaltungsvorstand oder durch die Besitzer, Vorsteher, Verwalter von Anstalten oder durch geeignete Vertreter zu geschehen.

4. Zu diesem Zweck ist an jede Haushaltung sowie an jede einzeln lebende Person, die eine besondere Wohnung inne hat und eine eigene Hauswirtschaft führt, an jeden Gast- und Herbergswirt und an jeden Besitzer, Vorsteher oder Verwalter einer Anstalt usw. eine Haushaltungsliste zu verabsolgen.

5. Gäste auf Besuch, Untermieter, Schlafgänger und einquartierte Soldaten sind von den Haushaltungsvorständen, bei denen sie auf Besuch sind, in Untermiete oder Schlafstelle wohnen oder in Quartier liegen, in deren Haushaltungslisten mit einzutragen. Angestellte, Dienstboten und Gewerbegehilfen, die bei ihren Herrschaften und Arbeitgebern wohnen und zu deren Haushaltung gehören, werden in deren Haushaltungslisten mit eingetragen.

6. Die Gäste von Gasthäusern und Herbergen, sowie die Injassen von Anstalten aller Art (Kasernen, Lazaretten, Klöstern, Erziehungs-, Versorgungs-, Armen-, Kranken-, Strafanstalten, Gefängnissen usw.) sind unter einer entsprechenden Überschrift entweder in besonderen Haushaltungslisten oder zusammen mit der Haushaltung des Gastgebers oder Vorstehers (Verwalters, Aufsehers usw.) der Anstalt, jedoch deutlich von dieser getrennt, zu verzeichnen.

Lazarettzüge sind mit ihren Injassen wie Anstalten zu behandeln. Sind sie nicht auf der Reise, so erhalten sie in der Aufenthaltsgemeinde die Zählpapiere. Befinden

sie sich am 5. Dezember auf der Fahrt, so erhalten sie die Zählpapiere von der Gemeinde, in der sie zuerst zu einem mindestens sechsstündigen Aufenthalt eintreffen.

Reicht bei größeren Anstalten für die Eintragungen eine Haushaltungsliste nicht aus, so sind nach Bedarf weitere Haushaltungslisten zu verwenden, die mit a, b, c usw. zu bezeichnen sind.

7. Die Eintragung der Anwesenden erfolgt in das Verzeichnis auf den Innenseiten der Haushaltungsliste, die der aus ihrer Haushaltung vorübergehend Abwesenden auf der Rückseite der Haushaltungsliste. Hinsichtlich der Reihenfolge der Einträge sind die in der Liste gegebenen Vorschriften sowie die Probeeinträge zu beachten.

8. Die Zählungslisten sind bis zum Mittag des 5. Dezember auszufüllen und durch die Haushaltungsvorstände und die Besitzer, Vorsteher oder Verwalter von Anstalten oder deren Vertreter durch Unterschrift zu bescheinigen.

9. Wo dies auf Schwierigkeiten stößt, erfolgt die Ausfüllung der Zählungslisten durch die Zähler (§ 6) auf Grund der in den Haushaltungen selbst einzuziehenden Erkundigungen.

10. Die Austeilung der Zählungslisten an die einzelnen Haushaltungen und Anstalten erfolgt am 3. und 4. Dezember und muß am 4. Dezember beendet sein. Die Wiedereinsammlung beginnt am 5. Dezember mittags und ist möglichst überall am 6. Dezember zu beenden.

11. Die Austeilung und Wiedereinsammlung der Zählungslisten ist für die einzelnen Zählbezirke (§ 5) in sicherstellender Weise zu kontrollieren.

II. Obliegenheiten der Behörden.

§ 4. 1. Die Amtshauptmannschaften und die Stadträte derjenigen Städte, in denen die Revidierte Städteordnung eingeführt ist, haben die Ausführung der Volkszählung in ihren Bezirken zu leiten und zu überwachen.

2. Die Vornahme der Volkszählung ist spätestens bis 28. November durch die Amtshauptmannschaften und die Stadträte der Städte, in denen die Revidierte Städteordnung eingeführt ist, mittels öffentlicher Bekanntmachung zur Kenntnis der Einwohner zu bringen. In dieser Bekanntmachung ist sowohl auf die in Aussicht genommene Mitwirkung der Ortseinswohner als auch auf die Wichtigkeit der Volkszählung hinzuweisen.

3. Die erforderlichen Drucksachen, umfassend
Haushaltungslisten (A),
Kontrolllisten (B),
Gemeindebogen (C),

erhalten die Amtshauptmannschaften bis 28. November, die Stadträte der unter 1 bezeichneten Städte nebst einem Abdruck der gegenwärtigen Verordnung bis 30. November dieses Jahres durch Vermittelung des Statistischen Landesamtes, an das auch etwaige Nachforderungen zu richten sind.

4. Die Amtshauptmannschaften haben für die rechtzeitige Verteilung der gedachten Drucksachen an die einzelnen Gemeinden zu sorgen, so daß sich jede Gemeindebehörde spätestens am 30. November dieses Jahres in deren Besitz befindet.

5. Jeder Gemeinde ist diejenige Anzahl von Zählpapieren zuzuteilen, die im Vieferschein vom Statistischen Landesamt ausgeworfen ist. Entspricht deren Zahl nicht dem mutmaßlichen Bedarf, so ist das Fehlende alsbald nachzufordern.

§ 5. 1. Die Ausführung der Volkszählung liegt den Gemeindebehörden für jeden Gemeindebezirk einschließlich der im Orte selbständigen Gutsbezirke ob; die Gemeindebehörden derjenigen Gemeinden, in denen die Revidierte Städteordnung nicht eingeführt ist, sind zu diesem Zweck, soweit nötig, von den Amtshauptmannschaften mit der erforderlichen Anleitung zu versehen.

2. Es wird den Gemeindebehörden überlassen, zur Durchführung der Bevölkerungszählung Zählbezirke zu bilden. Die Größe der zu bildenden Zählbezirke ist so zu bemessen, daß das Geschäft der Zählung innerhalb der vorgeschriebenen Zeit mit Sicherheit besorgt werden kann. Dabei darf kein bewohntes oder unbewohntes Wohnhaus und keine andere feststehende oder bewegliche Baulichkeit übergangen werden, die zur Zeit der Zählung zu Wohnzwecken benutzt wird.

Im Zweifel, welcher Gemeinde die auf Flüssen usw. ankernden Fahrzeuge zugerechnet werden sollen, entscheidet die Amtshauptmannschaft.

Jeder bewohnte selbständige Gutsbezirk bildet einen besonderen Zählbezirk.

3. Für die militärischen Anstalten ist die Einteilung der Zählbezirke, welche die Kasernen und sonstigen militärischen Gebäude umfassen, der Militärbehörde des Ortes zu überlassen.

4. Die Zählbezirke sind innerhalb der Gemeinden durch laufende Nummern zu unterscheiden.

§ 6. 1. Für jeden Zählbezirk ist zur Austeilung und Wiedereinsammlung der Zählungslisten ein Zähler zu bestellen. Es ist auch dafür Sorge zu tragen, daß für den Fall der Verhinderung eines Zählers alsbald ein Vertreter eintreten kann.

2. Die Wahl der Zähler bleibt den Gemeindebehörden überlassen. Soweit nicht Gemeindebeamte mit der Durchführung der Zählung beauftragt werden, können auch andere Personen ehrenamtlich zur Mitwirkung bei der Zählung herangezogen werden. Auch die Beteiligung geeigneter Frauen am Zähleramt ist in Erwägung

zu ziehen. Die Wahl ist auf solche Personen zu richten, deren Gemeinsinn und Befähigung dafür bürgen, daß sie die Zählungsgeschäfte mit Umsicht und der Anweisung gemäß ausführen werden.

In größeren Städten können auch die Hauswirte zur Verteilung und Einsammlung der Zählpapiere für ihr eigenes Grundstück veranlaßt werden.

3. Die Einteilung der Gemeinde in Zählbezirke und die Annahme der Zähler ist spätestens bis zum 30. November zu beenden.

4. Die Gemeindebehörden haben dafür zu sorgen, daß die Zähler sich mit ihren Obliegenheiten vollständig vertraut machen. Sie haben ihnen spätestens bis zum 2. Dezember die Zählpapiere, zwei Stück der Kontrollliste (B) und die für den Zählbezirk ungefähr nötige Zahl von Haushaltungslisten (A) zuzustellen.

5. Auf mindestens einer Kontrollliste jedes Zählers ist der Umfang des ihm überwiesenen Zählbezirks genau anzugeben, so daß über die Zugehörigkeit einer Wohnstätte kein Zweifel entstehen kann.

6. Die Haushaltungslisten für die militärischen Anstalten sind an die der betreffenden Anstalt vorstehenden Militärbehörde abzugeben, welche die nötigen Anordnungen wegen der Ausfüllung der Zählungsformulare treffen wird.

7. Die Ablieferung der Haushaltungslisten sowie der Kontrolllisten durch die Zähler an die Gemeindebehörde soll bis zum Abend des 6. Dezember erfolgen.

8. Erstattet ein Zähler die Anzeige, daß ein Haushaltungsvorstand sich weigert, die vorgeschriebenen Eintragungen in die Haushaltungsliste zu machen oder offensichtlich wahrheitswidrige Angaben einträgt, so ist, falls gütliche Einwirkung auf den Haushaltungsvorstand ohne Erfolg bleibt, gemäß § 11 der Bundesratsverordnung vom 18. Oktober 1917, dessen Inhalt auf der ersten Seite der Haushaltungsliste wiedergegeben ist, Strafanzeige zu erstatten.

§ 7. 1. Der Gemeindebehörde liegt es ob, das von dem Zähler zurückgelieferte Zählungsmaterial alsbald einer Prüfung zu unterwerfen und etwaige Mängel zu beseitigen, soweit nötig, auf Grund unmittelbarer, in den einzelnen Haushaltungen mündlich einzuziehender Erkundigungen. Ergibt sich nachträglich das Vorhandensein von Häusern und Haushaltungen, die in der Kontrollliste des Zählers fehlen, so sind die entsprechenden Nachtragungen zu veranlassen und die erforderlichen Haushaltungslisten noch auszufertigen.

2. Nachdem das Material der Zählbezirke geprüft und, soweit möglich, ergänzt und berichtigt ist, auch die Kontrolllisten der Zähler mit den Haushaltungslisten verglichen und richtiggestellt sind, ist der Gemeindebogen auszufüllen.

§ 8. 1. Die Haushaltungslisten für jeden Zählbezirk sind sodann nach Nummern zu ordnen; die Kontrollliste ist darauf zu legen und das so gesammelte Zählungsmaterial jedes Zählbezirks in ein Paket zusammenzuschütren. Diese Pakete erhalten als Aufschrift den Namen des Zählorts und die Zählbezirksnummer und werden nach der Nummernfolge für die ganze Gemeinde sorgfältig zusammengepackt. Der abgeschlossene und beglaubigte Gemeindebogen ist obenauf zu legen.

2. Das so zusammengepackte Zählungsmaterial für jede Gemeinde ist von den Stadträten in Städten mit der Revidierten Städteordnung spätestens bis zum 20. Dezember 1917 an das Statistische Landesamt, von den übrigen Gemeindebehörden spätestens bis zum 15. Dezember 1917 an die Amtshauptmannschaft zu übersenden.

§ 9. 1. Die Amtshauptmannschaften haben die Vollständigkeit der Zählung in Ansehung aller Gemeinde- und selbständigen Gutsbezirke sowie sämtlicher zu denselben gehörigen Wohnplätze zu prüfen und erforderlichenfalls die nachträgliche Ergänzung anzuordnen.

2. Das, soweit nötig, vervollständigte Zählungsmaterial ist von den Amtshauptmannschaften nach Gemeinden zu ordnen und zu numerieren und nebst den unbenutzt gebliebenen Formularen bis zum 20. Dezember an das Statistische Landesamt einzusenden.

III. Die Aufgaben des Statistischen Landesamtes.

§ 10. 1. Das Statistische Landesamt hat die eingesendeten Zählungsmaterialien einer Prüfung zu unterwerfen und die etwa nötig erscheinenden Berichtigungen und Ergänzungen zu veranlassen, erforderlichenfalls durch unmittelbares Vernehmen mit den Gemeindebehörden, welche verpflichtet sind, die Rückfragen mit Pünktlichkeit und tunlichster Beschleunigung zu erledigen.

2. Das Statistische Landesamt hat aus dem Zählungsmaterial die für die Bevölkerungsstatistik erforderlichen Zusammenstellungen zu fertigen und die für die Reichsstatistik den hierzu erlassenen Bestimmungen gemäß aufzustellenden Übersichten dem Kaiserlichen Statistischen Amt zu den festgesetzten Terminen zu übersenden.

Dresden, den 6. November 1917.

Ministerium des Innern.

Graf Bisshum v. Eckstädt.

Rudolph.

Mr. 76. Verordnung

zum weiteren Vollzuge des Reichsgesetzes über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs vom 8. April 1917 (R.=G.=Bl. S. 329) und der vom Bundesrate dazu in Ansehung der Besteuerung des Güterverkehrs erlassenen Ausführungsbestimmungen (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 288);

vom 6. November 1917.

§ 1. (1) Die im § 2 der Vollzugsverordnung vom 25. September 1917 (G.= u. V.=Bl. S. 102) unter 2b, 3d, e, g, h, 4b, c bestimmten Steuerstellen führen die Amtsbezeichnung „Steuerstelle für den Schiffsgüterverkehr“. Sie haben sich dieses Zusatzes neben ihrer sonstigen Amtsbezeichnung in amtlichen Ausfertigungen zu bedienen.

(2) Nichtbeamtete Personen, die zu Verwaltern solcher Steuerstellen bestellt werden, sind zur gewissenhaften Erfüllung der ihnen obliegenden Dienstverpflichtungen nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften zu verpflichten.

§ 2. (1) Zuständig zu den Maßnahmen nach § 1 Absf. 2 und § 6 dieser Verordnung, ferner zur Strafverfolgung nach §§ 24 flg. des Gesetzes sind, soweit es sich um die Besteuerung des Güterverkehrs auf der Elbe und dem Grödel-Elsterwerdaer Kanal in den Bezirken der Hauptzollämter Meißen, Pirna und Schandau handelt, diese Hauptzollämter, im übrigen die im § 1 der Vollzugsverordnung vom 25. September 1917 aufgeführten Hauptzollämter für die dort bezeichneten Bezirke.

(2) Dieselben Hauptzollämter werden im gleichen Umfang als Vollstreckungsbehörden bestellt, soweit nicht die Steuerstellen selbst Vollstreckungsbehörden nach § 2 des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen vom 18. Juli 1902 (G.= u. V.=Bl. S. 294) sind.

§ 3. Eingebachte Strafbeträge sind in sächsischen Landesstempelmarken zu den Akten zu verwenden.

§ 4. Für die Leistung von Sicherheit gelten die Vorschriften der Stundungsordnung für Reichsabgaben vom 24. Dezember 1906.

§ 5. Von der förmlichen Zustellung in Verkehrssteuersachen kann abgesehen werden.

§ 6. Die nach § 22 des Gesetzes vorgeschriebene Prüfung der Abgabenerichtung erfolgt nach weiterer Anweisung der Generalzolldirektion durch den Vorstand oder besonders beauftragte Beamte des zuständigen Hauptzollamtes (§ 2).

Dresden, den 6. November 1917.

Finanzministerium.

v. Seydewitz.

Emmerling

Nr. 77. Verordnung,

eine Ausnahme von der Verordnung zur Ausführung des § 126 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend;

vom 12. November 1917.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird verordnet, was folgt:

Die im § 5 Abs. 1, 4 der Verordnung zur Ausführung des § 126 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 11. November 1899 in der Fassung der Verordnung vom 15. Oktober 1902 (G. u. V. Bl. S. 396) vorgeschriebene Durchsicht des Handelsregisters hat in diesem Jahre zu unterbleiben und findet dafür im Jahre 1918, dann aber wieder in Zwischenräumen von je drei Jahren, mithin zunächst im Jahre 1921 statt.

Ist die Durchsicht in diesem Jahre schon erfolgt, so unterbleibt sie im Jahre 1918 und findet erst im Jahre 1921 wieder statt.

Dresden, den 12. November 1917.

Ministerien des Innern und der Justiz.

Graf Bizthum v. Gschädt.

Dr. Nagel.

Stoß.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

20. Stück vom Jahre 1917.

Inhalt: Nr. 78. Verordnung zum weiteren Vollzuge des Warenumsatzstempelgesetzes. S. 161.
— Nr. 79. Verordnung über einige Abänderungen der Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Landeskulturrentenbank. S. 162. — Nr. 80. Verordnung über die Vertretung der Notare. S. 170.

Nr. 78. Verordnung

zum weiteren Vollzuge des Warenumsatzstempelgesetzes;

vom 12. November 1917.

Als Steuerstelle für die Erhebung des Warenumsatzstempels nach § 76 des Reichsstempelgesetzes in der Fassung des Gesetzes über einen Warenumsatzstempel vom 26. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 641) von den im Königreiche Sachsen geführten Reichsbetrieben wird im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskanzler das Hauptzollamt Dresden II bestimmt.

Dresden, am 12. November 1917.

Finanzministerium.

Für den Minister:

Dr. Schroeder.

Emmerling.

Nr. 79. Verordnung

über einige Abänderungen der Ausführungsverordnung zum Gesetz
über die Landeskulturrentenbank;

vom 20. November 1917.

1.

§ 5 Abs. 1, § 6, § 7 Abs. 1 und 2, § 9 und § 30 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Landeskulturrentenbank vom 20. Oktober 1914 (G. u. V.-Bl. S. 445) werden wie folgt abgeändert:

Zu §§ 3
und 22 des
Gesetzes.

§ 5. (1) Das Anlagekapital ist abzurunden auf:

- a) volle Markbeträge bei einer Tilgung von $1\frac{1}{3}$ vom Hundert (Abteilung C),
- b) 2 \mathcal{M} oder ein Vielfaches von 2 \mathcal{M} bei einer Tilgung von 1,9 vom Hundert (Abteilung D),
- c) 8 \mathcal{M} oder ein Vielfaches von 8 \mathcal{M} bei einer Tilgung von 2,4 vom Hundert (Abteilung E),
- d) 4 \mathcal{M} oder ein Vielfaches von 4 \mathcal{M} bei einer Tilgung von 2,9 vom Hundert (Abteilung F),
- e) volle Markbeträge bei einer Tilgung von 0,75 vom Hundert (Abteilung G),
- f) volle Markbeträge bei einer Tilgung von 0,5 vom Hundert (Abteilung H).

Die Abteilungen unter e und f kommen nur für Darlehen zur Ausführung von Kleinwohnungsbauten für die minderbemittelte Bevölkerung in Betracht. Werden andere Tilgungssätze zugrunde gelegt, so ist die Abrundung des Anlagekapitals von der Landeskulturrentenbank besonders festzusetzen.

Zu §§ 4
und 22 des
Gesetzes.

§ 6. (1) Der Antrag des Darlehnsnehmers auf Erhöhung des Tilgungssatzes ist zugleich mit dem Antrag auf Gewährung des Darlehns zu stellen.

(2) Über Landeskulturrenten mit höheren oder niedrigeren Tilgungssätzen als $1\frac{1}{3}$ % jährlich sind besondere Rentenkataster zu führen.

§ 7. (1) Die Landeskulturrenten sind zu berechnen

- a) in Abteilung C nach $5\frac{13}{30}$ vom Hundert (4 vom Hundert Zins, $1\frac{1}{3}$ vom Hundert Tilgung, 0,1 vom Hundert Verwaltungskostenbeitrag),
- b) in Abteilung D nach 6 vom Hundert (4 vom Hundert Zins, 1,9 vom Hundert Tilgung, 0,1 vom Hundert Verwaltungskostenbeitrag),
- c) in Abteilung E nach 6,5 vom Hundert (4 vom Hundert Zins, 2,4 vom Hundert Tilgung, 0,1 vom Hundert Verwaltungskostenbeitrag),

- d) in Abteilung F nach 7 vom Hundert (4 vom Hundert Zins, 2,9 vom Hundert Tilgung, 0,1 vom Hundert Verwaltungskostenbeitrag),
 e) in Abteilung G nach 4,85 vom Hundert (4 vom Hundert Zins, 0,75 vom Hundert Tilgung, 0,1 vom Hundert Verwaltungskostenbeitrag),
 f) in Abteilung H nach 4,6 vom Hundert (4 vom Hundert Zins, 0,5 vom Hundert Tilgung, 0,1 vom Hundert Verwaltungskostenbeitrag)
 des Anlagekapitals.

(2) Die Landesfulturrenten unter a, e und f sind auf einen durch 4 ohne Rest teilbaren Betrag (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes) derart abzurunden, daß Spitzen von — M 02 S, und mehr mit — M 04 S berechnet, geringere Spitzen aber weggelassen werden. Zur Berechnung der Landesfulturrenten unter a dient die Tafel II.

§ 9. (1) Die Landesfulturrenten sind zu entrichten

- | | |
|---|--|
| a) bei einer Tilgung von $1\frac{1}{3}$ vom Hundert (Abteilung C) 35 Jahre, | |
| b) " " " " 1,9 " " (" D) $28\frac{3}{4}$ " , | |
| c) " " " " 2,4 " " (" E) 25 " , | |
| d) " " " " 2,9 " " (" F) 22 " , | |
| e) " " " " 0,75 " " (" G) $46\frac{3}{4}$ " , | |
| f) " " " " 0,5 " " (" H) $55\frac{1}{2}$ lang. | |

(2) Abgeleßt werden die Landesfulturrenten nach den Tafeln III bis VIII.

(3) Bei höheren Tilgungssätzen werden die Entrichtungsbauer und die Ablösungsbeträge der Landesfulturrenten von der Landesfulturrentenbank besonders festgesetzt.

§ 30. (1) Sollen die Gemeinden die Kleinwohnungsbauten für eigene Rechnung herstellen, so bedarf es keiner hypothekarischen Sicherstellung der von der Landesfulturrentenbank gewährten Darlehen. Die Grundstücke dürfen aber unter Hinzurechnung des von der Bank gewährten Darlehens für Dritte nicht höher als zu 100 % der Kosten des Bauandes, des damit in wirtschaftlichem Zusammenhange stehenden, nach § 22 Abs. 2 des Gesetzes zu berücksichtigenden Kuplandes und der Bauausführung belastet werden.

Zu § 22
des Gesetzes.

(2) In den Fällen, wo die Gemeinden Darlehen von der Landesfulturrentenbank aufnehmen, um ihrerseits gemeinnützigen rechtsfähigen Vereinigungen oder einzelnen Unternehmern von Kleinwohnungsbauten die dazu erforderlichen Mittel zu verschaffen, dürfen die auf den Grundstücken hypothekarisch für die Gemeinden sicherzustellenden Darlehen mit den im Range vorgehenden Lasten 85 vom Hundert der Kosten des Bauandes, des damit in wirtschaftlichem Zusammenhange stehenden,

nach § 22 Abs. 2 des Gesetzes zu berücksichtigenden Nutzlandes und der Bauausführung nicht übersteigen.

(3) Bei Berechnung der in § 22 Abs. 2 festgesetzten Beleihungsgrenze bleibt der Ausfall, der durch den Unterschiedsbetrag zwischen Nennwert und Kurswert der Landeskulturrentenscheine und gegebenenfalls durch den in § 3 Abs. 4 des Gesetzes erwähnten Abzug entsteht, außer Ansatz, insoweit er nach § 22 Abs. 6 des Gesetzes überhaupt zu berücksichtigen ist.

(4) Der Betrag des Darlehns wird von der Landeskulturrentenbank zunächst vorläufig und unverbindlich bestimmt.

(5) Das Bau- und Nutzland kommen nicht höher als mit dem Erwerbspreise in Ansatz. Bau- und Nutzland, das die Gemeinde zu anderen Zwecken als zu Kleinwohnungsbauten erworben hat, bleibt bei der Wertermittlung unberücksichtigt.

(6) Der Bauwert ist vorläufig auf Grund des Baukostenanschlags (§ 35) von der Landeskulturrentenbank und sodann nebst dem Grund und Boden endgültig, sobald das Gebäude vollendet ist, auf Grund einer gemeindeamtlichen, für die Beleihung durch die Landeskulturrentenbank besonders vorzunehmenden Schätzung von mindestens zwei Gutachtern an der Hand der Kostenrechnungen zu ermitteln. Der Landeskulturrentenbank steht, insbesondere in den Fällen des § 22 Abs. 1 a des Gesetzes, das Recht der Nachprüfung der Wertermittlung durch von ihr zu bestimmende Gutachter zu.

2.

Hinter § 33 wird nachstehender Paragraph eingefügt:

„§ 33 a. (1) Vorschüsse in Gemäßheit des § 23 Abs. 4 des Gesetzes dürfen nur gewährt werden, wenn den in § 23 Abs. 1, § 24 Abs. 4, § 25 Abs. 1 des Gesetzes und § 34 Abs. 1 und § 35 der Ausführungsverordnung aufgestellten Erfordernissen im allgemeinen entsprochen worden ist.

(2) Die Zinsen betragen 4 vom Hundert jährlich des gewährten Vorschusses und sind nebst den Verwaltungskostenbeiträgen von den Gemeinden zu zahlen.

(3) Im übrigen finden die Bestimmungen in § 26 dieser Verordnung entsprechende Anwendung.“

3.

§ 34 erhält in Absatz 2 nachstehende Fassung:

„§ 34. (2) Bei der Ermittlung des Wertes des Erbbaurechtes hat der Wert des Bau- und Nutzlandes auszuscheiden; doch kann dem Werte der Baulichkeiten der Wert der hergestellten Anlagen (Straßen, Gärten usw.) hinzugerechnet werden.“

§ 35 wird in Absatz 1 Ziffer 2 abgeändert wie folgt:

„§ 35. (1)

2. der Kaufvertrag über das Bau- und Nutzland in Urschrift oder beglaubigter Abschrift oder, falls der Kaufvertrag erst nach erlangter vorläufiger Zusage des Darlehens abgeschlossen werden soll, ein glaubhafter Nachweis darüber, daß und zu welchem Preis und zu welchen sonstigen Bedingungen das Bau- und Nutzland überlassen werden soll, und nach Abschluß des Kaufvertrags noch vor der endgültigen Entscheidung über die Darlehensbewilligung der Kaufvertrag selbst, gegebenenfalls auch die Unterlagen zur Berechnung des Kaufpreises für das Bau- und Nutzland,“.

In § 35 Abs. 1 Ziffer 5 wird das Wort „Haus“ durch das Wort „Grundstück“ ersetzt.

In dem Hinweise auf § 27 des Gesetzes am Rande von § 39 wird die Ziffer 27 in die Ziffer 28 abgeändert.

Dresden, den 20. November 1917.

Ministerium des Innern.

Graf Bisthum v. Eckstädt.

Finanzministerium.

v. Seydewitz.

Weidauer

VII.

Tafel

zur Ablösung der Landeskulturrenten der

Abteilung G

(4 % Verzinsung und $\frac{3}{4}$ % Tilgung).

Die Rente ist ent- noch richtet zu entrichtet		Für 1 M jährliche Rente sind ein- zuzahlen		Die Rente ist ent- noch richtet zu entrichtet		Für 1 M jährliche Rente sind ein- zuzahlen		Die Rente ist ent- noch richtet zu entrichtet		Für 1 M jährliche Rente sind ein- zuzahlen		Die Rente ist ent- noch richtet zu entrichtet		Für 1 M jährliche Rente sind ein- zuzahlen	
Bierteljahre		Bierteljahre													
		M	S			M	S			M	S			M	S
1	186	20	61	21	166	19	76	41	146	18	72	61	126	17	46
2	185	20	57	22	165	19	71	42	145	18	66	62	125	17	39
3	184	20	53	23	164	19	66	43	144	18	61	63	124	17	32
4	183	20	49	24	163	19	61	44	143	18	55	64	123	17	25
5	182	20	45	25	162	19	57	45	142	18	49	65	122	17	17
6	181	20	41	26	161	19	52	46	141	18	43	66	121	17	10
7	180	20	37	27	160	19	47	47	140	18	37	67	120	17	03
8	179	20	33	28	159	19	42	48	139	18	31	68	119	16	95
9	178	20	29	29	158	19	37	49	138	18	25	69	118	16	88
10	177	20	25	30	157	19	32	50	137	18	18	70	117	16	80
11	176	20	20	31	156	19	26	51	136	18	12	71	116	16	73
12	175	20	16	32	155	19	21	52	135	18	06	72	115	16	65
13	174	20	12	33	154	19	16	53	134	17	99	73	114	16	57
14	173	20	07	34	153	19	11	54	133	17	93	74	113	16	49
15	172	20	03	35	152	19	05	55	132	17	86	75	112	16	41
16	171	19	99	36	151	19	—	56	131	17	80	76	111	16	33
17	170	19	94	37	150	18	94	57	130	17	73	77	110	16	25
18	169	19	90	38	149	18	89	58	129	17	66	78	109	16	17
19	168	19	85	39	148	18	83	59	128	17	60	79	108	16	09
20	167	19	80	40	147	18	78	60	127	17	53	80	107	16	—

Die Rente ist		Für		Die Rente ist		Für		Die Rente ist		Für		Die Rente ist		Für	
ent-	noch	1 M													
richtet	zu	jährliche		richtet	zu	jährliche		richtet	zu	jährliche		richtet	zu	jährliche	
Bierteljahre	ent-	Rente		Bierteljahre	ent-	Rente		Bierteljahre	ent-	Rente		Bierteljahre	ent-	Rente	
	richtet	find ein-			richtet	find ein-			richtet	find ein-			richtet	find ein-	
	richtet	zuzahlen			richtet	zuzahlen			richtet	zuzahlen			richtet	zuzahlen	
		M	q			M	q			M	q			M	q
85	137	18	16	113	109	16	15	141	81	13	49	169	53	9	99
86	136	18	10	114	108	16	07	142	80	13	39	170	52	9	85
87	135	18	04	115	107	15	98	143	79	13	27	171	51	9	70
88	134	17	97	116	106	15	90	144	78	13	16	172	50	9	55
89	133	17	91	117	105	15	81	145	77	13	05	173	49	9	41
90	132	17	84	118	104	15	73	146	76	12	94	174	48	9	26
91	131	17	78	119	103	15	64	147	75	12	82	175	47	9	10
92	130	17	71	120	102	15	55	148	74	12	71	176	46	8	95
93	129	17	64	121	101	15	46	149	73	12	59	177	45	8	80
94	128	17	58	122	100	15	38	150	72	12	47	178	44	8	64
95	127	17	51	123	99	15	28	151	71	12	35	179	43	8	48
96	126	17	44	124	98	15	19	152	70	12	23	180	42	8	33
97	125	17	37	125	97	15	10	153	69	12	11	181	41	8	16
98	124	17	30	126	96	15	01	154	68	11	99	182	40	8	—
99	123	17	23	127	95	14	91	155	67	11	86	183	39	7	84
100	122	17	15	128	94	14	82	156	66	11	74	184	38	7	67
101	121	17	08	129	93	14	72	157	65	11	61	185	37	7	51
102	120	17	01	130	92	14	63	158	64	11	48	186	36	7	34
103	119	16	93	131	91	14	53	159	63	11	35	187	35	7	17
104	118	16	86	132	90	14	43	160	62	11	22	188	34	7	—
105	117	16	78	133	89	14	33	161	61	11	09	189	33	6	82
106	116	16	71	134	88	14	23	162	60	10	96	190	32	6	65
107	115	16	63	135	87	14	13	163	59	10	82	191	31	6	47
108	114	16	55	136	86	14	02	164	58	10	69	192	30	6	29
109	113	16	47	137	85	13	92	165	57	10	55	193	29	6	11
110	112	16	39	138	84	13	82	166	56	10	41	194	28	5	93
111	111	16	31	139	83	13	71	167	55	10	27	195	27	5	74
112	110	16	23	140	82	13	60	168	54	10	13	196	26	5	56

Die Rente ist		Für		Die Rente ist		Für		Die Rente ist		Für		Die Rente ist		Für	
ent-	noch	1 M													
richtet	zu	jährliche	Rente												
Bierteljahre		sind ein-		Bierteljahre		sind ein-		Bierteljahre		sind ein-		Bierteljahre		sind ein-	
		zuzahlen				zuzahlen				zuzahlen				zuzahlen	
		<i>M</i>	<i>S</i>												
197	25	5	37	204	18	4	—	210	12	2	74	216	6	1	42
198	24	5	18	205	17	3	79	211	11	2	53	217	5	1	19
199	23	4	98	206	16	3	59	212	10	2	31	218	4	—	95
200	22	4	79	207	15	3	38	213	9	2	09	219	3	—	72
201	21	4	60	208	14	3	17	214	8	1	87	220	2	—	48
202	20	4	40	209	13	2	96	215	7	1	64	221	1	—	24
203	19	4	20												

Nr. 80. Verordnung

über die Vertretung der Notare;

vom 26. November 1917.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird der zweite Absatz des § 53 a der Verordnung über Abänderung der Verordnung vom 16. Juni 1900 zur Ausführung der Gesetze über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Hinterlegungs-wesens vom 12. Juli 1915, G.-u. V.-Bl. S. 211, wie folgt, abgeändert:

Der Notar oder sein Vertreter hat durch einen Anschlag an der Amtsstelle unter Bezeichnung des Vertreters dessen Bestellung sowie die Erledigung der Vertretung öffentlich bekannt zu machen und den Anfang sowie die Beendigung der Vertretung im Geschäftsregister zu vermerken.

Dresden, den 26. November 1917.

Ministerium der Justiz.

Dr. Nagel.

Stoll.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen

21. Stück vom Jahre 1917.

Inhalt: Nr. 81. Gesetz, die vorläufige Erhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1918 betr. S. 171. — Nr. 82. Verordnung, eine Ernennung für die I. Kammer der Ständeversammlung betr. S. 172. — Nr. 83. Verordnung über Krankheitserreger. S. 173. — Nr. 84. Verordnung zur Ausführung der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908. S. 174. — Nr. 85. Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden. S. 186. — Nr. 86. Verordnung zu einer Änderung der Taxordnung für Feldmesser vom 1. Oktober 1892. S. 187.

Nr. 81. Gesetz,

die vorläufige Erhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1918
betreffend;

vom 10. Dezember 1917.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen usw. usw. usw.**

haben auf Grund des die Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes vom 5. Mai 1851 betreffenden Gesetzes vom 27. November 1860 (G.- u. V.-Bl. S. 176 flg.) wegen der vorläufigen Erhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1918 mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen hierdurch wie folgt:

- § 1. Im Jahre 1918 sind, vorbehältlich der Vorschrift in Absatz 2, zu erheben:
- a) die Einkommensteuer mit den vollen gesetzlichen Beträgen (Normalsteuer) zuzüglich von Zuschlägen in gleicher Höhe, wie sie auf Grund von § 3 des Finanzgesetzes vom 8. April 1916 (G.- u. V.-Bl. S. 27) im Jahre 1917 erhoben worden sind,
 - b) die Grundsteuer nach 4 Pfennigen von jeder Steuereinheit,
 - c) die Ergänzungssteuer,
 - d) die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen,

- e) die Schlachtsteuer, ingleichen die Übergangsabgabe von vereinsländischem und die Verbrauchsabgabe von vereinsausländischem Fleischwerke,
 - f) die landesrechtliche Erbschaftssteuer, soweit sie für einen Erwerb zu entrichten ist, der bereits am 1. Juli 1906 begründet war (§ 61 des Reichserbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906, R.-G.-Bl. S. 654),
 - g) die landesrechtliche Stempelsteuer
- und
- h) der Anteil des Staates an der Zuwachssteuer für die Verwaltung und Erhebung aus den bis mit 31. Dezember 1914 eingetretenen Fällen der Steuerpflicht.

Die endgültige Bestimmung über die Erhebung dieser Steuern und Abgaben bleibt, auch hinsichtlich des Jahres 1918, dem für die Jahre 1918 und 1919 zu erlassenden Finanzgesetze vorbehalten.

§ 2. Alle sonstigen Abgaben, Natural- und Geldleistungen, die nicht ausdrücklich aufgehoben sind oder noch aufgehoben werden, bestehen vorschriftsmäßig fort. Auch bleiben den Staatskassen die ihnen im Jahre 1917 in Gemäßheit des Staatshaushaltsplans zugeteilten übrigen Einnahmequellen ebenfalls bis zum Erlasse des künftigen Finanzgesetzes für die Jahre 1918 und 1919 zugewiesen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanzministerium beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel bedrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 10. Dezember 1917.

Friedrich August.

(Siegel)

v. Seydewitz.

Nr. 82. Verordnung,

eine Ernennung für die I. Kammer der Ständeversammlung betreffend;
vom 11. Dezember 1917.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen usw. usw. usw.

verkünden hiermit, daß Wir auf Grund der Bestimmung in § 63 unter Nr. 17 der Verfassungsurkunde

den Kommerzienrat Wilhelm Berking in Plauen
zum Mitgliede der Ersten Kammer der Ständeversammlung ernannt haben.

Zu dessen Beurkundung haben Wir die gegenwärtige Verordnung unter Vor-
druck Unseres Königlichen Siegels eigenhändig vollzogen.

Gegeben Dresden, am 11. Dezember 1917.

Friedrich August.

(Siegel)

Graf Bischoff v. Gersdorf.

Nr. 83. Verordnung

über Krankheitserreger;

vom 13. Dezember 1917.

Der Bundesrat hat die Anlage 2 zur Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 6. Oktober 1900 (R.-G.-Bl. S. 849) sowie die Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern, ausgenommen Pesterreger, vom 4. Mai 1904 (R.-G.-Bl. S. 159) durch neue Vorschriften ersetzt. Sie sind in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 21. November 1917 (R.-G.-Bl. S. 1069) enthalten.

Zuständige Polizeibehörde im Sinne der §§ 2, 3 und 4 sowie zuständige Behörden im Sinne der §§ 1 und 5 dieser Bekanntmachung sind in Städten mit Revidierter Städteordnung die Stadträte, im übrigen die Amtshauptmannschaften.

Dresden, den 13. Dezember 1917.

Ministerium des Innern.

Graf Bischoff v. Gersdorf.

Dieße.

Mr. 84. Verordnung

zur Ausführung der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908
(R.-G.-Bl. S. 349);

vom 15. Dezember 1917.

Die zur Ausführung der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (R.-G.-Bl. S. 349) erlassenen Verordnungen vom 31. Juli 1912 (G.- u. V.-Bl. S. 427), 14. April 1914 (G.- u. V.-Bl. S. 105) und 10. Dezember 1914 (G.- u. V.-Bl. S. 498) werden aufgehoben. An ihre Stelle treten, hinsichtlich des § 1 Abs. 2 mit Zustimmung des Finanzministeriums, folgende Bestimmungen:

§ 1. (1) Die Maß- und Gewichtspolizei hat in den Städten mit der Revidierten Städteordnung der Stadtrat, in den Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte der Bürgermeister, in den Landgemeinden der Gemeindevorstand, in den selbständigen Gutsbezirken, vorbehältlich der Vorschrift in § 10 Ziffer 1 Abs. 2 dieser Verordnung der Gutsvorsteher wahrzunehmen.

(2) Die Durchführung der Vorschrift in § 7 der Maß- und Gewichtsordnung in den der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betrieben haben die Berginspektionen zu überwachen.

§ 2. (1) Aufsichtsbehörde im Sinne des § 17 der Maß- und Gewichtsordnung ist das Obergewichtsamtsamt in Dresden. Es führt im Reichsgebiete die Ordnungszahl 12.

(2) Das Obergewichtsamtsamt besteht aus zwei technisch-wissenschaftlichen Mitgliedern und einem juristischen Mitgliede, die von dem Ministerium des Innern ernannt werden. Ein vom Ministerium des Innern bezeichnetes Mitglied führt den Vorsitz.

(3) Die Obliegenheiten des Obergewichtsamtes werden, soweit dies nicht durch die reichsgesetzlichen und die hierzu ergangenen besonderen Ausführungs-Bestimmungen geschehen ist, durch das Ministerium des Innern geordnet.

§ 3. (1) Eichämter im Sinne des § 15 der Maß- und Gewichtsordnung sind die an den Sizen der Kreishauptmannschaften errichteten Haupteichämter und die an den vom Ministerium des Innern zu bestimmenden Orten errichteten Untereichämter und Nebeneichstellen. Die Nebeneichstellen werden in der Regel von den damit beauftragten Haupteichämtern oder Untereichämtern mit verwaltet.

(2) Das Ministerium des Innern bestimmt, welche Ordnungszahlen die einzelnen Eichämter im Aufsichtsbezirke führen und welche Befugnisse ihnen zustehen. Die

Orte, an denen zurzeit Eichämter bestehen, die Ordnungszahlen und die Befugnisse dieser Eichämter sind aus dem beigelegten Verzeichnisse (Anlage 1) zu ersehen.

§ 4. (1) Die Haupteichämter werden von je einem technischen Vorstande geleitet, der in der Regel die Gewerbeakademie in Chemnitz besucht und deren Reisezeugniß erlangt haben soll. Ihm werden ein Stellvertreter und eine nach dem Bedarfe sich richtende Zahl von Eichmeistern und Eichgehilfen zugeteilt.

(2) Der Vorstand des Haupteichamtes hat auch die Kontroll-Normale zu verwahren, die Geschäftsführer der Untereichämter und Nebeneichstellen des Regierungsbezirkes mit zu überwachen, die von diesen benutzten Gebrauchs-Normale alljährlich einmal auf ihre Richtigkeit zu prüfen und in allen Fällen an das Obereichungsamt Bericht zu erstatten, in denen von diesem oder dem Ministerium des Innern Anordnungen zu treffen sind.

§ 5. Die Leitung der Untereichämter wird Eichmeistern übertragen, denen nach Bedarf Eichgehilfen beigegeben werden.

§ 6. Die Eichämter (Haupteichämter, Untereichämter und Nebeneichstellen), deren Geschäftszeit öffentlich bekannt gemacht wird, haben die ihnen zugehenden Aufträge in der Regel nach der Reihenfolge ihres Einganges zu erledigen. Ihr Geschäftskreis erstreckt sich nicht auf einen bestimmten Bezirk. Sie haben vielmehr, sofern nicht für Einzelfälle etwas anderes bestimmt ist, ohne Rücksicht auf den Wohnort des Antragstellers die bei ihnen eingehenden Eichaufträge anzunehmen und auszuführen.

§ 7. (1) Die Anstellung als Eichmeister setzt eine ausreichend lange Beschäftigung im Maschinenbau oder in der Feinmechanik und den erfolgreichen Besuch der Maschinenbauschule zu Chemnitz oder einer dieser gleichstehenden technischen Lehranstalt sowie eine entsprechend lange Beschäftigung als Eichgehilfe voraus.

(2) Der Anstellung als Eichmeister hat ferner eine Prüfung vor dem Obereichungsamte vorauszugehen, die sich erstreckt auf die Kenntnis

1. der Mathematik, Physik und Mechanik in einem dem Lehrziele der Maschinenbauschule zu Chemnitz entsprechenden Umfange,
2. der Grundlagen und Eigentümlichkeiten des metrischen Maß- und Gewichtssystems,
3. der auf das Maß- und Gewichtswesen sowie die Eichung bezüglichen Gesetze und Anweisungen,
4. der Beschaffenheit der der Eichung unterliegenden Maße, Gewichte, Wagen und sonstigen Meßwerkzeuge sowie der Eigenschaften der zu ihrer Herstellung verwendeten Stoffe,

5. der Zusammensetzung, der Eigenschaften und des Gebrauchs der bei den Eichungen zu benutzenden Meßwerkzeuge und Geräte.

Die Prüfung hat sich ferner zu erstrecken

6. auf die erforderliche Fertigkeit in der Handhabung der Eichgeräte und in den bei der Berichtigung zu eichender Meßgeräte vorkommenden Arbeiten,

7. auf die Gewandtheit in der Abfassung einfacher Berichte.

§ 8. (1) Für die technische Durchführung der Neueichung und der Prüfung ohne Stempelung ist die von der Kaiserlichen Normal-Eichungskommission auf Grund des § 19 der Maß- und Gewichtsordnung erlassenen Eichordnung vom 8. November 1911 (R.-G.-Bl. S. 960) nebst Ausführungs-Bestimmungen (Instruktionen) vom 27. November 1911 und für die hierbei zu erhebenden Gebühren die vom Bundesrat auf Grund des § 16 der Maß- und Gewichtsordnung beschlossene Eichgebührenordnung vom 18. Dezember 1911 (R.-G.-Bl. S. 1074) maßgebend.

(2) Der Neueichung unterliegen auch bereits geeichte Meßgeräte, wenn sie in wesentlichen Teilen ausgebessert oder erneuert wurden.

(3) Hinsichtlich der für Prüfungen und Beglaubigungen außerhalb des eichpflichtigen Verkehrs zu berechnenden Gebühren ist der im Bundesrate vereinbarten durch Verordnung vom 28. August 1912 (G.-u. V.-Bl. S. 443) bekanntgemachten Gebührenordnung nachzugehen.

§ 9. (1) Um den Beteiligten die Erfüllung der aus § 11 der Maß- und Gewichtsordnung sich ergebenden Pflicht, ihre Meßgeräte nach eichen zu lassen, zu erleichtern und die Durchführung der Nacheichung sicherzustellen, werden in zweijährigen Fristen wiederkehrende örtliche Nacheichungen vorgenommen. Zu diesem Zwecke stellt jedes Hauptamt alljährlich einen Arbeitsplan für die in dem in Betracht kommenden Teile des Regierungsbezirkes vorzunehmenden Nacheichungen auf und legt ihn dem Obereichungsamte bis spätestens zum 1. Dezember vor.

(2) Hat das Obereichungsamt gegen die Nacheichungspläne keine Bedenken zu erheben, so werden sie von ihm in der Sächsischen Staatszeitung und, soweit erforderlich, auch in der Leipziger Zeitung bekannt gemacht.

(3) Etwa notwendig werdende Abweichungen von dem Nacheichungsplane bedürfen der Genehmigung des Obereichungsamtes.

§ 10. Die Behörden der Maß- und Gewichtspolizei sind verpflichtet, die Durchführung der Nacheichung zu fördern. Zu diesem Zwecke haben sie insbesondere

1. ein namentliches Verzeichnis der Besitzer von im öffentlichen Verkehre verwendeten und der Nachrechnung unterliegenden Meßgeräten zu führen, vor Beginn der Nachrechnung zu berichtigen und zu vervollständigen und dem Eichbeamten bei seinem Eintreffen im Nachrechnungsorte in Abschrift zu übergeben.

In dieses Verzeichnis (Eichliste) sind gemäß § 84 der Landgemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1913 (G. u. V.-Bl. S. 280) auch die in einem selbständigen Gutsbezirke wohnenden Personen aufzunehmen, die Meßgeräte der gleichen Art im öffentlichen Verkehre verwenden;

2. zur Ausführung der Nachrechnung, soweit sie nicht in einem Eichamte erfolgt, geeignete, insbesondere hinreichend große und helle, in der kälteren Jahreszeit auch geheizte Räumlichkeiten bereit zu stellen;
3. die Tage und Stunden sowie die Räume öffentlich bekannt zu machen, die zur Bornahme der Nachrechnung bestimmt sind;
4. einen Beamten abzuordnen, dem die Unterstüzung der Eichbeamten mit Auskünften und bei Aufrechterhaltung der Ordnung obliegt.

§ 11. (1) Jeder, der eichpflichtige Längenmaße, Flüssigkeitsmaße, Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten, Hohlmaße und Meßwerkzeuge für trockene Gegenstände, Gewichte und Wagen, mit Ausnahme der in Abs. 2 und 3 bezeichneten, im öffentlichen Verkehre verwendet, hat sie in der Zeit, die für die Nachrechnung am Orte festgesetzt ist, an der Nachrechnungsstelle dem Eichbeamten zur Prüfung vorzulegen. Damit die Nachrechnung in der dafür bestimmten Zeit auch ausgeführt werden kann, ist jedem Beteiligten von der Gemeindebehörde bekannt zu geben, zu welcher Zeit er an der Nachrechnungsstelle zu erscheinen hat.

(2) Bandmaße von mehr als 2 m Länge und Kluppmäße von 0,5 m und weniger Länge, Präzisionsmeßgeräte, Goldmünzgewichte und Getreideprober brauchen nicht vorgelegt zu werden. Sie sind vor Ablauf der zweijährigen Frist einem zu ihrer Eichung befugten Eichamte vorzulegen.

(3) Für Wagen, die für eine größte zulässige Last von 3000 kg und darüber bestimmt sind, und für festgelagerte Wagen ist die Nachrechnung vor Ablauf der dreijährigen Frist bei dem Haupteichamte zu beantragen.

(4) Die Nachrechnung der Bierfässer sowie der Fässer für Wein und Obstwein erfolgt in der Form der Neueichung in den hierzu befugten Eichämtern oder in den Brauereien usw., soweit die Bornahme der Eichungen in diesen von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

(5) Der Zeitpunkt der nach Abs. 3 und 4 außerhalb der Amtsstelle vorzunehmenden Nachmessungen wird von dem zuständigen Eichbeamten festgesetzt.

§ 12. Die Meßgeräte sind zur Nachmessung gehörig hergerichtet und in reinlichem Zustande vorzulegen. Andernfalls ist der Eichbeamte befugt, sie zurückzuweisen.

§ 13. Zur Nachmessung der Meßgeräte, die am Gebrauchsort in nicht oder nur schwer lösbarer Weise befestigt sind, oder deren Herbeischaffung zur Nachmessungsstelle wegen ihrer Größe und sonstigen Beschaffenheit mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, hat sich der Eichbeamte an Ort und Stelle zu begeben. Die Besitzer solcher Meßgeräte haben sie aber bei Beginn der Nachmessung dem Eichbeamten anzumelden, der die Zeit bestimmt, wann die Nachmessung stattfinden soll.

§ 14. (1) Bei der Vornahme der Nachmessung ist zunächst festzustellen, ob für das vorgelegte Meßgerät die gesetzlich geordnete Nachmessungsfrist (§ 11 der Maß- und Gewichtsordnung) abgelaufen ist. Ist dies der Fall, und erweist sich das Meßgerät bei der Prüfung innerhalb der geordneten Verkehrsfehlergrenzen (§ 13 Abs 2 der Maß- und Gewichtsordnung und Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Verkehrsfehlergrenzen der Meßgeräte, vom 18. Dezember 1911 — R.-G.-Bl. S. 1065 —) noch als richtig, so wird das Jahreszeichen aufgebracht.

(2) Ist die Nachmessungsfrist des Meßgerätes noch nicht abgelaufen, und erweist es sich innerhalb der Verkehrsfehlergrenzen als richtig, so erhält es nur dann keinen neuen Jahresstempel, wenn sein letztes Jahreszeichen das laufende Jahr zeigt.

(3) Ist das Meßgerät innerhalb der Verkehrsfehlergrenzen nicht mehr richtig oder aus einem anderen Grunde im eichpflichtigen Verkehre nicht mehr zulässig, so ist, wenn sich gemäß § 15 eine Berichtigung noch ausführen läßt, und der Antragsteller der Berichtigung nicht widerspricht, nach § 15 zu verfahren. Andernfalls ist das letzte Jahreszeichen und das zugehörige Stempelzeichen zu entwerfen oder zu beseitigen. Das Gleiche hat zu geschehen, wenn ein Meßgerät keinen Raum mehr für die Stempelung bietet.

(4) Meßgeräte, die vor dem 1. April 1912 geeicht sind, noch kein Jahreszeichen haben und sich bei der Prüfung innerhalb der Verkehrsfehlergrenzen als richtig erweisen, auch nach den Übergangs-Bestimmungen (Bekanntmachung der Kaiserlichen Normal-Eichungskommission vom 25. März 1912, R.-G.-Bl. S. 217) im Verkehre noch zuzulassen sind, werden mit dem Jahreszeichen versehen, womit der Lauf der Nachmessungsfrist für sie begründet wird.

§ 15. (1) Der Nachreichungsbeamte hat außer der Prüfung der vorgelegten Meßgeräte die Berichtigungen vorzunehmen, die sich mit den ihm zu Gebote stehenden Hilfsmitteln und ohne erheblichen Zeitverlust an Ort und Stelle ausführen lassen.

(2) Gewichte, die noch berichtigt werden können, sind stets sofort an der Nachreichungsstelle zu berichtigen. Bei der Berichtigung dieser Gewichte sind die in § 79 der Eichordnung vom 8. November 1911 festgesetzten Fehlergrenzen einzuhalten.

§ 16. Für die Nachreichung und die etwa vorgenommene Berichtigung werden Gebühren nach den in der Anlage 2 bestimmten Sätzen erhoben, die sofort zu entrichten sind. Ohne Bezahlung der Gebühren werden die vorgelegten Meßgeräte nicht zurückgegeben. Über die Nachreichung wird eine Bescheinigung (Nachreichungsrechnung) ausgestellt, die von dem Besitzer des Meßgerätes zum etwa später nötig werdenden Nachweise der erfolgten Nachreichung aufzubewahren ist.

§ 17. An der Nachreichungsstelle nicht vorgelegte Meßgeräte sind vor Ablauf der in § 11 der Maß- und Gewichtsordnung festgesetzten Nachreichungsfrist einem Eichamte zur Nachreichung vorzulegen.

§ 18. Meßgeräte, bei denen die Nachreichungsfrist abgelaufen ist oder denen bei der Nachreichung der Stempel und das Jahreszeichen entzogen worden sind, dürfen im öffentlichen Verkehr nicht weiter verwendet werden. Zuwiderhandelnde verfallen der im § 22 der Maß- und Gewichtsordnung festgesetzten Strafe.

§ 19. Nach Beendigung der Nachreichung haben die Behörden der Maß- und Gewichtspolizei Nachsichten daraufhin vorzunehmen, daß im eichpflichtigen Verkehr keine unrichtigen Meßgeräte angewendet und bereitgehalten werden (§§ 6 und 13 der Maß- und Gewichtsordnung). Zu einer solchen Nachschau, die auch auf Antrag des Obereichungsamtes auszuführen ist, kann dieses auf oder ohne Antrag einen Eichbeamten abordnen, der als Sachverständiger mitzuwirken hat.

§ 20. Vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1918 in Kraft.

Dresden, den 15. Dezember 1917.

Ministerium des Innern.

Graf Bixthum v. Gschäft.

Blotzke.

Anlage 1.

Verzeichnis

der Eichämter, ihrer Ordnungszahlen und Befugnisse.

Kreishauptmannschaft Baugen.

Haupteichamt Baugen (Ordnungszahl 1):

Eichung von Längenmaßen aller Art und Dickenmaßen, Flüssigkeitsmaßen und Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten, Fässern (auch Tarabestimmung), Hohlmaßen und Meßwerkzeugen für trockene Gegenstände, Handelsgewichten und Präzisionsgewichten, Wagen jeder Art und Größe und Gasmessern.

Beglaubigung von Fischversandgefäßen für den Eisenbahnverkehr.

Untereichamt Bittau (Ordnungszahl 8):

Eichung von Längenmaßen (ohne Präzisionsmaße) und Dickenmaßen, Flüssigkeitsmaßen und Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten, Fässern (ohne Tarabestimmung), Hohlmaßen und Meßwerkzeugen für trockene Gegenstände, Handelsgewichten, Handeltwagen für eine größte Last bis mit 10 000 kg, selbsttätigen Wagen und Wagen zum Eisenbahngebrauche für Reisegepäck und Stückgüter sowie Wagen zum Postgebrauche für Postpakete ohne angegebenen Wert.

Beglaubigung von Fischversandgefäßen für den Eisenbahnverkehr.

Nebeneichstelle Kamenz (Ordnungszahl 6):

Wie Untereichamt Bittau.

Nebeneichstelle Löbau (Ordnungszahl 7):

Wie Untereichamt Bittau.

Kreisauptmannschaft Chemnitz.

Haupteichamt Chemnitz (Ordnungszahl 2):

Wie Haupteichamt Baugen.

Untereichamt Annaberg (Ordnungszahl 9):

Wie Untereichamt Bittau.

Untereichamt Marienberg (Ordnungszahl 12):

Eichung von Längenmaßen (ohne Präzisionsmaße) und Dickenmaßen, Flüssigkeitsmaßen und Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten, Fässern (ohne Tarabestimmung), Hohlmaßen und Meßwerkzeugen für trockene Gegenstände,

Handelsgewichten, Handeltwagen für eine größte Last bis mit 10 000 kg, selbsttätigen Wagen und Wagen zum Eisenbahngebrauche für Reisegepäck und Stückgüter sowie Wagen zum Postgebrauche für Postpakete ohne angegebenen Wert.

Nebeneichstelle Flöha (Ordnungszahl 10):

Wie Untereichamt Marienberg.

Nebeneichstelle Glauchau (Ordnungszahl 11):

Wie Untereichamt Marienberg.

Nebeneichstelle Stollberg (Ordnungszahl 13):

Wie Untereichamt Marienberg.

Kreishauptmannschaft Dresden.

Haupteichamt Dresden (Ordnungszahl 3):

Eichung wie Haupteichamt Bauzen, überdies von Goldmünzgewichten, Getreideprobern zu $\frac{1}{4}$ Liter und 1 Liter sowie Thermo-Alkoholometern.

Beglaubigung von Fischversandgefäßen für den Eisenbahnverkehr.

Untereichamt Freiberg (Ordnungszahl 15):

Eichung wie Untereichamt Zittau, überdies von Präzisionsgewichten und Präzisionswagen.

Beglaubigung von Fischversandgefäßen für den Eisenbahnverkehr.

Untereichamt Großenhain (Ordnungszahl 16):

Wie Untereichamt Zittau.

Untereichamt Meißen (Ordnungszahl 17):

Wie Untereichamt Zittau.

Untereichamt Pirna (Ordnungszahl 19):

Wie Untereichamt Zittau.

Nebeneichstelle Dippoldiswalde (Ordnungszahl 14):

Wie Untereichamt Marienberg.

Nebeneichstelle Rossen (Ordnungszahl 18):

Wie Untereichamt Marienberg, aber mit Ausschluß der Fässer.

Nebeneichstelle Riesa (Ordnungszahl 20):

Wie Untereichamt Zittau.

Kreishauptmannschaft Leipzig.

Haupteichamt Leipzig (Ordnungszahl 4):

Eichung wie Haupteichamt Bauzen, überdies von Getreideprobern.

Beglaubigung von Fischversandgefäßen für den Eisenbahnverkehr.

Untereichamt Döbeln (Ordnungszahl 22):

Eichung wie Untereichamt Marienberg, überdies von Gasmessern.

Untereichamt Grimma (Ordnungszahl 23):

Wie Untereichamt Zittau.

Untereichamt Dschätz (Ordnungszahl 24):

Eichung wie Untereichamt Marienberg, überdies von Präzisionswagen.

Untereichamt Rochlitz (Ordnungszahl 25):

Wie Untereichamt Marienberg.

Nebeneichstelle Borna (Ordnungszahl 21):

Wie Untereichamt Marienberg.

Kreishauptmannschaft Zwickau.

Haupteichamt Zwickau (Ordnungszahl 5):

Wie Haupteichamt Bautzen.

Untereichamt Aue (Ordnungszahl 26):

Wie Untereichamt Marienberg.

Untereichamt Plauen i. B. (Ordnungszahl 30):

Wie Untereichamt Zittau.

Untereichamt Reichenbach (Ordnungszahl 31):

Wie Untereichamt Marienberg.

Nebeneichstelle Auerbach (Ordnungszahl 27):

Wie Untereichamt Marienberg.

Nebeneichstelle Beierfeld (Ordnungszahl 33):

Eichung von Flüssigkeitsmaßen und Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten, Fässern (ohne Tarabestimmung), Hohlmaßen und Meßwerkzeugen für trockene Gegenstände.

Nebeneichstelle Bernsbach (Ordnungszahl 28):

Eichung von Flüssigkeitsmaßen und Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten, Hohlmaßen und Meßwerkzeugen für trockene Gegenstände.

Nebeneichstelle Olznitz (Ordnungszahl 32):

Wie Untereichamt Marienberg.

Anlage 2.

Gebühren für die Nachrechnung.

	M	S
Für Längen- und Dickenmaße von 1 m und weniger . . .	—	10
= mehr als 1 bis 2 m	—	20
= " " 2 m	—	30
* Präzisionsmaßstäbe	—	50
* Flüssigkeitsmaße von $\frac{1}{4}$ l und weniger	—	05
= 0,5 l	—	10
= 1,2 und 5 l	—	15
= 10 und 20 l	—	40
= mehr als 20 l	—	80
* Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten und Milchmaße von 5 l und weniger	—	30
= mehr als 5 bis 20 l	—	50
= " " 20 l	—	70
* zylindrische Hohlmaße für trockene Gegenstände von 0,5 l und weniger	—	05
= 1 l	—	10
= 2 l	—	15
= 5 l	—	20
= 10 l, 20 l und $\frac{1}{4}$ hl	—	30
= 50 l	—	50
= 100 l	—	75
* Meßwerkzeuge für trockene Gegenstände, und zwar:		
Kastenmaße	—	25
Lösch- und Ladefässer	—	40
Förderwagen und Fördergefäße, soweit sie im öffentlichen Ver- kehr verwendet werden	—	40
Rahmen- und Aufsetzmaße	—	40
Kumtmaße	—	40
Meßrahmen für Brennholz	—	20

		M	S
Für Handelsgewichte	von 50 g und weniger	—	05
	= 50 = = = mit Berichtigung	—	10
	= 100 g bis 2 kg	—	10
	= 100 = = 2 = mit Berichtigung	—	20
	= 5 und 10 kg	—	15
	= 5 = 10 = mit Berichtigung	—	30
	= 20 und 50 kg	—	40
	= 20 = 50 = mit Berichtigung	—	80
= Präzisionsgewichte	von 50 g und weniger	—	05
	= 50 = mit Berichtigung	—	10
	= 100 bis 250 g	—	10
	= 100 = 250 = mit Berichtigung	—	20
	= 500 g bis 2 kg	—	15
	= 500 = = 2 = mit Berichtigung	—	30
	= 5 und 10 kg	—	30
	= 5 = 10 = mit Berichtigung	—	60
	= 20 und 50 kg	—	60
	= 20 = 50 = mit Berichtigung	1	20
= Goldmünzgewichte		—	10
	= mit Berichtigung	—	20
= Postgewichte zu 0,5 g (bis auf weiteres im Verkehre noch zugelassen)		—	05
= Handelswagen von 500 g und weniger		—	15
	= mehr als 500 g bis 5 kg	—	25
	= = = 5 kg = 20 =	—	35
	= = = 20 = = 50 =	—	50
	= = = 50 = = 200 =	—	75
	= = = 200 = = 500 =	1	—
	= = = 500 = = 750 =	1	25
	= = = 750 = = 1000 =	1	50
	= = = 1000 = = 1500 =	1	75
	= = = 1500 = = 2000 =	2	—
	= = = 2000 = = 2500 =	2	25
	= = = 2500 = = 3000 = (auschl.)	2	50
= Präzisionswagen von 500 g und weniger		—	25
	= mehr als 500 g bis 5 kg	—	50
	= = = 5 kg = 20 =	—	75
	= = = 20 =	1	—

Für die Waage mit anschließender Berichtigung von Gewichten, für die Waage der Fässer, der festgelagerten Wagen, der Wagen von 3000 kg Tragkraft und darüber, der selbsttätigen Wagen, der Wagen zum Eisenbahngebrauche für Reisegepäck und Stückgüter, der Wagen zum Postgebrauche für Postpakete ohne angegebenen Wert, sowie der Getreideproker sind die Gebühren der Waage nach den Bestimmungen der Eichgebührenordnung zu erheben. Bei den zu Getreideprokern gehörigen Wagen und Gewichten betruendet es dagegen bei den obenstehenden Sätzen.

Muß sich der Eichbeamte bei der planmäßigen Waage, um die Amtshandlung zu erledigen, an den Gebrauchsort des Meßgerätes begeben, so wird von dem Besitzer des Meßgerätes eine Sondergebühr von 1 M (Ganggebühr) erhoben. Auch hat der Besitzer des Meßgerätes auf Ersuchen des Eichbeamten für die Beförderung der etwa nötigen Eichgeräte (Normalgewichte) zu sorgen. Entspricht er diesem Ersuchen nicht, so hat er die hierdurch entstehenden Kosten der Beförderung zu tragen.

Bei Waagen außerhalb der Amtsstelle, die nicht im Zusammenhange mit der planmäßigen Waage vorgenommen werden können, sind die Bestimmungen unter Ziffer 5 bis 8 des § 1 erster Abschnitt, allgemeine Bestimmungen der Eichgebührenordnung vom 18. Dezember 1911 (R.-G.-Bl. S. 1074), entsprechend anzuwenden. Dabei sind die nach Ziffer 5 zu entrichtenden Zuschläge bei Meßgeräten, für die besondere Gebührensätze für die Waage festgesetzt sind, nach diesen Sätzen zu berechnen. Werden die Meßgeräte mehrerer Antragsteller in zeitlichem Zusammenhange an einer gemeinschaftlichen Waage abgefertigt, so ist der Mindestzuschlag von 5 M für jeden beanspruchten Beamten und für jeden angefangenen Tag nicht von jedem einzelnen Antragsteller, sondern von den Antragstellern gemeinschaftlich zu tragen. Wird ein Meßgerät nicht an der gemeinschaftlichen Waage, sondern am Gebrauchsorte geprüft, so gelten außerdem die Bestimmungen über die Ganggebühr. Die weiterhin nach Ziffer 7 der Eichgebührenordnung zu berechnenden Beförderungskosten und Fuhrkosten sind ebenfalls angemessen zu verteilen.

Erstrecken sich solche Waagen auf mehrere Tage, so ist der Mindestbetrag an jedem Tag nur von den in Betracht kommenden Zahlungspflichtigen zu erheben. Die gesamten Beförderungs- und Fuhrkosten sind auf alle Beteiligten angemessen zu verteilen.

Mr. 85. Bekanntmachung

über die Zusammensetzung des Landtagsausschusses zu Verwaltung
der Staatsschulden;

vom 15. Dezember 1917.

Der Landtagsauschuß zu Verwaltung der Staatsschulden ist nach den von der
Ständeversammlung vorgenommenen Wahlen in folgender Weise zusammengesetzt.

Es sind gewählt worden:

a) aus der ersten Kammer

als Mitglieder:

der Rittergutsbesitzer Domdechant Dr.
v. Hübel auf Sachsendorf bei Wurzen,
der Oberbürgermeister Reil in Zwickau,

der vorsitzende Direktor des landwirt-
schaftlichen Kreditvereins im König-
reiche Sachsen, Wirkliche Geheime Rat
Dr. Mehnert, Erzellenz, auf Medingen;

als Stellvertreter:

der Kammerherr Graf v. Roenneritz
auf Erdmannsdorf,
der Kammerherr v. Carlowitz auf
Kuckuckstein bei Liebstadt,

der Oberbürgermeister Dr. Uy in Meissen;

b) aus der zweiten Kammer

als Mitglieder:

der Geheime Rat Dr. Vogel in Dresden,

der Rittergutsbesitzer, Geheime Rat
Dr. Kühnel auf Kuppritz bei Kompritz,

der Buchhalter Sindermann in
Briesnitz bei Dresden;

als Stellvertreter:

der Fabrikant und Gutsbesitzer. Kommer-
zienrat Claus in Plaue-Bernsdorf,

der Fabrikdirektor, Kommerzienrat Hof-
mann in Meissen,

der Lithograph, Stadtrat Koch in
Annaberg.

Die Mitglieder haben durch Wahl aus ihrer Mitte den Wirklichen Geheimen Rat
Dr. Mehnert zum Vorsitzenden und den Geheimen Rat Dr. Vogel zu dessen Stell-
vertreter bestimmt.

Nach Maßgabe von § 17 des Gesetzes vom 29. September 1834, die Ein-
richtung der Staatsschuldenkasse betreffend, wird dies zur öffentlichen Kenntnis
gebracht.

In der Person des bei dieser Kasse angestellten Oberbuchhalters, Rechnungsrats Otto Clemens Günther, und in der seines Stellvertreters, des Staatsschuldenbuchhalters, Rechnungsrats Ernst Bruno Schmidt, ist keine Änderung eingetreten.

Dresden, den 15. Dezember 1917.

Finanzministerium.

v. Seydewitz.

Emmerling.

Nr. 86. Verordnung

zu einer Änderung der Taxordnung für Feldmesser vom 1. Oktober 1892;

vom 17. Dezember 1917.

Mit Rücksicht auf die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse wird den das Vermessungsgewerbe treibenden Vermessungskundigen nachgelassen, bei ihren Kostenrechnungen die ihnen nach den §§ 3, 4, 5 und 10 der Taxordnung vom 1. Oktober 1892 (G.-u. V.-Bl. S. 403) zustehenden Vergütungen vom 1. Januar 1918 ab bis auf weiteres mit einem Zuschlage von 20 v. H. anzusetzen.

Dresden, den 17. Dezember 1917.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:
Dr. Roscher.

Finanzministerium.

v. Seydewitz.

Justizministerium.

Dr. Nagel.

Seifert.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

22. Stück vom Jahre 1917.

Inhalt: Nr. 87. Verordnung, die Ergänzung des Gebührenverzeichnisses zum Kostengesetze vom 30. April 1906 betr. S. 189. — Nr. 88. Verordnung über die Verlängerung der Amtsdauer der Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern. S. 191. — Nr. 89. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 30. Oktober 1917 über den Haushalt des staatlichen Elektrizitätsunternehmens. S. 191. — Nr. 90. Bekanntmachung, die Vornahme einer Ergänzungswahl für die I. Kammer der Ständeversammlung betr. S. 192.

Nr. 87. Verordnung,

die Ergänzung des Gebührenverzeichnisses zum Kostengesetze vom 30. April 1906 (G.- u. V.-Bl. S. 113) betreffend;

vom 16. Dezember 1917.

Auf Grund der dem Ministerium des Innern durch § 26 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen der Behörden der inneren Verwaltung und von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen, vom 30. April 1906 erteilten Ermächtigung wird das diesem Gesetze beigelegte Gebührenverzeichnis aus Anlaß

1. der Verordnung des Bundesrates über die staatliche Genehmigung zur Ausgabe von Teilschuldverschreibungen und Vorzugsaktien vom 8. März 1917 (R.-G.-Bl. S. 220) und

2. der Verordnung des Bundesrates über die staatliche Genehmigung zur Errichtung von Aktiengesellschaften usw. — vom 2. November 1917 — und der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmung vom gleichen Tage (R.-G.-Bl. S. 987/988)

wie folgt ergänzt:

Nr.	Kostenpflichtige Sache.	Feststehender Betrag	
		<i>M</i>	<i>h</i>
4. Anleihegenehmigungen, Genehmigungen zur Ausgabe von Teilschuldverschreibungen und Vorzugsaktien sowie zur Errichtung von Aktiengesellschaften usw.			
a)	Genehmigung gemäß § 795 B. G.-B. zur Inverkehrsetzung von Inhaberpapieren bis zum Nennwerte solcher Papiere bis zu 1 000 000 <i>M</i> für jede angefangenen 100 000 <i>M</i>	100	—
	für jede weiteren angefangenen 100 000 <i>M</i> Nennwert bis zu 2 000 000 <i>M</i>	75	—
=	= = = = 100 000 = = = 3 000 000 =	60	—
=	= = = = 100 000 = = = 4 000 000 =	50	—
	weiter für jede angefangenen 100 000 <i>M</i>	40	—
b)	Genehmigung zur Umwandlung des Zinsfußes 1‰ der für das Restkapital zu zahlenden Jahreszinsen.		
c)	Genehmigungen zur Ausgabe von Teilschuldverschreibungen und Vorzugsaktien gemäß der Verordnung des Bundesrates vom 8. März 1917 (M.-G. Bl. S. 220).		
d)	Genehmigungen gemäß der Bundesratsverordnung vom 2. November 1917 und der Ausführungsbestimmungen hierzu vom gleichen Tage für die Errichtung von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und G. m. b. H., für die Erhöhungen des Kapitals der vorgenannten Gesellschaften, für die Ausgabe von Genussscheinen der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien.		diejenigen Sätze wie unter a.

Bemerkung zu d.

In den Fällen des Absatzes I und II ist der Nennwert der Aktien bezw. der Anteile maßgebend. Werden die Aktien zu einem höheren Werte als dem Nennwerte ausgegeben, so ist der höhere Wert für die Berechnung der Gebühren anzunehmen.

Bei den Genussscheinen des Absatzes III ist der Berechnung der Geldwert des zu gewährenden Anspruchs zugrunde zu legen.

Als Geldwert des Anspruchs kann in der Regel der Betrag eingesetzt werden, zu dem die Genussscheine nach den Zahlungen der Gesellschaft ausgelöst bezw. eingelöst werden. Ist ein solcher Betrag nicht angegeben, so ist der Wert im einzelnen Falle durch Befragung der zuständigen Handelskammer zu ermitteln.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Dresden, den 16. Dezember 1917.

Ministerium des Innern.

Graf Bixthum v. Gschäft.

Rudolph.

Mr. 88. Verordnung

über die Verlängerung der Amtsdauer der Mitglieder der
Handels- und Gewerbekammern;

vom 18. Dezember 1917.

Auf Grund des Gesetzes über die Ermächtigung des Ministeriums des Innern zur Verlängerung der Amtsdauer der Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern vom 25. Oktober 1917 (G.- u. V.-Bl. S. 150) bestimmt das Ministerium des Innern, daß bei Berechnung der in § 15 des Gesetzes, die Handels- und Gewerbekammern betreffend, vom 4. August 1900 (G.- u. V.-Bl. S. 865 flg.) festgesetzten Amtsdauer der Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern das Kalenderjahr 1916 nicht anzurechnen ist.

Dresden, am 18. Dezember 1917.

Ministerium des Innern.

Graf Bisshum v. Eckstädt.

Rudolph.

Mr. 89. Verordnung

zur Ausführung des Gesetzes vom 30. Oktober 1917 über den Haushalt
des staatlichen Elektrizitätsunternehmens;

vom 24. Dezember 1917.

Zur Ausführung des Gesetzes über den Haushalt des staatlichen Elektrizitätsunternehmens vom 30. Oktober 1917 (G.- u. V.-Bl. S. 146) wird auf Grund von § 12 dieses Gesetzes folgendes verordnet:

§ 1. § 3 des Gesetzes gilt auch für ein Dekret, mit dem den Ständen eine Ergänzung oder ein Nachtrag zum Haushaltsplane vorgelegt wird.

Zu § 3.

§ 2. Werden Grundstücke oder andere Teile des Anlagevermögens, Gebrauchsgegenstände oder Dienststücke von dem Elektrizitätsunternehmen an einen anderen staatlichen Verwaltungszweig überwiesen oder umgekehrt, so ist zwischen den beteiligten Verwaltungen stets ein Ausgleich herbeizuführen. Der abgebenden Verwaltung ist der Wert zu vergüten, den die abgegebenen Grundstücke oder Gegenstände zur Zeit der Abgabe haben.

Zu § 6
Abs. 2.

§ 3. Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 1. Juli 1904, den Staatshaushalt betreffend, vom 18. Januar 1905 (G. u. V.-Bl. S. 8) ist mit Ausnahme der §§ 1 und 12 sowie des § 18 Abs. 3 bis 5 auch bei der Ausführung des Gesetzes über den Haushalt des staatlichen Elektrizitätsunternehmens entsprechend anzuwenden.

Dresden, am 24. Dezember 1917.

Finanzministerium.

v. Seydewitz.

Ministerium des Innern.

Graf Bizthum v. Giffstädt.

Emmerling.

Nr. 90. Bekanntmachung,

die Bornahme einer Ergänzungswahl für die I. Kammer der
Ständerversammlung betreffend;

vom 27. Dezember 1917.

In der Oberlausitz ist eine der in § 63 unter Nr. 13 der Verfassungsurkunde in Verbindung mit Punkt III des Gesetzes, einige Abänderungen der Verfassungsurkunde betreffend, vom 3. Dezember 1868 bezeichneten Stellen in der I. Kammer der Ständerversammlung durch das Ableben des bisherigen Inhabers frei geworden.

Die Bornahme der erforderlichen Neuwahl wird hiermit angeordnet.

An den Landesältesten der Oberlausitz ergicht besondere Verfügung.

Dresden, am 27. Dezember 1917.

Ministerium des Innern.

Graf Bizthum v. Giffstädt.

Schuster.